Papyrologiſche Studien

zum byzantiniſchen Urkundenweſen

im Anſchluß an P. Heidelberg 311

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der philosophischen Fakultät (I. Sektion)

der K. Ludwig-Maximilians-Universität

zu München

ACAD.
LUGD. BAT
BIBL.

vorgelegt von

Ernſt von Druffel

München 1915
C. H. Beck'ſche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck

Eingereicht am 6. Juli 1914
Genehmigt auf Antrag der Herren Professoren
Wenger und Rehm
Tag der mündlichen Prüfung: 27. Juli 1914

Die Arbeit erscheint auch in einer mit ausführlichen Indices vermehrten Buchausgabe als Heft 1 der „Münchner Beiträge zur Papyrusforschung“ bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München

§ 1. Der Text.

P. Heidelberg Inv. 311 ist 70 cm hoch, 29 cm breit. Die Herkunft konnte ich nicht mehr feststellen. Das Papyrusblatt ist unten unvollständig und stark beschädigt, sonst ziemlich gut erhalten, einzelne Stellen abgerieben. Der „Schutzstreifen" (vgl. P. Mon. Einleitung S. 15 und die dort angeführte Literatur) ist wohl annähernd vollständig erhalten; die erste Klebung $11\frac{1}{2}$ cm vom oberen Rand; bis dahin Faser parallel zur Klebung, im übrigen senkrecht dazu;[1] weitere Klebungen folgen in Abständen von je $22\frac{1}{4}$ cm. Die Breite der Klebungsstelle (κόλλησις) beträgt etwa 2 cm, derart, daß z. B. vom Schutzstreifen auf dem Verso nur $9\frac{1}{2}$ cm sichtbar sind. Recto und Verso sind beschrieben; der Schutzstreifen ist auf dem Recto leer, während auf der Rückseite die Schrift schon oberhalb der ersten Klebung beginnt.

Die Schriftanordnung ist die vom 6. Jahrh. an für große Urkunden wohl im ganzen Reich übliche: Zeilen senkrecht zur Faser, parallel zur Klebung in einer langen Kolumne.[2]

---

[1] Die Fasern des Schutzstreifens laufen stets senkrecht zu denen der Urkunde; die Folgerung J. Masperos (Cairo-Catalogue II, S. 87), daß der dort mit einem Protokoll versehene Streifen deshalb erst nachträglich angeklebt sei, ist also, soweit sie auf dieser Beobachtung beruht, hinfällig.

[2] Vgl. Wilcken, Grundzüge S. XLVII. — Wir haben jetzt Beispiele aus Ägypten, Konstantinopel (P. Cairo I, 67032 mit Tafel 22) und Ravenna. Die ravennatischen Urkunden sind zum größten Teil nur in gestochenen Facsimiles kleiner Ausschnitte zugänglich. Doch gibt die vollständige photographische Nachbildung von P. Brit. Mus. Additional Mss. 5142 (= Marini Nr. 120, Spangenberg Nr. 54) in Facsimiles of Ancient Charters in the British Museum, Part IV (London 1878) Nr. 45 (in 7 Tafeln) ein genügendes Bild von dem Aussehen einer ravennatischen Urkunde.

Es sind drei Hände zu unterscheiden:

1. Hand: R Z. 1—3 (bis *υποτεταγμενα*), schwarze Tinte, spitze Feder, wenig nach rechts geneigte Minuskel-Cursive. — Von dieser Hand rühren auch eine Reihe von Korrekturen sowohl auf dem Recto wie auf dem Verso her. Sie werden im Apparat angemerkt. Doppelpunkt über *ι* und *ι* im Anlaut. Korrekte Orthographie (jedoch *η δινα* Z. 1).

2. Hand: Der Rest des Recto; hellere, bräunliche Tinte, breiterer Duktus, stärker nach rechts geneigt. Doppelpunkt über *υ* und *ι* im Anlaut. In bezug auf Orthographie folgt der Schreiber meist den uns geläufigen Regeln; itazistische Abweichungen sind nicht häufig. So schreibt er stets *ομολογια* im Singular, während er im Plural auf *ομολογειαι* verfällt. Sonst nur Z. 13 *δειχα*. Einen Apostroph zur Trennung der Doppelkonsonanten scheint er nicht zu gebrauchen; es käme übrigens nur das Wort *κελλιον* in Frage. Auch andere Lesezeichen finden sich nicht.

Weitere Abbildungen in moderner Technik führt K. Brandi, Archiv für Urkundenforschung I (1908) S. 70 Anm. 2 an. Die Ähnlichkeit mit den jetzt bekannten Urkunden des Ostens ist auch im Äußeren auffallend.

Übrigens gilt die hier wiedergegebene Schriftanordnung als Regel nicht für alle Arten von Dokumenten. Gestaprotokolle, amtliche Erlasse etc. werden auch jetzt noch in Kolumnen senkrecht zur Klebung geschrieben.

Umfassende Beobachtungen über die Schriftanordnung sind zurzeit noch nicht möglich, da manche Editoren über diesen Punkt keine Angaben machen (so Jean Maspero und die Herausgeber der P. Soc. It.). Im 5. Jahrh. scheint man auch Vertragsurkunden in der alten Weise angefertigt zu haben. Die gute Abbildung einer der nicht zahlreichen Urkunden dieser Zeit (a. 487) bei Hartel, Wiener Studien V nach S. 40 zeigt lange Zeilen parallel zur Breite der pagina (P. E. R. 4205 = Führer durch die Ausstellung Nr. 342). Es ist möglich, daß die neue Art zu schreiben auf außerägyptischen Einfluß zurückzuführen ist; wenigstens ist das in Neapel geschriebene Mitgliedsdiplom eines Reichsathletenvereins P. Lond. III S. 215 ff. schon zu einer Zeit, als dies in Ägypten noch nicht üblich war, transversa charta in einer langen Kolumne geschrieben (Wilcken, Archiv IV S. 556). Eine ganz singuläre Fortbildung der älteren Art (meterlange Zeilen senkrecht zur Klebung, ohne Kolumneneinteilung) zeigt Brandi a. a. O. S. 72 an einer späteren italienischen Urkunde. Ist in ähnlicher Weise vielleicht P. Soc. It. I, 76 geschrieben?

3. Hand: Das ganze Verso mit Ausnahme der Korrekturen von 1. Hand. Braune Tinte, weniger schwungvolle Züge als 2. Hand, doch gleichfalls fließender Duktus eines geübten Schreibers. Keine Punkte über *ν* und *ι*. Stärkere Abweichungen von der korrekten Orthographie: Stets *ομολογεια*, *οικεια*, *ο δινα*; *αδιας* in Z. 9 erst von 1. Hand in *αδειας* korrigiert; *αποφρατ΄τιν* Z. 9; *διακιμενων* Z. 10; *ενομεισα* Z. 22; *εταιρου* (= *ετερου*) Z. 34. Trennungsapostroph zwischen Doppelkonsonanten: Z. 11 und 31 *βαλ΄λουσας*; Z. 22 *περιτ΄τον*; Z. 9 *αποφρατ΄τιν*.

Die Buchstabenformen aller drei Hände sind durchaus die der im 6. Jahrh. gebräuchlichen Kursive, obgleich sie im einzelnen untereinander abweichen. So gebraucht 1. und 3. Hand das sogenannte kursive *β* (Gardthausen, Gr. Paläographie² II S. 193), während die 2. Hand eine (gleichfalls kursive) Form des unzialen *β* verwendet. Die 2. Hand gebraucht am Zeilenende ein sehr breites, dreiteiliges *ν*, das übrigens auch sonst vorkommt (z. B. Maspero, Cairo Cat. I Tafel 15), und am Wortanfang (ausnahmsweise auch im Innern) ein großes *ο* mit einem Punkt in der Mitte.

Die folgende Umschrift wurde mit Benutzung einer von Professor G. A. Gerhard vor Jahren hergestellten vorläufigen Transskription angefertigt. Für die Überlassung dieser Abschrift, durch die ich auf den Text zuerst aufmerksam wurde, bin ich Herrn Professor Gerhard zu lebhaftem Dank verpflichtet. Nur weniges bedurfte der Berichtigung und Ergänzung. Daß beides nach dem Original vorgenommen werden konnte, verdanke ich dem Entgegenkommen der Direktion der Großherzoglichen Universitätsbibliothek in Heidelberg, die mir die Benutzung der Urkunde in München bereitwilligst gestattete. Dadurch ist es mir auch möglich geworden, die Verantwortung für die Lesung zu übernehmen.

In der Transskription sind Interpunktion, Akzente und Iota subscriptum hinzugefügt. Lesezeichen des Originals sind im Apparat verzeichnet; nur der Doppelpunkt über *ϋ* und *ϊ*

Recto.

1 (1. H.) Ἡ δῖνα ἡ εὐγενεστάτη, θυγάτηρ τε τῆς μακαρίας μνήμης τοῦδε, μητρὸς τῆσδε,
ὁρμωμένη ἀπὸ τῆσδε τῆς πόλεως, ἐξῆς βραδέως ὑπογράφουσα ἰδίᾳ χειρί,
τῇδε τῇ ἐνδιαθέτῳ μου θυγατρί. ὁμολογῶ τὰ ὑποτεταγμένα. (2. H.) μετὰ τὴν τελευτὴν
τοῦ μακαριωτάτου σοῦ μὲν πατρός, ἐμοῖ δὲ ἀνδρὸς τοῦδε ὁμολογία
5 παραχωρήσεως πραγμάτων ἐξετέθη παρ' ἐμοῦ εἰσ' σὲ καὶ τὸν σὸν ἀδε[λφόν],
ἐμὸν δὲ υἱὸν τόνδε, ὅτις καὶ τὴν ἰδίαν περιέχει δύναμιν, δι' ἧς
συμπεφώνηται παρ' ὑμῶν πρὸς ἐμέ, ὥσι' ἐμὲ ἔχειν τὴν χρῆσιν
τῆς πατρῴας ὑμῶν οἰκίας τῆς ἐπὶ ταύτης τῆς πόλεως ἐπ' ἀμφόδου
τοῦδε καὶ πάντων τῶν περιὲξ αὐτῆς οἰκημάτων καὶ ἐπαύλεων,
10 οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ ὅλων τῶν ἄλλων οἰκημάτων τῶν διαφερόντω[ν]
τῷ προειρημένῳ μακαριωτάτῳ ὑμῖν πατρὶ τῷδε, τῶν καὶ δια-
κειμένων ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ ἀμφόδου τοῦδε ἐπὶ τὸν τῆς ζωῆς μου
χρόνον, δείχα δίο καὶ μόνων κελλίων ἀνηκόντων τῷ σῷ ἀδελφ[ῷ]
τῷ εἰρημένῳ τῷδε, ἀγορασθέντων παρ' αὐτοῦ, ὧν καὶ ἔδοξεν
15 τὸν αὐτόν σου ἀδελφὸν τόνδε, καθάπερ τῇ αὐτῇ παραχωρητικῇ
ὁμολογίᾳ περιέχεται, τὰς εἰσόδους καὶ ἐξόδους ποιήσασθαι
διὰ τῆς οἰκίας τῶν κληρονόμων τοῖ μακαρίου Ῥωμανοῦ,

ἢ τοιοῦτο
καὶ μηδαμῶς ἐξεῖναι αὐτῷ ἢ κληρο[νό]μοις αὐτοῦ τούτων τῶν
δύο κελλίων δίκαιον μεταλημψομένοις εἰς ταῦτα διοδεύειν
διὰ τῶν πατρικῶν ὑμῶν μενημάτων. ταύτης παρ' ἐμοῦ
εἰς ὑμᾶς συντεταγμένης τῆς παραχωρήσεως καὶ ὁμολογείαι
διαλύσεων παρηκολούθησαν μεταξὺ σοῦ τῆς ἐμῆς θυγατρὸς
τῆσδε καὶ τοῦ σοῦ ἀδελφοῦ, ἐμοῦ δὲ υἱοῦ τοῦδε, περὶ φανερῶν
κεφαλαίων, ἐν αἷς ἐντέτακται καὶ τοῦτο, ὥστε τὴν ὠνὴν
τὴν γενομένην τὸ τηνικαῦτα εἰς πρόσωπον
τοῦ εἰρημένου σοῦ ἀδελφοῦ τοῦδε τῶν αὐτῶν καὶ προγεγραμμέ[(νων)]
δύο κελλίων πλησιαζ[ό]ντων τοῖς κοινοῖς ὑμῶν πατρικοῖς
οἰκήμασιν τοῖς καὶ προγεγραμμένοις βεβαίαν εἶναι,
καὶ τὴν τούτων νομὴν εἶναι παρ' αὐτῷ τῷδε τῷ σῷ ἀδελφ[ῷ],

---

5 in ει$^{σ'}$σε das σ über der Zeile mit Trennungsapostroph von 1. Hand (schwarze Tinte!). — 7 *υμων*, die Punkte über dem *υ* fehlen ausnahmsweise. — 9 in *περιξ* die beiden letzten Buchstaben von 1. Hand nachgefahren (oder hinzugefügt?), lies *πέριξ*. — 10 in *αλλων* das erste *λ* von 1. Hand nachgefahren. — 11 *ϋμιν* lies *ὑμῶν* — 12 in *του* das *υ* von 1. Hand korrigiert aus? — 14 *ὧ̓ν* P: *ὢν*, das Zeichen von 1. Hand beigefügt; ob es ein Spiritus ist, oder das Wort als selbständig bezeichnen soll, mag dahingestellt sein; vgl. Heisenberg, P. Mon. S. 19; angesichts der zahlreichen Beispiele, wo sich entsprechende Zeichen auch über aus mehreren Buchstaben bestehenden Worten finden (z. B. P. Cairo Cat. II, 67151), wird an Versehen nicht zu denken sein. — 18 *η τοιουτο* von 1. Hand. — 19 in *μεταλημψομένοις* die beiden letzten Buchstaben von 1. Hand nachgefahren. — 26 *προγεγραμμέ(νων)* wird in dieser Weise

30 δόξαντος καὶ ἐν αὐταῖς τ[αῖ]ς διαλυτικαῖς ὁμολογείαις,
τὸ αὐτὰ δύο κέλλια μὴ διοδεύεσθαι παρ' αὐτοῦ τοῦ σοῦ
ἀδελφοῦ τουδε μή[τε παρ' οἱου]δήποτε προσώπου τὸ
αὐτοῦ πρόσωπον π[λ]ροῦντος διὰ τῶν πατρικῶν
ὑμῶν οἰκημάτων, ἀλλὰ διὰ τῆς εἰρημένης οἰκίας
35 τῆς διαφερούσης τοῖς κληρο[νόμοις] τοῦ μακαρίο[υ]
[Ῥωμανοῦ. τούτων συμπεφωνημένων μ]εταξὺ σοῦ τε αὐτῆς
[τῆς ἐμῆς θυγατρὸς τῆσδε καὶ τοῦ σοῦ] ἀδελφ[οῦ] τουδε
[α]ἰ εἰρημέναι διαλύσεις
[ ]πα[.]φ[.].ο.[.]ε . . .

abgekürzt sein; unterhalb einer abgebrochenen Stelle sind Reste eines Schnörkels sichtbar, die mit der ausgeschriebenen Endung nicht vereinbar sind; außerdem wäre für die Endung kaum genug Platz gewesen. — 32 μή[τε wahrscheinlicher als μη[δέ, da das obere Ende des δ über dem Loch sichtbar sein müßte; unterhalb der Lücke ist das untere Ende des ρ sichtbar.

Verso.

(3. H.) χμγ

℔ Τῷδε τῷ λογιωτάτῳ ἐκδίκῳ τῆσδε τῆς πόλεως παρὰ
τῆσδε θυγατρὸς τουδε. διαμαρτυρίαν τινὰ συνέταξα πρὸς τὸν ἐμὸν

ὁμογνήσιον ἀδελφὸν τοῦδε καὶ παρακαλῶ ταύτην ἀναγνωσθῆναι καὶ μέρος τῶν
ὑπομνημάτων γενομένην δήλην γενέ[σ]θ[αι καὶ] τῷ ἐμῷ ἀδελφῷ τῷδε διὰ τὴς σῆς
λογιότητος . ὁ ἔκδικ(ος)· ὁ τῆς ἐκδικίας βοηθὸς ὁ δῖνα ὑποδεξάμεν[ος] τὴν
παρὰ τῆσδε προγινομένην διαμαρτυρίαν ἀναγιγνωσκέτω.
(1. H.) [δι]αμαρτυρία τῷδε καὶ ὡς χρηματίζει τῷ ἐμῷ ὁμογνησίῳ ἀδελφῷ
(3. H.) [ἡ δῖνα] (1. H.) ἀδείας
(1. H.) ἡ δῖνα (3. H.) ἀδείας μοι οὔσης ἀποφαίνειν τὰς εἰσόδους τῶν δύο κελλίων
τῶν ἀγορασθέντων παρὰ σοῦ καὶ διακειμένων ἐπ' ἀμφόδου τοῦδε
πλησιαζόντων τῇ πατρικῇ ἡμῶν οἰκείᾳ, τὰς βαλλούσας εἰ[ς] τὰ αὐτὰ
πατρῷα ἡμῶν οἰκήματα ἢ καὶ χωρήματα, πρὸς τῷ σὲ καὶ τὸ (1. H.) τοὺς σὸν πρό-
σωπον πληροῦντας διὰ τῆς οἰκείας τῶν κληρονόμων τοῦ μακαρίου
Ῥωμανοῦ ταύτας ποιεῖσθαι κατὰ τὰ μεταξὺ ἡμῶν συμπεφωνη[μ]ένα
ἀκολούθως διαλυτικῇ ὁμολογείᾳ. ἡ ἡμῶν μήτηρ ἐδυσώπησέν με,
ὥστε ταύτας τὰς εἰσόδ[ο]υς ἐφ' ὅσον ζῇ χρόνον ἐᾶσαι ἐπὶ σχήματος, μετὰ δὲ

---

1 *χμγ* stark verschnörkelt. — 2 das Chrismas gleichfalls stark verschnörkelt, stärker als die bei Wessely, Stud. Pal. VIII S. 225 zusammengestellten Beispiele. — 6 P: *εκδικ.* — 8 Am Rand von 1. Hand *διαμαρτυρία*; das gleichfalls von 1. Hand herrührende Zeichen soll angeben, wohin *διαμαρτυρία* gehört, nämlich in die Mitte als Überschrift. — 9 *η δινα* über der Zeile von 1. Hand ausgestrichen; *αδειας* von 1. Hand aus *αδιας* korrigiert, dann noch einmal über der Zeile wiederholt.

τὴν αὐτῆς τελευτὴν ἀποφράξαι αὐτὰς τὰς εἰσόδους, καὶ περὶ τούτου
παρακλητικὴν ὁμολογείαν ἐξέθετο εἰς ἐμέ. ἀκολούθως τῇ ταύτης
δυνάμει καὶ ἀρκεῖ μέν μοι, ὅσον πρὸς τὸ μὴ παθεῖν πρόκριμα, ἥ τε τοῦ
νόμου ἀκρίβεια καὶ ἑκατέρα ὁμολογεί[α] ἵ τε μεταξὺ ἐμοῦ καὶ σοῦ [[τε]]
γενομένη ἥ τε παρὰ τ[ῆ]ς μητρὸ[ς] εἰς ἐμὲ προσελθοῖσα, ἀναγκαῖον δὲ
ὅμως ἐνόμεισα τὸ καὶ περ[ι]τ́ό[ν] τι διαπράξασθαι καὶ χρήσασθαι
πρὸς σὲ καὶ τῇ παρούσῃ διαμαρτυρίᾳ, δι' ἧς φανερόν σοι π[ο]ιῶ, ὡς
ἐπ' ἐμοὶ μὲν καθέστηκεν τὸ, ἐξ οὗ ἡ διαλυτικὴ ὁμολογεία [με]τ̣ᾳ̣ξ[ὺ]
ἐμοῦ τε καὶ σοῦ παρι[κο]λούθησεν, κατὰ τὴν δύναμιν ταύτης
ἀποφράξαι τὰς εἰρημένας εἰσόδους, θεραπεύουσα δὲ ὅμως
πανταχοῦ τὴν κοινὴν ἡμῶν μητέρα, τέως ἀνακόπτομ[α]ι τ̣οῦτ̣ο ποιεῖν
ἐφ' ὅσον περίεστιν ἡ αὐτὴ ἡμῶν μήτηρ χρόνον, τελευτώσης δὲ
αὐτῆς παντὶ τρόπῳ ἀνάγκη ἀπ[ο]φραγῆναι κοινοῖς ἀμφοτέρων
ἡμῶν ἀναλώμασιν κατ[ὰ] τ̣ι̣ν̣ δ̣ύ̣ν̣[αμ]ιν τῆς αὐτῆς διαλυτικῆς
ὁμολογείας τὰς εἰρημένα[ς] εἰ[σ]όδους τὰς βαλ'λούσας εἰς τὰ
πατρῷα ἡμῶν οἰκήματα ἢ καὶ χ[ω]ρήματα τῶν αὐτῶν καὶ
ἀγορασθέντων παρὰ σοῦ κ̣ι̣[λλίω]ν δύο, μὴ δυναμένου μήτε σοῦ
μήτε ἑταίρου τινὸς κ̣ω̣λ̣[ύ]ειν, ὡς τ̣[. . .] . . δ̣α̣ . . . [.] . . . [. .] κ̣ρ̣ι̣τ̣ο̣ν

35 ἔχω ἐν τῷ προσκαίρῳ [τῷ] ἄρι[ι] γενομένῳ, τοῦτ' ἔστιν ἐν τῇ παρα-
χωρήσει τῆς εἰσ[ό]δ[ου] τῷ[ν] δύο κελ[λίω]ν, ἐφ' ὅσον ζῇ χρόνον [ἡ] ἡμῶν
μήτηρ, γενομένῃ μ[
πάντως αυτη μη δ[
εἰς [π]ρόσωπον . .[

20 [ιτε] von 1. Hand ausgestrichen. — 22 *P*: *ενομεισά το*; das von 1. Hand über dem *α* beigefügte Zeichen soll die Worttrennung deutlich machen; 3. Hand hatte *α* und *τ* in einem Zug geschrieben. — 27 *τεως* von Prof. Heisenberg gelesen. — 30 Die punktierten Buchstaben stark abgerieben, aber ziemlich sicher. — 34 *ετωιρου* l. *ἑτέρου*, nicht ungewöhnliche orthographische Variante, vgl. Wiener Denkschr. XXXVII, 2. Abt., S. 114; Maspero, Bull. Inst. fr. d'archéol. orient. XI, S. 174. — Von hier an ist der Papyrus stark zerstört, die Schrift zum Teil verblaßt oder abgerieben; auch von den als sicher bezeichneten Buchstaben geben sich manche nicht gleich auf den ersten Blick zu erkennen. — 37 vielleicht *μ[εταξὺ σοῦ τε καὶ ἐμοῦ* etc.?

und der Trennungsapostroph zwischen Konsonanten, die keine Mißverständnisse verursachen können, sind gleich im Text beigefügt. Das *ν* am Wortende, und manchmal auch im Innern, wird von den Schreibern bald deutlich ausgeschrieben, bald halb oder ganz hoch gestellt, und wird häufig zu einem mehr oder minder geschwungenen Strich. Da irgendein Prinzip dabei nicht erkennbar ist, wurde auf Andeutung der verschiedenen Formen im Druck verzichtet. Auch schien es unnötig, leichtere orthographische Varianten im Apparat zu berichtigen.

Nur zweifelhafte Buchstaben, d. h. solche bei denen mehrdeutige Reste vorhanden sind, wurden punktiert. Dagegen ist Sicheres nicht weiter bezeichnet, auch wenn es nicht vollständig erhalten ist. Die einfache Scheidung von sicher und und unsicher (vgl. Hunt, G. G. A. 1897, S. 457) genügt zweifellos bei Urkunden, die, wie die unsrige, im großen und ganzen einen fortlaufenden Text bieten. Im übrigen beobachtet die Transskription die Gepflogenheiten der deutschen Papyrusausgaben.

§ 2. Charakter der Urkunde.

Auf den ersten Blick fällt bei der Betrachtung des Heidelberger Papyrus in die Augen, daß weder Recto noch Verso für den wirklichen Gebrauch bestimmte Exemplare einer Urkunde bezw. einer Eingabe sind. An Stelle konkreter Personen- und Ortsnamen finden sich stets[1] hochgestellte Pronomina (Blankettworte).[2] Der Gebrauch solcher Blankettworte

[1] Mit Ausnahme der *κληρονόμοι τοῦ μακαριωτάτου Ῥωμανοῦ*, die als Nachbarn genannt werden. Ein besonderer Nachdruck ist auf diese Ausnahme nicht zu legen, da sie für den Charakter der Dokumente nicht entscheidend ist; vgl. unten S. 12.

[2] Dem gewöhnlichen Gebrauch der Zeit gemäß werden im Nominativ *ὁ δεῖνα*, in den übrigen Kasus die Formen von *ὅδε* angewendet. (Ab-

ist uns vor allem aus den Formelbüchern[1] bekannt, von denen Beispiele insbesondere aus den vom römischen Urkundenwesen abhängigen Germanenreichen des Abendlands[2] und

weichend P. Cairo 67097 Verso D Z. 57 *τὴν δεῖνα*; P. Cairo 67154 Verso Z. 6 vielleicht *ὅδ*[*ε*] (über der Zeile), oder kann auch *ὁ δ*[*εῖνα*] ergänzt werden?

[1] Bei der Behandlung von Formularen sind begrifflich zweierlei Arten zu unterscheiden:

1. Muster für die Schreiber zur Anfertigung von Urkunden, zur Führung von Protokollen.

2. Anleitungen zur Vornahme solenner Handlungen, sei es im privaten Rechtsverkehr (mündlicher Abschluß von Rechtsgeschäften), sei es im öffentlichen Leben (staatsrechtliche Akte, Amtshandlungen der Behörden etc.).

Auf diesen Unterschied hat Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte[2] I S. 9 sub 5 mit Anm. 3 aufmerksam gemacht. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[5] S. 280 Anm. 18 verweist hierauf.

Die erste Art kommt im Folgenden für uns einzig in Betracht. Zur zweiten Kategorie gehören z. B. die von Krüger, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts[2] S. 60 Anm. 20 und S. 61 erwähnten Formeln von Juristen der republikanischen Zeit. (Die formula Baetica, Bruns-Gradenwitz, Fontes[7] No. 135 = Girard, Textes[4] S. 822 ff. ist dagegen wohl ein Muster für schriftliche Aufzeichnung eines Vertrags.) Ferner der größere Teil der erhaltenen langobardischen Formeln (Monumenta Germaniae, Legum Sectio, tomus IV 1868), insbesondere das Cartularium S. 595. (Dazu Schröder S. 280; Brunner I, S. 562.) Auch die griechischen Papyrusfragmente aus Pommersfelden (ed. Zachariae v. Lingenthal, Z. f. geschichtl. Rechtsw. IX (1842), S. 272 ff.) gehören zu dieser Gattung, wie J. Pfaff, Tabellio und tabularius S. 38 mit Recht hervorhebt, während G. Ferrari, Documenti greci medievali, Leipzig 1910, S. 111 Anm. 2 nicht ganz deutlich von frammenti di formule d'atti e strumenti spricht. Aus weit späterer Zeit (ca. 1300) seien genannt die anscheinend noch nicht herausgegebenen Musterprozesse des Cod. Par. gr. 1391, die Zachariae v. Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts[3] S. 399 ff. bespricht und teilweise in deutscher Übersetzung mitteilt.

Auf Formulare oder Rituale nichtjuristischer Art, wie die von Cumont, Wiener Studien XXIV (1902) S. 462 ff. veröffentlichte formule grecque de renonciation au judaïsme (ca. 9. Jahrh.), oder die in der koptischen Litteratur gelegentlich vorkommenden Formulare zu Zaubersprüchen (gleichfalls mit Blankettworten), mag ein Hinweis genügen.

[2] Ausgabe der Texte: Monumenta Germaniae, Legum Sectio V ed. Zeumer. — Litteratur: v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts[3] (1913) S. 21, 35—37; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I[2] 575 ff.; Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte[5] S. 276 ff.; Krüger, Geschichte der Quellen[2]

aus der mittelalterlichen Notariatspraxis des byzantinischen Reiches[1] erhalten sind. Nähere Betrachtung des uns vorliegenden Stücks zeigt jedoch bald, daß wir es hier nicht mit einem Überrest einer solchen Formelsammlung zu tun haben. Nicht ausschlaggebend wäre vielleicht das Vorkommen der *κληρονόμοι τοῦ μακαριωτάτου Ῥωμανοῦ*; einzelne konkrete Namen bleiben gelegentlich als Überreste von wirklichen Urkunden, die als Vorlage gedient haben, auch in den westlichen Formelbüchern stehen.[2]

Auch der verhältnismäßig komplizierte Inhalt, dessen individueller Tatbestand sich für ein allgemeines Formular wenig eignet, ließe sich vielleicht trotzdem im Rahmen einer auch weniger einfachen Aufgaben Rechnung tragenden Formelsammlung denken. Allein ausschlaggebend sind die äußeren Merkmale: um ein Bruchstück eines Formelbuches handelt es sich sicher nicht; das bedarf keiner weiteren Begründung. Ebensowenig um eine Sammlung in Form einer Buchrolle; denn dann würde man in Kolumnen[3] und nicht transversa

(1912) S. 421; Conrat (Cohn), Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter (1891) S. 266 ff.; 293 ff.

Über Formulare des späteren Mittelalters vgl. Schroeder S. 723 f.

[1] Sathas, *Μεσαιωνικὴ βιβλιοθήκη* VI (Paris 1877) S. 607 ff. (Vgl. dazu die Mitteilungen von Sathas im *Ἱερόλογος* des Bandes, S. 110 ff., und Zachariae von Lingenthal, Byz. Z. II (1893) S. 184 f., auch Ferrari, Documenti S. 110 bis 111. Daß diese Formulare mit der von Salmasius und Du Cange benutzten ars notaria identisch sind, scheint nicht allgemein bekannt geworden zu sein. Noch 1893 verweist A. Leist, SavZ. XIII S. 381 auf Salmasius und fordert zur Aufsuchung des Codex auf; J. Pfaff, Tabellio und tabularius (1905), kennt S. 38 lediglich den Hinweis Zachariaes, Ius Graeco-Romanum III p. 12, auf Du Cange; Zachariae selbst kannte 1892 den Sachverhalt noch nicht (Geschichte S. 297 Anm. 993). Dagegen verweist Mitteis CPR S. 98 Anm. 3 auf Sathas.)

G. Ferrari, Due formule notarili cipriote inedite, in: Studi in onore di Biagio Brugi, Palermo 1910.

G. Ferrari, Formulari notarili inediti, in Bullettino dell' Istituto Storico Italiano 33, Rom 1912.

[2] Über die Benutzung konkreter Urkunden als Vorlage bei der Anfertigung von Formularen vgl. Brunner I[2] S. 576; auch Schröder[5] S. 274.

[3] Vgl. das neuestens von J. Maspero, Bull Inst. fr. d'Arch. or. XI, S. 163 ff. herausgegebene Stück. Hier scheint wirklich eine Sammlung von

charta geschrieben haben, und nicht auf Recto und Verso zugleich. Die einzig denkbare Möglichkeit wäre, daß das Stück einer aus einzelnen Blättern bestehenden Sammlung angehörte. Allein auch dies ist sehr unwahrscheinlich; denn ein auf Recto und Verso beschriebenes Blatt läßt sich in keiner Weise registraturmäßig aufbewahren. Eine übersichtliche Aufbewahrung muß man aber für eine dem praktischen Gebrauch dienende Sammlung einzelner Formulare doch wohl voraussetzen.[1]

Genau die gleichen Gründe sind es auch, welche bei einem schon länger bekannten Stück ähnlicher Art gegen die Annahme eines Formulars sprechen. P. Lond. (Nr. 113, 2), Vol. I, S. 204—207 (mit Facs., jedoch nur das Recto) wurde bei seiner ersten Veröffentlichung durch Wessely[2] von Mitteis[3] im Anschluß an den Herausgeber als unwiderlegliches Zeugnis für den an sich schon wahrscheinlichen Gebrauch von Formularen in Ägypten begrüßt.[4] Allein auch hier lassen die äußeren Merkmale[5] diese Annahme nicht zu.[6] Auch der Inhalt, soweit er bei der starken Verstümmelung erkennbar

---

Musterstücken vorzuliegen, die sich jedoch von den uns interessierenden Formelsammlungen durch ihren doch wohl rein rhetorischen Zweck und ihre ganz willkürliche Zusammenstellung unterscheidet. Die Schrift steht nach der Beschreibung Masperos der Buchschrift nahe: („Écriture soignée; lettres capitales légèrement penchées; peu de ligatures et de formes cursives.") Vgl. zu diesem Stück auch unten S. 20.

[1] Auch die zur Aufbewahrung bestimmten, wirklich vollzogenen Urkunden sind nur auf dem Recto beschrieben und tragen auf dem Verso eine Inhaltsangabe, die die Übersicht über eine größere Zahl aufgerollter Stücke erleichtert.

[2] Wiener Studien IX (1887) S. 263 ff.

[3] Reichsrecht und Volksrecht S. 197 f.

[4] Ohne Prüfung des Sachverhalts wurde diese Auffassung übernommen von J. Pfaff, Tabellio und tabularius S. 37 f.

[5] Die Schrift des Verso läuft hier noch dazu im umgekehrten Sinn (Kenyon: the scribe after finishing one side having turned the sheet over and begun again from the bottom).

[6] Wenn Wessely einmal (S. 264) den Ausdruck „Formelbuch" gebraucht, so tut er es wohl kaum im buch-technischen Sinn.

ist, erscheint für ein Formular allzu individuell.[1] Man hat geglaubt, aus dem vermutlich gleichen Fundplatz schließen zu können, daß Nr. 113 (2) von dem Schreiber von Nr. 113 (1), gleichfalls einer *διάλυσις*, aus einer Sammlung von Formularen hervorgesucht worden sei, um ihm als Vorlage zu dienen.[2] Aber ganz abgesehen von der technischen Unwahrscheinlichkeit, daß Nr. 113 (2) Bestandteil einer Formelsammlung war, bestehen auch in der Stilisierung keine so starken Ähnlichkeiten zwischen beiden Stücken, daß das eine als Vorlage der andern angesehen werden müßte. Gewisse allgemeine Redewendungen sind aus dem gleichen, allgemeinen Fundus der Urkundensprache geschöpft, dessen sich alle Schreiber bedienen. Dagegen findet sich abweichende Formulierung gerade an Stellen, die, weil vom individuellen Tatbestand unabhängig, gerade besonders geeignet zum wörtlichen Abschreiben gewesen wären, so die Gewährung der Generalhypothek S. 202 Z. 66 ff. gegenüber S. 206 Z. 58 ff. Solche Abweichungen lassen sich bei der Annahme einer Benutzung als Vorlage nicht durch die Möglichkeit entkräften, daß der Schreiber der Dialysis zwischen Valentinus und Delmatius sich vielleicht durch gelegentliche Abweichungen als originellen Kopf zeigen wollte.[3]

Vielmehr werden wir in dem Heidelberger wie in dem Londoner Stück wohl lediglich Entwürfe zu konkreten Schriftstücken erblicken müssen.[4] Die sorgfältige Vorbereitung

[1] Z. B. erscheinen Z. 59 zwei Personen als die eine Partei; Z. 67 findet sich die Andeutung, daß die *διάλυσις*-Urkunde unter Brüdern abgeschlossen ist. — Doch ist aus dem Inhalt aus den gleichen Gründen wie oben weder für noch gegen die Annahme eines Formulars viel zu entnehmen.

[2] Wessely S. 266; Mitteis, Reichsrecht S. 198.

[3] Vgl. dagegen die viel stärker zutage tretende Abhängigkeit bei Urkunden, die wirklich nach einer Vorlage gemacht sind (z. B. P. Mon. 11 und 12, bezw. 15 und 16; dazu die Bemerkungen der Einleitung S. 4 und 16).

[4] An Schulbeispiele (Stilübungen ohne realen Hintergrund) zu denken fehlt jeder Anlaß; auch wäre in solchen vielleicht die Benutzung von Blankettnamen, statt der Pronomina, wahrscheinlicher.

der Reinschriften in den Kanzleien der damaligen Urkundenschreiber ist ja bekannt.

Es ist vielleicht nützlich, auch noch andere Beispiele des Gebrauchs von Blankettworten in den Papyri einer Betrachtung zu unterziehen, um von ihrer Verwendung eine anschauliche Vorstellung zu gewinnen, und die in manchen Fällen bloß aus dem Erscheinen von Blankettworten gezogenen Folgerungen zu berichtigen.

Der von Wilcken, Archiv II S. 183 publizierte Grazer Papyrus ist gleichfalls kein Formular, sondern ein Entwurf für einen einzelnen Fall.[1] Der Entwurf ist von einem Großgrundbesitzer für einen pachtlustigen Bauern gemacht; an einen Entwurf für die Gesamtheit seiner Pächter, den man dann vielleicht als Formular bezeichnen könnte, ist deswegen nicht zu denken, weil schwerlich alle diese Pächter gerade aus einem Dorfe des Hermopolites stammen.[2] Übrigens dürfte das ganze Stück, nicht erst der auf die Grußformel folgende Teil, als Muster für das auszustellende Cheirographon anzusehen sein, das eben mit dieser Grußformel beginnen soll, wobei freilich der Schreiber im Bewußtsein, daß er an den andern schreibt, nicht dieser ihm, die Personen vertauscht hat. Er hätte schreiben müssen: *Φλαυίῳ Ἰωάννῃ* etc. *Αὐρήλιος ὁ δεῖνα υἱὸς τοῦδε* etc. *χαίρειν*.[3] Ein wirkliches Briefpräskript ist diese Grußformel nicht, schon wegen der Blankettbezeichnung des Adressaten; auch wird die in Geschäftsurkunden epistularer Form verwendete Grußformel in wirklichen Briefen gerade nicht angewendet.

Ein bezeichnendes Beispiel für derartige Entwürfe bietet

[1] Wilcken bezeichnet das Stück als Entwurf oder Formular, wohl ohne Betonung des Gegensatzes zwischen Entwurf für den einzelnen Fall und generellem Formular.

[2] Der Name *Αὐρήλιος* kann nicht als Argument verwendet werden; denn er kann sehr gut als Blankettname stehen, da Flavius oder Aurelius in dieser Zeit fast jeder heißt.

[3] Ähnliche Verwirrung der Konstruktion in einem der von Wessely, CPR. S. 151, besprochenen Pachtangebote.

ferner eine von J. Maspero veröffentlichte Kairener Holztafel.[1] Da dieser Text inzwischen nicht wieder abgedruckt wurde und das Bulletin de l'Institut français nicht überall leicht zugänglich ist, mag er als Analogie hier im Wortlaut wiedergegeben werden: Recto: [*Φ*]*λαυίῳ* [*τῷδε*] *τῷ εὐλογιωτάτῳ γραμματικῷ* | *καὶ παιδευτῇ Ἑλληνικῶν λόγων ἐλευθερίων*, | *παρὰ Αὐρηλίου τοῦδε, πραγματευτοῦ ὀθονιακοῦ*, | *υἱοῦ τοῦδε τοῦ τῆς ἀρίστης μνήμης, ὁρμωμένου* | *ἀπὸ τῆς Καισαραίων μητροπόλεως* | *ἐπαρχείας* ℔

μετὰ τὴν ὑπατείαν Φλυ Ὀπορτούνου τοῦ λαμπροτάτου θῶθ κδ γ ἰνδ(ικτίονος)[2]

Verso:

℔ *τὴν καὶ προθεῖσαν σοι παρὰ τῆς αὐτῆς τῆσδε, καὶ τῆσδε, ἀδελφῆς αὐτῆς, πρὸς τὴν πρᾶσιν, καὶ ἐπειδὴ ἐγὼ νῦν ὁ δῖνα τοῦδε ἠμφισβ[ή]τησα πρὸς ὑμᾶς τοὺς πριαμένους*

[1] Bulletin de l'Institut français d'Archéologie Orientale VII (1910) S. 150 f. — (Journal d'Entrée No. 41756).

[2] Zu dieser mit kleineren Buchstaben (von anderer Hand?) beigefügten Datierung bemerkt der Herausgeber nichts. Es kann nur der Konsul des Jahres 509 gemeint sein, den die Mehrzahl der chronographischen Quellen Importunus nennt, in Übereinstimmung mit epigraphischen Denkmälern des Westens. Näheres s. Liebenam, Fasti consulares (1909) zum Jahr 509 und 510; Vaglieri in E. de Ruggiero, Dizionario epigraphico, sub consules, Vol. II, p. 1117. Zwei literarische Quellen orientalischer Herkunft dagegen (Marcellini Chronicon und Fasti Heracliani) geben *Ὀπορτούνου μόνου* bezw. Opportuni solius. Schon ein anderer Papyrus (Lond. 1307, Vol. III p. 337) hat diese Version bestätigt: [*ὑπατείας*] *Φλ Ὀπορτούνου τοῦ λαμπρ(οτάτου)* 3. Phaophi = 30. Sept. 509. Wir sind nach diesen Beispielen befugt, die Fassung Opportunus für die im Osten offizielle zu halten.

Die Umrechnung unseres Datums ist nicht glatt. Das Jahr p. c. Importuni (bezw. Opportuni) dauert vom 1. Januar 510 bis 31. Dez. 510. Der 24. Thoth wäre also der 20. Sept. 510. Die 3. Indiktion beginnt aber am 1. Sept. (oder in Ägypten im Sommer) 509 und dauert bis 31. August 510 (bezw. bis in den Sommer). Der 24. Thoth der 3. Indiction wäre demnach der 20. Sept. 509. Es ist also entweder die Indictionszahl falsch, oder *μετὰ τὴν ὑπατείαν* ist = *ὑπατείας* zu setzen. [Andere unstimmige Datierungen vgl. Maspero, Bulletin VI, S. 110; der dort Anm. 1 als möglich erwogene Ausweg, daß die Ägypter einen Cyklus hatten, der überhaupt um ein Jahr voraus war, ist in unserm Fall nicht gangbar und auch an sich unwahrscheinlich.]

Φλάνιον τόνδε καὶ τήνδε τὴν γαμετήν σου περὶ τῆς προλεχθείσης οἰκίας καὶ τῆς ὑποθέσεως γυμνασθείσης ὑπὸ πολλῶν ἀξιοπίστου (= ων) ἀνδρῶν ℔

Auch diese freilich nicht weit gediehenen Versuche dürften sich auf eine konkrete Situation beziehen; das Verso schließt zwar nicht unmittelbar an das Recto an, ist aber in sich durchaus verständlich[1] und scheint der Anfang einer Vergleichsurkunde zu sein, die mit der Erzählung des Streitfalls beginnt, der schon bis zum Beweisverfahren gediehen war (*τῆς ὑποθέσεως γυμνασθείσης ὑπὸ πολλῶν ἀξιοπίστων ἀνδρῶν*). Die Beteiligten sind trotz der Blankettworte genügend als individuelle Personen gekennzeichnet. Ein „Formular" ist also dies Stück nicht; aber wahrscheinlich auch keine bloße Stilübung ohne praktischen Anlaß, um so weniger, als es keineswegs sicher ist, daß der Adressat des Entwurfs, un professeur de style grec, auch dessen Schreiber ist.

J. Maspero führte die Kairener Holztafel an zur Unterstützung seiner inzwischen mehrfach angegriffenen Auffassung von P. Cairo 67026 (Exemplar A) und 67027 (Exemplar B) als zwei verschiedene Konzepte eines von dem Scholastikus Dioskoros als Stilübung entworfenen Kaiserreskripts.[2]

Das sehr schlecht erhaltene und noch nicht vollständig gelesene Exemplar B dieses Textes enthält nämlich an einigen Stellen die bekannten Blankettworte. Es sind folgende:

Z. 1: Über [*Διόσ*]*κ*[*ορος*] steht *ο δ*^{o} |, nach Maspero = *ὁ δεῖνα*.[3]

[1] Durchaus nicht bloß une série de membres de phrases, sans rapport les uns avec les autres, wie Maspero will.

[2] Einige, meist kritische Bemerkungen zum Verständnis der Kairener Kaiserreskripte, die im Mittelpunkt des Interesses der für die Beleuchtung des Justinianeischen Rechts durch die Urkunden interessierten Kreise stehen, werde ich in einem Anhang vorbringen, um den Zusammenhang nicht zu stören. An dieser Stelle sind lediglich die aus dem Gebrauch von Blankettworten in dem oben genannten Stück gezogenen Folgerungen zu besprechen.

[3] Die von Partsch, GGN. 1911 S. 224, vorgeschlagene Auflösung = *ὁ δεόμενος* „der Petent" (angenommen von E. Cuq, Revue de Philologie 1911 S. 357) bezeichnet Maspero, Cairo Catalogue, Vol. I S. 202 als

Z. 2: Über *Ἀπολλῶτος* steht *τοῦδε*.

Z. 4: Über einer Lücke ist *τῆδε* sichtbar; darunter ist nach Exemplar A [*καὶ τῇ αὐτοῦ ἀδελφῇ*] zu ergänzen; vielleicht stand unter *τῆδε* auch der Name der Schwester,[1] wie in dem Zusatz zwischen B 8—9, wo Maspero jetzt (Add. et Corr. S. 202) liest: *Διοσκ(όρῳ) κ(αὶ) Ἱερισταῖ τοῖς* etc.[2] Vielleicht war auch der Raum für den Namen leer geblieben;[3] A hat an der entsprechenden Stelle keinen Eigennamen.

Endlich wird noch in dem Zusatz zwischen B 8—9 eine Person, die sonst nicht genannt wird, mit *τοῦδε* (nicht hochgestellt) bezeichnet: [*ἐ*]*κ τῆς μητρῴας κληρονομίας τοῦδε*.[4]

unmöglich. In der Tat ist Partsch' Auflösung paläographisch keineswegs verständlicher als die Masperos, die ihrerseits freilich auch nicht ohne weiteres einleuchtend ist. Vgl. jedoch Masperos Bemerkung zu P. Soc. It. 1, 52 in: Revue de Philologie 1913 (S. 215—217): un petit ° accompagne souvent les signes d'abbréviation (*ινδ°* = *ἰνδικτίωνος* etc.). — Übrigens wäre es ein selbst für byzantinische Verhältnisse unnötiger und auffallender Pleonasmus, wenn der durch das unmittelbar folgende *προσῆλθεν ἡμῖν* genügend als Petent gekennzeichnete Dioskoros noch durch diesen besonderen Zusatz charakterisiert wäre. Auch findet sich *ὁ δεόμενος* weder im Exemplar A noch in P. 67028 an der entsprechenden Stelle (P. 67024 und 67025 lassen nichts erkennen). Der Zusatz *ὁ δεόμενος* könnte selbst höchstens als vorläufige Bezeichnung des Petenten für den später einzusetzenden Namen aufgefaßt werden, und in diesem Sinn würde das Blankettwort *ὁ δεῖνα*, dessen Gebrauch völlig dem später folgenden *τοῦδε* entspräche, doch viel näher liegen.

[1] Der Abdruck des Textes bei Partsch S. 225 läßt den Sachverhalt nicht deutlich erkennen, da an dieser Stelle die Klammern fehlen.

[2] Den Namen der Schwester hatte schon Partsch S. 229 Anm. 1 an dieser Stelle vermutet.

[3] Aus Masperos Angaben in der Edition geht nicht deutlich hervor, ob äußere Merkmale (andere Schrift, Art der Benützung des freigelassenen Raums, wie z. B. P. Mon. 7 Z. 16 und 19 [vgl. app. crit.]) darauf hinweisen, daß zuerst der Raum unter den hochgestellten Blankettworten frei war und der Name erst nachträglich eingesetzt wurde; doch faßt er wohl mit Recht den Hergang in dieser Weise auf (Bulletin VII 150: Les noms propres, évidemment, y avaient été laissés en blanc, et ont été ajoutés après coup). Ist dieser Tatbestand äußerlich erkennbar, so fällt die von E. Cuq, Revue de Philologie 1911 S. 357 vorgebrachte Erklärung der Blankettworte von selbst fort (vgl. unten S. 86).

[4] Zur Erklärung dieser Einschaltung s. Anhang (S. 86 f.).

In diesem Gebrauch der Blankettworte erblickt Maspero[1] un argument décisif dafür, daß das ganze Reskript nur ein fingierter Fall sei, von dem Scholastikos Dioskoros zur Übung in der Behandlung juristischer Themata angefertigt. Damit wird zweifellos die Verwendung der Blankettworte auf ein viel zu enges Gebiet beschränkt. Gerade das von Maspero zur Unterstützung herangezogene Beispiel ist, wie wir gesehen haben, viel eher ein Entwurf in bezug auf einen konkreten Fall, als eine bloße Stilübung. Aus den Blankettworten folgt weiter nichts, als daß wir kein Authenticum vor uns haben. Welcher Art das Stück hingegen positiv ist, darüber sagen uns die Blankettworte nichts. Von diesem Gesichtspunkt allein aus könnte es ebensogut ein Entwurf zu einem wirklich zu verwendenden Schriftstück sein, wie ein eiliger erster Entwurf einer Übersetzung aus dem Lateinischen.[2] Auch eine Übungsarbeit wäre natürlich denkbar; vielleicht auch die Verallgemeinerung eines speziellen Falls, um als Präjudiz[3] oder Muster zu dienen.

Eine ähnliche Situation bietet P. Cairo 67097 Verso D, das bekannte *Διήγημα τῆς ἀποχηρύξεως*, das von einigen als rhetorische Schularbeit, von andern als Entwurf zu einem

---

[1] Bulletin VII S. 150 ff.

[2] So Partsch S. 229. Näheres hierüber im Anhang.

[3] In dieser Weise werden konkrete Fälle auch in der Rechtslitteratur verallgemeinert, oder auch fingierte Beispiele angeführt. Z. B. Dig. 39, 5, 32: Ille illi salutem; hospitio illo quamdiu volueris utaris etc. Die von Cuq, Mémoires de l'Académie des Inscriptions tome XXXIX (1913) S. 220 f. angeführten Beispiele sind nicht besonders glücklich, da bei Nov. 113 der Text nicht in Ordnung ist; Cod. Theod. I 9, 45, 4, 3 aber kommt überhaupt nicht in Betracht, da Mommsens Ausgabe, ohne die man eigentlich nicht mehr arbeiten sollte, auf Grund einer Pariser Handschrift zweifellos richtig statt *κατὰ τὴν δεῖνα πόλιν* bietet: *κατὰ τήνδε τὴν πόλιν*.

Ein Beispiel aus den Papyri: P. Lond. III p. 111 Col. III b (a. 246), nach Wilcken, Archiv IV, 540, weder Formular (wie Mitteis angenommen hatte) noch Entwurf, sondern verkürzte Kopie (zustimmend Cuq, Nouv. Rev. Hist. XXXII (1908), 288). Als Blankettwort wird hier *τίς* verwendet; ebenso P. Oxy. III, 509 (2. Jahrh.), wo jedoch nichts im Wege steht, an einen Entwurf zu denken (a. A. Wilcken a. a. O.).

wirklichen amtlichen Dokument angesprochen wird.[1] Z. 31 findet sich *ἔχουσαν τὴν προσηγορίαν τήνδε* (nicht hochgestellt); Z. 57 ist nachträglich (nicht über einem freien Raum) an einer Stelle, wo eine nähere Bezeichnung der Person beabsichtigt war, *τὴν δεῖνα* darüber geschrieben. Maspero folgert aus der ersteren Stelle: le morceau n'est donc qu'un exercice de style, et non un document réel. Gewiß! Das Stück ist nur Entwurf; aber ob Entwurf zu einem Aktenstück oder zu einer rhetorischen Arbeit, darüber sagen die Blankettworte nichts.[2]

Noch nicht im vollen Wortlaut mitgeteilt ist ein von Jean Maspero, Bulletin d'arch. or. XI S. 174 erwähnter Brief, der auf demselben Papyrus steht, wie die dort publizierten *ἀντιρρητικοὶ λίβελλοι*. Während in den andern Stücken die Eigennamen beibehalten sind, obwohl wir anscheinend als Muster gefertigte Abschriften vor uns haben, enthält der Brief eines *νοτάριος ἐμπαίδευτος πρὸς ἕτερον* nur Blankettworte und besteht lediglich aus formules de politesse. An einen Entwurf ist hier nicht zu denken, auch nicht an eine Abschrift

[1] Vgl. E. Cuq, Un nouveau document sur l'apokéryxis (Mémoires de l'Académie des Inscriptions XXXIX (1913) S. 181 ff. Dazu die Besprechung von Lewald, Sav.Z. XXXIV (1913) S. 441 ff. Lewalds eingehende und sorgfältige Ausführungen gelangen zu keiner Entscheidung. Er hält Cuq's Meinung, daß es sich um einen Entwurf zu einem Aktenstück handle, für möglich, nicht ohne durchblicken zu lassen, daß ihm subjektiv Masperos entgegenstehende Auffassung wahrscheinlicher erscheint. Ich vermag zur Entscheidung dieser Frage nichts beizutragen. Das *διήγημα τῆς ἀποκηρύξεως* muß jetzt im Zusammenhang mit den eben veröffentlichten *ἀντιρρητικοὶ λίβελλοι* betrachtet werden (J. Maspero, Bull. inst. d'archéol. or. XI, S. 164 ff.). Auch diese tragen stark rhetorischen Charakter; sie rühren von einem *φιλόσοφος* her, der einer in der Literaturgeschichte nicht unbekannten Familie angehört; trotzdem, und obwohl sie nur in einer späteren als Muster gefertigten Abschrift vorliegen, sind sie vielleicht ursprünglich für den wirklichen Gebrauch geschrieben worden. (Dies nimmt auch der Herausgeber an.)

[2] Mit Recht sagt Cuq a. a. O. S. 220: L'absence des noms des parties ne prouve rien contre la réalité de l'acte: il était inutile de les écrire dans la „scheda".

nach einer konkreten Vorlage. Ähnliche Briefmuster finden sich auch in den späteren Mustersammlungen.[1]

Ohne weiteres klar ist jedoch der Charakter als Entwurf zu einer Urkunde bei einigen andern Stücken, in denen sich gelegentlich statt eines Eigennamens ein Blankettwort findet. Es sind folgende:

P. Cairo 67154 Verso, schon durch die Schlußformel *καὶ τὸν ὅρκον καὶ τὰ τυπικά* (Z. 20),[2] sowie durch die Stellung auf dem Verso einer wirklichen Urkunde als Entwurf gekennzeichnet. Z. 10: *τῇ αὐτῇ προγεγραμμένῃ θυγατρί μου* ^{τῆδε}; vielleicht auch Z. 6: *ἐγὼ ὁ αὐτὸ[ς]* $^{ὅδ[ε]}_{τις(?)}$.[3]

In P. Cairo 67089 Verso sind alle Namen bereits eingesetzt; nur an Stelle des Namens des Erben, der seine Zustimmung zu den Erklärungen des Ausstellers abgeben soll, findet sich ein Blankettwort (Z. 26: *καὶ συναινεῖν παρεσκεύασα* ^{τόνδε} *τὸν λογιώτ(ατον) σὺν θεῷ δὲ ἐμοῦ κληρονόμον*).

Das Testament des Fl. Phoibammon ist in zwei Exemplaren erhalten. P. Cairo 67151 ist wahrscheinlich eine Reinschrift, die jedoch noch nicht vollzogen ist. An mehreren Stellen (Z. 75—76; 153; 261) ist Raum für nachträglich einzusetzende Eigennamen oder Datierungen freigelassen.[4] Einen Entwurf hierzu stellt dagegen das Exemplar B (Nr. 67152) dar, das sich als solcher schon durch zahlreiche Abkürzungen und einige eingeschaltete Korrekturen zu erkennen gibt. Um den Abschreiber darauf aufmerksam zu machen, daß er Raum

[1] Vgl. S. 12 Anm. 1.

[2] Vgl. Lewald, Sav.Z. XXXIII S. 625.

[3] Vgl. oben S. 10 Anm. 2.

[4] Die Freilassung des Raumes für die Namen der Erben beruht vielleicht auf der Absicht des Testators, sie mit eigener Hand einzusetzen. Dies war, wie Lewald, a. a. O. S. 626 hervorgehoben hat, eine Zeitlang obligatorisch (vgl. C. I. 6, 23, 29 [a. 531], Nov. 66 [a. 538]). Zur Zeit des Fl. Phoibammon (570) war die Vorschrift jedoch schon aufgehoben (Nov. 119, 9 a. d. J. 544); doch werden besonders gewissenhafte Leute ihre Beobachtung auch später noch für heilsam und nützlich gehalten haben.

für Eigennamen freizulassen habe, hat der Schreiber des Entwurfs Z. 76 nach *νίούς* über der Zeile *τόνδε* eingeschaltet.[1]

Auch das kleine Fragment A von P. Cairo II, 67243 Verso[2] wird einer eiligen Skizze zu einem Kontrakt entstammen.

Der Vollständigkeit halber sei auch noch P. Berlin Inv. Nr. 2745[3] erwähnt. Dies Stück (etwa aus dem 5. Jahrh.) ist, wie man aus der anscheinend eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers in Z. 16 folgern muß, das unmittelbar während[4] der Sitzung aufgenommene Protokoll (*ὑπομνήματα*, gesta) über Stellung eines auf einen Zivilprozeß hinführenden Antags.[5] Wie zahlreiche Korrekturen von 2. Hand und die nur vorläufige Skizzierung einiger Angaben in Z. 15 andeuten, sollte dennoch noch eine Reinschrift angefertigt werden. Auch hier findet sich Z. 15 über ursprünglich freigelassenem Raum[6] von der korrigierenden 2. Hand die Bemerkung *ὁ δῖνα*; denn so, und nicht wie Mitteis las: *ὁ δικα(στής)*, dürfte die Stelle aufzufassen sein.[7] Sachlich ändert diese Abweichung von der

[1] Hat auch Exemplar B den freien Raum? Maspero sagt darüber nichts.

[2] *Αὐρήλ(ιος) ὁ δῖνα τοῦδε ἐκ μη(τρὸς) τῆσδε νοτάρ(ιος).*

[3] Herausgegeben von Mitteis, Leipziger Dekanatsschrift zum Andenken an B. F. R. Lauhn, Leipzig 1912.

[4] Vielleicht auch nach der Sitzung auf Grund tachygraphischer Notizen; vgl. Konzil von Karthago (a. 411), sessio II bei Mansi IV, col. 179; dazu Gaudenzi, Archivio storico Italiano Ser. V, 41 (1908) S. 360.

[5] In bezug auf alles einzelne s. den kritischen Apparat und den Kommentar von Mitteis.

[6] Die dort stehenden lateinischen Reste lassen sich nicht sicher deuten; doch dürften sie in keinem Zusammenhang stehen mit der in Z. 14 beginnenden, über oder in Z. 15 noch fortgeführten Bemerkung der 3. Hand; auch bleibt fraglich, wohin das zweimalige *κα(ί)* — *κα(ί)*, mit freigelassenem Raum für Namen, in der gleichen Zeile, gehört.

[7] Auf meine Anfrage hatte Herr Dr. Plaumann in Berlin die Güte, das Original einzusehen; er teilte mir unter Beifügung einer Abzeichnung mit, daß er meine Vermutung für richtig halte, obwohl das *ν* eine ungewöhnliche Form zeige. Er fügte bei, daß Professor Schubart in dem kritischen Buchstaben ein deutliches lateinisches n erkenne. Das ist ein charakteristisches Beispiel der Vermengung der beiden Alphabete unter der Feder von Schreibern, die sich beider Sprachen bedienen müssen, und stimmt gut zu dem von Mitteis zu Z. 11 bemerkten Fehler. Das *ν* scheint in dieser Zeit sich überhaupt vielfach dem lateinischen n anzugleichen. In

Lesung des Herausgebers nichts; denn darüber, daß sie bezweckt, den Abschreiber auf die Einsetzung der Namen aufmerksam zu machen, kann ja kein Zweifel sein. Doch ist *ὁ δῖνα* an dieser Stelle ein ganz bezeichnendes Beispiel der Verwendung solcher Blankettworte zur Vormerkung für spätere Ausfüllung.

Wir haben unter dem gesamten hier vorgeführten Material kein Stück gefunden, das uns einen sicheren Anhaltspunkt für den Gebrauch von Formelsammlungen in Ägypten bieten könnte. Sollen wir daraus folgern, daß man sie in Ägypten tatsächlich nicht verwendet hat? Diese Frage gewinnt an Interesse, da bekanntlich auch für Italien das Vorhandensein von Formularen bestritten worden ist.[1] In Ägypten ist die Situation eine ähnliche; auch hier haben wir von alters gewerbsmäßige Schreiber, die in justinianischer Zeit sogar denselben Normen unterstehen, wie die italienischen. Man könnte also mit ungefähr demselben Recht wie in Italien, so auch in Ägypten den Gebrauch von Formularen leugnen. Dem widerspricht bis jetzt nicht der Befund der wirklichen Urkunden. Sie schöpfen alle aus einem gemeinsamen Repertoire

---

den mit griechischen Lettern geschriebenen Zeugenunterschriften einiger Ravennatischer Papyri ist diese Ähnlichkeit so stark, daß die modernen Transskriptionen den Buchstaben durch lateinisches n wiedergeben. (Vgl. Marini 113 = Spangenberg 38; Marini 112 = Spangenberg 37; Marini 90 = Spangenberg 35.) Vgl. noch die gegensätzliche Auffassung des bene baleas (Wilcken, Chrestom. S. 556) oder *βενε βαλεας* (Heisenberg zu P. Mon. 2) im P. Mon. 2.

[1] Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte[2] I, 576: „Eine der ältesten Sammlungen hat das westgotische Reich aufzuweisen, keine dagegen Italien, weil sich hier ein gewerbsmäßiges Notariat ausgebildet hatte und jeder Notar in seinen Notariatsakten eine Auswahl von Mustern besaß, deren Kenntnis er auf seinen Nachfolger vererbte, wie er sie von seinem Vorgänger erworben hatte", dazu Anm. 2: „A. A. Bresslau, Urkundenlehre [1. Aufl.] I, S. 623 Anm. 3, nach welchem Formelsammlungen auch in Italien nicht gefehlt hätten, aber verloren gegangen seien." Gegen Brunner neuerdings auch Leicht, Formulari notarili nell' Italia settentrionale, Mélanges Fitting (1908) II, S. 47 ff. — In dem 1. Bande der zweiten Auflage kommt Bresslau, soviel ich sehe, auf diesen Punkt noch nicht zu sprechen.

von Redewendungen, zeigen jedoch in der Verwendung eine gewisse Freiheit, so daß sich ein genauer Anschluß an bestimmte Schemen wohl kaum nachweisen läßt.[1] Dennoch scheint mir das Vorhandensein von Formularen sowohl in Italien wie in Ägypten wahrscheinlich. Daß in den westlichen Barbarenreichen ein erhöhtes Bedürfnis nach einer Anleitung zum Verfassen von Urkunden bestand, ist zweifellos.[2] Allein sollte die Erfindung von Formelsammlungen wirklich erst in diesen germanischen Reichen gemacht worden sein? Haben wirklich erst dort kundige Leute aus konkreten Urkunden[3] solche Sammlungen zusammengestellt? Daß die Formulare in bezug auf den Urkundenstil durchaus auf das römische Urkundenwesen zurückgehen, ist ja nie bezweifelt worden. Aber es scheint mir wahrscheinlich, daß auch die Idee, solche Sammlungen zu veranstalten, auf römische Vorbilder zurückgeht.[4] Eine direkte Anknüpfung an solche Vorbilder ist uns freilich nicht möglich.[5] Allein die von Brunner

[1] Vgl. Einleitung zu Pap. Mon. S. 4: „ . . . . auch in Notariatskanzleien wurde . . . . selbst in gleichartigen Urkunden nicht immer das gleiche, genau formulierte Schema befolgt."

[2] Vgl. Br. Hirschfeld, Gesta municipalia (Diss. Marburg 1904) S. 18, im Anschluß an Bresslau, Urkundenlehre [1. Aufl.] I, 611.

[3] Spuren solcher Vorlagen sind nachweisbar (vgl. oben S. 12 Anm. 2), aber sie beweisen nicht, daß die ganze Gattung erst damals erfunden wurde. Denn natürlich hat der Verfasser eines neuen Formelbuchs nicht einfach ein altes abgeschrieben, sondern er hat sein Vorbild durch möglichst gut stilisierte Beispiele verbessert und bereichert.

[4] Diese Auffassung scheint auch in der Literatur, die allerdings auf die Frage meist nicht näher eingeht, die vorwiegende zu sein. So z. B. Krüger, Geschichte der Quellen[2] S. 421; Conrat (Cohn), Geschichte der Quellen S. 266; Zeumer in der Ausgabe S. 574; Stouff, De formulis (Thèse, Paris 1890) S. 11; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[5] S. 274.

[5] Die Formeln der republikanischen Juristen sind anderer Art (vgl. oben S. 11 Anm. 1); aus der klassischen Zeit ist nichts erhalten (Krüger, Geschichte der Quellen S. 149 Anm. 61). Auf welche Formelsammlungen sich Hirschfeld a. a. O. bezieht, weiß ich nicht. Vermutlich denkt er an die Ausführungen von Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 197 f., die hauptsächlich auf seiner Auffassung von P. Lond. I, S. 204—207 beruhen (vgl. oben S. 13 f.); die Eunapstelle, auf die sich Mitteis weiter beruft, erscheint ihm selbst nicht eindeutig.

angeführte Tradition der Notariatskanzleien genügt doch nur dem lokalen Bedürfnis und reicht nicht aus, einen einheitlichen Urkundenstil über große Gebiete zu erklären.[1] Auch Neuerungen in der Gesetzgebung mögen oft geschickten Schreibern Anlaß geboten haben, ihren Kollegen durch Formulare ein Hilfsmittel zu bieten, wie man die Urkunden jetzt anfertigen muß.[2] Auch die Formelsammlungen aus Staatskanzleien (Cassiodor, Liber diurnus) sind Beispiele, daß man es für nützlich hielt, Mustersammlungen anzulegen, obwohl auch die Staatsschreiber in ihren Akten und Regesten Vorlagen genug besaßen. Dabei spielt der halbliterarisch-rhetorische Charakter aller dieser Formelsammlungen, in bescheidenem Maß auch der Urkundenformeln, mit; sie dienen nicht bloß dem unmittelbaren Bedürfnis, sondern wollen die τέχνη fördern.

Es wäre daher m. E. zweifellos voreilig, wenn man auch für Ägypten den Gebrauch von Formularen leugnen wollte. Schon der gegenüber dem einheimischen Urkundenwesen gänzlich veränderte und von Konstantinopel abhängige Stil der byzantinischen Zeit konnte vielleicht nur mit Hilfe von Formularen in einer trotz lokaler Eigentümlichkeiten doch so starken Einheitlichkeit im ganzen Lande zur Durchführung gebracht werden.

§ 3. Der Inhalt der Urkunde.

Ganz unabhängig von der Frage, ob wir Entwurf, Formulare oder einen konstruierten Fall vor uns haben, kann der

[1] Vgl. die ähnlich gelagerte Situation im Mittelalter, die Ferrari, Documenti S. 110 bespricht. Auch Ferrari führt die Übereinstimmung des Urkundenstils im Orient und im griechischen Westen vermutungsweise mit auf den Gebrauch von Formularen zurück.

[2] Gelegentlich gibt schon der Gesetzgeber das neue Formular: s. das Muster für die neue Datierungsformel in Nov. 47, 1 und (aus späterer Zeit) das Formular für schriftliche Zeugnisse in einer Novelle der Kaiserin Irene (Zachariae, Ius. Gr. Rom. Coll. I, Nov. 27, abgedruckt bei Tardy, Les tabellions Romains [Thèse, Bordeaux 1901] S. 166).

Inhalt der beiden Dokumente behandelt werden, die sich, wie ohne weiteres ersichtlich, auf dieselben Verhältnisse beziehen.

Auf dem Recto stellt eine Mutter ihrer Tochter eine subjektiv stilisierte[1] Erklärung aus, wodurch sie anerkennt, daß die Tochter lediglich auf die Bitten der Mutter und nur für deren Lebzeiten dem Sohne den Durchgang durch das von Mutter und Tochter gemeinschaftlich bewohnte Haus gestattet habe.

Auf dem Verso richtet die Tochter durch Vermittlung des Defensor civitatis an ihren Bruder eine *διαμαρτυρία* (protestatio), worin sie auf die Freiwilligkeit und zeitliche Begrenztheit der erteilten Erlaubnis hinweist.

Die in beiden Stücken nach dem Gebrauch der Zeit sich findenden ausführlichen Berichte über die ganze Vorgeschichte gestatten uns einen trotz einzelner Unklarheiten ziemlich deutlichen Überblick über die ganze Situation.

Nach dem Tode des Familienvaters, der anscheinend ohne Hinterlassung eines Testaments gestorben ist, wurden die Verhältnisse unter den Hinterbliebenen (Witwe, Sohn und Tochter) in gütlicher Weise geordnet. Es kamen zunächst Verträge zustande:

1. Zwischen der Witwe und den Kindern. Bericht darüber R Z. 4—20. In diesem Vertrag, der R 4—5 als *ὁμολογία παραχωρήσεως πραγμάτων*, Z. 15—16 als *παραχωρητικὴ ὁμολογία* bezeichnet wird,[2] räumen die Kinder der Mutter

[1] Zur Briefform ohne *χαίρειν* vgl. Archiv V, 294. — Ebenso P. Soc. It. 1, 76, wo Z. 2 nach *ἀργυροπράτῃ* ein Punkt zu setzen ist.

[2] Die Stilisierung R 5 *ὁμολογία παραχωρήσεως . . . ἐξετέθη παρ' ἐμοῦ εἰς σὲ καὶ τὸν σὸν ἀδελφόν* ist wohl unrichtig; nicht die Mutter, sondern die Kinder sind die „Aussteller" dieser Urkunde, wie es auch Z. 6—7 heißt: *δι' ἧς συμπεφώνηται παρ' ὑμῶν πρὸς ἐμέ*. Über irgendwelche Erklärungen der Mutter in dieser Urkunde ist nichts bekannt, obwohl es natürlich denkbar wäre, daß sie „zweiseitig" war. — Über den Begriff „Aussteller" vgl. Ferrari, Formulari notarili inediti in Bullettino dell' Istituto Storico Italiano XXXIII (1912), S. 44 des S.A. mit Hinweis auf Documenti

lebenslängliche χρῆσις[1] an sämtlichen zum Nachlaß gehörigen Gebäuden ein.[2] Über die Motive dieser Abtretung ist nichts gesagt. Nach Justinianeischem Erbrecht würde die Witwe, falls sie als inops in Betracht käme, ein Viertel des Nachlasses erhalten haben und zwar, da sie mit ihren eigenen Kindern konkurriert, nur zu Nießbrauch. Es wäre denkbar, daß die Kinder ihrer Mutter darüber hinaus den usus an allen Nachlaßgrundstücken einräumen; wahrscheinlicher ist jedoch, daß die Witwe nicht inops war, da auch unser sicher unvollständiges Referat über den Vertrag dieses wichtigen und in unmittelbarer Beziehung zu der getroffenen Vereinbarung stehenden Umstandes wohl gedacht haben würde. Ausdrücklich ausgenommen von der mütterlichen χρῆσις werden zwei κέλλια, die der Sohn gekauft hat, ob schon früher oder erst bei der Auseinandersetzung, wird nicht gesagt. Der Sohn verpflichtet sich noch, den Ein- und Ausgang zu seinen κέλλια nicht durch die anscheinend von Mutter und Schwester gemeinsam bewohnten Gebäude zu nehmen.

2. Im Anschluß an diese Vereinbarung kommt zwischen Bruder und Schwester ein Vertrag zustande, über den R Z. 20 bis zum Schluß des Erhaltenen und V 9—15 berichtet

---

greci medioevali etc. = Byz. Arch. Heft IV (1910) S. 132 Anm. 5. — Über zweiseitige Urkunden vgl. Partsch, Z. f. Handelsrecht LXX (1911) S. 453 zu Freundt, Wertpapiere I S. 62.

[1] χρῆσις = usus, nicht usufructus; vgl. Dig. 7, 8, 10, 1; dazu Berger, Wohnungsmiete (Z. f. vergl. Rechtsw. XXIX, 1913) Anm. 43. P. Lond. III, S. 254 findet sich οὐσουφρούκτους ἤτοι χρῆσις καὶ ἐπικαρπεία; ἐπικαρπεία ἤτοι ousufructus P. Cairo Cat. II, 67151, 72.

Die Bestellung eines derartigen Wohn- oder Nutzungsrechtes ist eine sehr gebräuchliche Form der Versorgung einer verwitweten Frau. Sie wird sowohl in Testamenten und Erbverträgen, als auch in elterlichen Teilungen und freiwilligen Nachlaßauseinandersetzungen begründet.

Beispiele: P. Amh. 71; CPR 24.

[2] Über παραχώρησις zuletzt Wenger, Pap. Mon. S. 94. Hier geschieht sowohl die Bestellung des Usus der Mutter, wie die Einräumung des Durchgangsrechts von seiten der Tochter an ihren Bruder durch παραχώρησις (Verso Z. 35—36). — Über die Dienstbarkeiten in den Papyri gibt es noch keine zusammenfassende Untersuchung.

wird. Er wird *ὁμολογείαι διαλύσεων*, *διαλυτικαὶ ὁμολογείαι* oder *διαλύσεις*[1] genannt. Neben anderen Abmachungen, über die wir nichts erfahren, wurde darin der Kauf der zwei *κέλλια* ausdrücklich anerkannt; außerdem aber verpflichtet sich der Bruder auch der Schwester gegenüber, den Weg zu den beiden *κέλλια* nicht durch die übrigen *πατρῷα οἰκήματα* zu nehmen. Über die Motive zu dieser Konzession, oder einen etwaigen Gegenwert, erfahren wir weder hier noch sonst etwas.

Wohl unmittelbar nach diesen beiden Verträgen ersucht die Mutter ihre Tochter, dem Sohne den Durchgang durch die *πατρῷα οἰκήματα*, auf den er in den beiden eben besprochenen Vereinbarungen verzichtet hatte, auf die Lebenszeit der Mutter wieder zu gestatten. Darin liegt zunächst die Gestattung des Durchgangs seitens der Mutter selbst, die ja die *χρῆσις* an sämtlichen Immobilien des Nachlasses hat; in einem besonderen Vertrag scheint das jedoch nicht niedergelegt worden zu sein. Offenbar lebt aber auch die Tochter in Hausgemeinschaft mit ihrer Mutter in dem väterlichen Haus. Um sich den Beweis zu sichern, daß die Gestattung des Durchgangs eine freiwillige und zeitlich be-

[1] Der Ausdruck *διάλυσις* deutet nicht notwendig auf einen vorhergegangenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreit hin. Neben der technischen Bedeutung = „Auflösung eines Streitverhältnisses, Vergleich" bleibt stets die Beziehung auf Lösung irgend eines anderen Verhältnisses, z. B. einer Ehe, sogar eines Schuldverhältnisses im Sprachgebrauch lebendig. (Ehescheidung: Chrest. II, 296 und 297, P. Cairo II, 67153, 67154; *διαλύειν* = eine Schuld zahlen, wie früher *ἐπιλύειν* öfter im Ed. Just. IX). Vgl. Wenger zu P. Mon. 1 Z. 7 (S. 30) und Z. 44—46 (S. 35). Auf einen ähnlichen Fall wie den unsrigen bezieht sich die von Wenger angeführte Gesetzesstelle C. I. 2, 4, 2 etsi nulla fuisset quaestio hereditatis, tamen propter timorem litis transactione interposita etc. Auch P. Par. 20 ist ein Vergleich über einen Nachlaß, dem kein Rechtsstreit vorherging (Z. 9 *λόγους εὐλόγως κεκινήκασιν πρὸς ἀλλήλους*). Sonstige *διάλυσις*-Urkunden byzantinischer Zeit sind nicht selten; vgl. etwa P. Lond. I, S. 199 ff.; Führer durch die Ausstellung Nr. 336; P. Brit. Mus. 2017 (s. S. 70); P. Mon. 1, 7 und 14.

Zur Terminologie vgl. noch C. Gloss. II S. 272: *διάλυσις γάμου* hoc divortium, hoc discidium, hoc repudium; *διάλυσις* dissolutus, dissolutio, persolutio, transactio, decisio.

grenzte ist, läßt sich die Tochter von der Mutter eine Urkunde ausstellen, die als *παρακλητικὴ ὁμολογία*[1] bezeichnet wird. Über diese Urkunde referiert V 15—21. Ihr Anfang ist uns auf dem Recto erhalten; er bietet uns allerdings nur eine Erzählung der Vorgeschichte. Doch können wir aus dem Wesen einer *παρακλητικὴ ὁμολογία* und dem Zusammenhang entnehmen, daß der verfügende Teil der Urkunde lediglich die Anerkennung der Mutter enthält, daß die Tochter nur auf ihr Bitten und nur auf ihre Lebzeiten dem Sohn den Durchgang gestattet.

Die Erklärung der Tochter, daß sie den Durchgang gestatte, scheint in einer *ὁμολογία* enthalten gewesen zu sein, die zwischen Bruder und Schwester zustande kam. Wahrscheinlich ist dies die eine der V 20 erwähnten *ὁμολογίαι*. Man könnte freilich diese Erwähnung auch auf die früher zwischen Bruder und Schwester abgeschlossene *διάλυσις* beziehen; allein, wenn wir die zerstörten Schlußzeilen des Verso richtig verstehen, ist dort deutlich auf eine Urkunde über die zeitweilige Gestattung des Durchgangs Bezug genommen,

---

[1] Der Ausdruck entspricht etwa dem lateinischen epistula praecaturia (Marini 138 = Spangenberg 64 (S. 301); vgl auch Spangenbergs Vorbemerkung zu No. 61). Ähnlich P. Oxy. I, 125 (a. 560). Sinngemäß ist es stets der Empfänger der bittweise erlangten Leistung, der diese Urkunden ausstellt, da nicht die Verpflichtung zur Leistung seitens des Gebenden, sondern vielmehr die Verpflichtung des Empfängers zur Rückgabe des Beweises bedarf. Einige *παρακλητικαὶ ὁμολογίαι* in koptisch-griechischer Sprache finden sich in P. Lond. IV (insbesondere Nr. 1573 S. 490; im übrigen vgl. den Index); sie scheinen sich auf die Pachtung öffentlicher Ländereien zu beziehen und den alten hypomnematischen Pachtangeboten zu entsprechen: vgl. auch die petitiones im Westen (E. Mayer, Ital. Verf.Gesch. I S. 202). Ein kleines Fragment einer *παρακλητικὴ ὁμολογία* ist auch P. Wiener Denkschr. XXXVII, App. 474 (S. 152). Häufig beginnen Urkunden mit Formeln wie:

παρακλήσεις πολλὰς προσενήνοχά σοι (Brit. Mus. 1790),

προσελθὼν παρακέκληκα τὴν σὴν μεγαλοπρέπειαν (P. Rainer ed. Hartl, Wiener Studien V, S. 3)

παρακλήσεις προσήγαγόν σοι (P. Mon. 10, 8).

Dadurch wird natürlich das durch solche *παρακλήσεις* eingeleitete Rechtsgeschäft keineswegs schon als precarium bezeichnet.

wenn gesagt wird, nach dem Tode der Mutter müsse der Zugang verbaut werden, ohne daß jemand es hindern dürfe „wie ich ausbedungen habe *ἐν τῷ προσκαίρῳ τῷ ἄρτι γενομένῳ τοῦτ' ἔστιν ἐν τῇ παραχωρήσει τῆς εἰσόδου τῶν δύο κελλίων ἐφ' ἴσον ζῇ χρόνον ἡ ἡμῶν μήτηρ γενομένῃ μ[εταξὺ σοῦ τε καὶ ἐμοῦ*? etc.". Demnach wird dieser Vertrag *τὸ πρόσκαιρον*[1] genannt, d. h. „Urkunde über eine zeitlich beschränkte (ad tempus) Leistung" und näher als „Urkunde über Abtretung des Eingangs zu den beiden *κέλλια* auf Lebzeiten unserer Mutter" bezeichnet.

Obwohl durch diese Urkunden die Rechte der Tochter eigentlich durchaus genügend gesichert sind, will sie dennoch ein übriges tun, und richtet an ihren Bruder durch Vermittlung des *ἔκδικος* eine Protestatio (*διαμαρτυρία*), deren Anfang das Verso enthält. Nach Bezugnahme auf den in der *διαλυτικὴ ὁμολογία* ausgesprochenen Verzicht des Bruders auf die *παρακλητικὴ ὁμολογία* der Mutter und auf die (anscheinend zweiseitige) Urkunde über zeitweise Gestattung des Durchgangs betont die Tochter nochmals ihr persönliches Recht auf Verbauung des Durchgangs und die lediglich freiwillige und bittweise Erlaubnis zum Passieren während Lebzeiten der Mutter.

Über den Zweck, die rechtliche Wirkung und das Vorkommen derartiger *διαμαρτυρίαι* ist im folgenden Paragraphen einiges zusammengestellt. In bezug auf unseren Fall kann

[1] *πρόσκαιρος* = zeitlich begrenzt, temporarius (vgl. Stephanus und Sophocles); es entspricht wohl dem lateinischen ad tempus, muß aber nicht auf eine Übersetzung aus dem lateinischen im einzelnen Fall hindeuten, wie Heikel, Eusebius Werke, Berlin 1901, Band 1, S. LXXIV annimmt (vgl. Anhang S. 82[5]).

τὸ πρόσκαιρον zur Bezeichnung eines Vertrages, in dem etwas ad tempus vereinbart wird, ist mir bisher noch nicht bekannt, die Bildung ist jedoch eine ähnliche wie *τὸ παρακλητικόν* (=*παρακλητικὴ ὁμολογία*), das sich in Lond. IV mehrfach in koptischen Texten (mit den gewöhnlichen lautlichen Varianten) findet (s. Index, sub *παρακλητικός*). — Mit den als *πρόσκαιρα* bezeichneten Steuern (vgl. Maspero zu Cairo Cat. II, 67151, 73; auch Lond. III S. 234 (Nr. 979), 19) besteht kein Zusammenhang.

nur gesagt werden, daß sie wirklich etwas Überflüssiges (*περιττόν τι*) ist, wie ja der Text selbst aussagt.[1] Die ganze Regelung der Verhältnisse zeigt überhaupt eine ziemliche Kompliziertheit und ein selbst für byzantinische Verhältnisse ungewöhnliches Streben nach Anwendung aller nur möglichen Kautelen. Wieweit die Kompliziertheit der verschiedenen Abmachungen durch die individuellen Verhältnisse bedingt ist, können wir nicht erkennen, da wir nur teilweise über die Nachlaßregulierung unterrichtet werden. Jedenfalls werden wir annehmen müssen, daß der Sohn auf seinen Anteil an den väterlichen Grundstücken, mit Ausnahme der beiden gekauften *κέλλια*, gegen irgendeine Abfindung gänzlich verzichtet hat, da sonst die Verbauung des Durchgangs nach dem Tode der Mutter gar keinen Sinn hätte.[2]

Im ganzen geben die Verhältnisse, in die wir einen Einblick erhalten, ein ganz interessantes Beispiel für die ägyptischen Familien- und Wohnungsverhältnisse[3] ab. Nach dem Tode des Familienoberhauptes bleiben die Überlebenden gewöhnlich in ungeteilter Erbengemeinschaft zusammen. Wie auch heutzutage, findet, wenn man sich überhaupt um eine rechtliche Regelung bekümmert, zwar eine Auseinandersetzung statt, doch wird durch sie das tatsächliche Zusammenleben erst dann berührt, wenn ein Familienmitglied einen selbständigen Haushalt begründet, wie in unserm Fall anscheinend der Sohn. Die völlige Abtrennung geschieht durch Vermauerung des Durchgangs. Genau so machte man es in Ägypten schon 8—900 Jahre vor der Zeit, in die unser Text fällt. Ein Beispiel bietet der demotische Papyrus Straßburg Nr. 1 aus dem Jahre 324 v. Chr., der eine elterliche Teilung

[1] Verso Z. 22.

[2] Auf welche Weise der Sohn sich das Recht des Durchgangs durch das Haus der Erben des seligen Romanus gesichert hat, können wir nicht ersehen; vielleicht hat er eine Tochter des Romanus geheiratet.

[3] Verschiedene Seiten dieser Verhältnisse behandeln E. Weiß, Communio pro diviso und pro indiviso (Archiv IV, 330 ff.); A. Berger, Wohnungsmiete und Verwandtes (a. a. O.).

darstellt. Da heißt es nach der Übersetzung von Spiegelberg: „Sie (nämlich die jüngeren Brüder) sollen eine Thür vor ihrer Nordseite machen, nördlich von der Königsstraße und die Thür der Nordseite verschließen, welche sich nach deiner Frauenabteilung zu öffnet."

§ 4. Einzelbemerkungen.[1]

Recto.

Z. 1 *τῇ εὐγενεστάτῃ* = nobilissima femina; *εὐγενέστατος* wird mit Vorliebe, jedoch nicht ausschließlich (wie Zehetmair, De appellationibus honorificis, Diss. Marburg 1912, S. 50 meint), als ehrendes Beiwort für Frauen angewendet; nicht so z. B. Nov. 159 praef. (S. 738, 4).

Z. 3. *ἐνδιάθετος*. Die technischen Bedeutungen dieses Adjektivs in Rhetorik und Theologie sind aus den Wörterbüchern ersichtlich. Als ehrendes Beiwort im byzantinischen Sprachgebrauch dient es zur Betonung der Zuneigung. *ἐνδιάθετος* = qui est in affectu. *διάθεσις* = affectus (z. B. *ψιλὴ διάθεσις* = nudus affectus Nov. 117, 4). *τῇ σῇ διάθεσις* wird als Anrede gebraucht (z. B. P. Amh. II, 145, 22 f. *προσαγορεύω τὴν σὴν διάθεσιν*; auch Amh. 152, 1). Daneben mag in *ἐνδιάθετος* als ehrendes Beiwort auch noch die theologische Bedeutung (zur Bezeichnung von echten Schriften der Bibel) anklingen, so daß es sich vielleicht der Bedeutung von *γνήσιος* nähert. Wie die Wörterbücher über unsern Gebrauch schweigen, so ist er auch in den Urkunden bisher selten. Vgl. P. Cairo Cat. I, 67020 *τὸ γονικὸν ὑμῶν καὶ ἐνδιάθετον καὶ μεγαλοπρεπὲς αἷμα*; *τὸ ἐνδιάθετον* etwa = *διάθεσις* affectus P. Amh. II, 145, 12 *εἰδότας τὸ [σὸν] εἰς ἡμᾶς ἐνδιάθετον*. Meine Vermutung, es sei P. Straßburg I, 40 Z. 32 *ἐνδια[θέ]τως* statt

[1] Hier ist eine Reihe von Bemerkungen zum Sprachgebrauch, zur Terminologie und zur sachlichen Interpretation der Urkunde zusammengestellt, um den im vorigen Paragraphen gegebenen Überblick nicht zu sehr zu belasten.

ἐνδια[ϱ]χῶς wurde von Preisigke in gütiger brieflicher Auskunft als mit den Spuren nicht vereinbar erklärt. — Eine erbrechtliche Bedeutung von ἐνδιάθετος, an die der Jurist vielleicht einen Augenblick denken möchte, etwa als Gegensatz von ἀδιάθετος = intestatus, ist ausgeschlossen.

Z. 9. ἔπαυλις vgl. P. M. Meyer, P. Hamb. S. 98.

Z. 13. δείχα δύο καὶ μόνων κελλίων. Dieser Gebrauch von καὶ μόνος ist der byzantinischen Gräzität eigentümlich. Vgl. etwa Nov. 82, 9 ἀλλὰ τούτοις ἀρκεῖσθαι καὶ μόνοις sed his contentos esse solis. — Nahe steht der Gebrauch von καὶ zur Verstärkung von Präpositionen, vgl. Heisenberg, P. Mon. Einleitung S. 18.

ἀνήκειν mit dem Dativ ist die in den Urkunden gebräuchliche Konstruktion; daneben auch ἀνήκειν εἰς, vielleicht durch das lateinische pertinere ad beeinflußt. Vgl. G. A. Gerhard, Philologus LXII, S. 111.

Z. 18. Die von 1. Hand eingefügte Bemerkung ἢ τοιοῦτο = „oder so ähnlich, oder dergleichen“ zeigt, daß die Urkundenschreiber selbst auf die zur Bezeichnung der Rechtsnachfolger im einzelnen Fall anzuwendenden Formeln[1] kein allzu großes Gewicht gelegt haben. Wahrscheinlich erschien dem Korrektor hier der Ausdruck κληρονόμοι allein etwas zu kurz, und er wollte den Schreiber durch seine Notiz zu etwas breiterer Ausgestaltung anregen.

Z. 20. μένημα fehlt in den älteren Wörterbüchern (auch bei Stephanus). Über die Bedeutung kann kein Zweifel sein. Richtig Herwerden 2. Aufl. = mansio.[2] Häufig ist das Wort nicht. Belegstellen: BGU I, 3, 15; 173, 2; Wiener Denkschriften XXXVII, App. 415, 1; 418; 422; 870; P. Rev. Ét. Gr. III (1890) B. Z. 5.[3] Ebenso wie mit κέλλιον können mit μένημα sowohl Räumlichkeiten, die Bestandteile eines Hauses sind, gemeint sein, als auch selbständige Bauwerke.

[1] Über diese ist zuletzt P. Mon. S. 34 gehandelt worden.

[2] Statt P. B. (= BGU) 748 lies 749.

[3] Lies ὅσων δ'ἂν ἔστιν μενημάτων statt ὅσων δ'ἄνεστιν μενημάτων.

Z. 23—24. *περὶ φανερῶν κεφαλαίων* = „über gewisse Punkte". Zur Bedeutung von *φανερός* vgl. die von Mitteis, Chrestomathie, Add. et Corr. zu Nr. 71 Genannten; wie übrigens J. Maspero zu P. Cairo II, 67167, 10 bemerkt, finden sich Beispiele für diese Bedeutung schon im Thesaurus des Étienne. — *κεφάλαιον* wird hier nicht „Kapital, Geldsumme" bedeuten, sondern, wie auch sonst oft, „Kapitel, Punkt" (vgl. z. B. C. I. 7, 45, 15; P. Mon. 7, 83); die Parteien halten eine nähere Bezeichnung des Gegenstandes der *διάλυσις* hier für unnötig.

Z. 33. *τὸ πρόσωπον πληροῦν* ist eine der selteneren Wendungen zur Bezeichnung der Stellvertretung. Die Wörterbücher geben kein Beispiel; auch in den Zusammenstellungen von Schloßmann[1] findet sie sich nicht; auch eine entsprechende lateinische Wendung, zu deren Übersetzung sie dienen könnte, scheint es nicht zu geben. In einem Scholion zu Soph. Oed. Col. Vers 237 (ed. A. Meineke, Berlin 1863, S. 26) dient *τὸ πρόσωπον πληροῦν* zur Bezeichnung des künstlerischen Zweckes einer Figur.[2] Genau entspricht eigentlich nur *τὸ πρόσωπον ἀποπληροῦν* in P. Brit. Mus. 211 recte 209; vgl. unten S. 70[3] (ed. Grenfell, Journal of Philology XXII, S. 279 ff. Nr. 3) Z. 49. Die Stelle mag angeführt werden, da ihr Verständnis nicht ohne weiteres klar liegt:

Z. 47. [*Πιστῶϊς*]

48. *υἱὸς Μηνᾶ ἐλάχ(ιστος) διάκ(ονος) καὶ προεστὼς τοῦ ἁγίου μ[ονασ]τηρίου ἀββᾶ*

49. *Κύρου ἀποπληροῦντος τὸ πρόσωπον τοῦ ἁγίο[υ . . .*

Dazu bemerkt der Herausgeber: „The phrase *αποπληρουντος το προσωπον*, wich must agree with *αββα Κυρου*, is remarkable. Apparently it means 'representing', the name of the saint following beeing lost." Demgegenüber möchte man doch eher *ἀποπληροῦντος* als eine Kasusverwechslung für

[1] Persona und *πρόσωπον*, Kiel 1906, S. 44 Anm. 4 Material aus Konstitutionen, S. 45 Anm. 1 aus den damals bekannten Papyri.

[2] Ich verdanke den Hinweis auf diese Stelle der Liebenswürdigkeit Dr. Zuckers.

ἀποπληρῶν auffassen;[1] denn es handelt sich offenbar darum, den gegenwärtig handelnden Vorstand des Klosters, nicht dessen Gründer und Eponym ἄββα Κῦρος als Vertreter zu bezeichnen. Übrigens wäre es für die Auffassung der Zeit interessant, zu wissen, ob der Vorstand (bezw. der Gründer?) als Repräsentant (ἀποπληρῶν τὸ πρόσωπον) eines Heiligen hingestellt wird, oder ob nicht vielmehr zu ergänzen ist τοῦ ἁγίο[υ μοναστηρίου.[2]

Häufiger sind andere Wortverbindungen zur Bezeichnung der Stellvertretung. So in den Urkunden: τὸ πρόσωπον ποιεῖν (P. Rein. 56 = Chrest. I, 419);[3] τὴν χώραν ποιῆσαι (P. Par. 21, 5—6; P. Cairo 67032, 11—12, 23); τὴν χώραν ἀποπληροῦν (P. Lips. 36 = Chrest. II, 77); eine ähnliche Wendung mag auch P. Amh. II, 151, 4 zu ergänzen sein; ebendort Z. 5 τὸν τόπον ἀναπληροῦν (wessen, ist nicht zu erkennen).

Verso.

Z. 1. χμγ. Über die verschiedenen Erklärungsversuche s. Mitteis, Grundzüge S. 89; vgl. auch J. Maspero, Cairo Cat. I Anm. zu Nr. 67001. — Daß man bei solchen Symbolen sowohl an den Zahlwert der Buchstaben, als auch an ihre Bedeutung als Anfangsbuchstaben heiliger Namen dachte, zeigt eine bei Gardthausen, Griech. Paläographie[2] II S. 318 abgedruckte Anleitung zum Verfassen einer epistula formata.

Z. 2. τῷ λογιωτάτῳ ἐκδίκῳ. Literatur über den Defensor civitatis im allgemeinen: O. Seeck in Pauly-Wissowa, 8. Halbbd. Sp. 2365 ff.; Baale, Über den Defensor civitatis (Diss. Amsterdam 1904); Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreich (1900) S. 497 ff. — Für Italien: L. M. Hartmann, Byzan-

[1] Dergleichen ist in den Urkunden der Zeit an sich nicht selten, und besonders in einer auch sonst fehlerhaften subscriptio, wie die vorliegende, keineswegs auffallend.

[2] Klostervorstände als Organe ihres Klosters auch P. Lond. II, 483 (S. 323 ff.) Z. 6; P. Cairo I, 67096.

[3] Vgl. den Nachtrag Schlossmanns in Sav.Z. XXVII (1906) S. 358 f.

tinische Verwaltung in Italien (1889) S. 45 f. — Für Ägypten: Wilcken, Grundzüge S. 80 f.; Mitteis, Grundzüge S. 31.

Die Papyri geben uns einen Überblick über die Wirksamkeit des Defensor, von der Entstehung des Amtes[1] an, bis in die Zeit nach der arabischen Eroberung.[2]

Doch stammt die Mehrzahl aus der Zeit nach Justinian (Nov. 15).

Wir können Defensoren in fast allen größeren Städten, die uns Papyri liefern, nachweisen. Da ein ähnlich reichhaltiges Material aus keinem andern Reichsteil erhalten ist,[3] mag im folgenden ein möglichst vollständiger Überblick über die Verbreitung der Defensoren in Ägypten gegeben werden.[4]

Apollonospolis ἄνω	P. Mon. 11, 80;
Hermonthis	P. Lond. I, S. 231 ff., Z. 86;
Antaioupolis	P. Cairo I, 67058 (IV, 1). I, 67087, II, 67254;
Antinooupolis	P. Cairo I, 67006 Verso 75 f.;

[1] Schon vor der Einführung in Illyricum i. J. 364 (C. Theod. 1, 29, 1), mit der man die Entstehung des Amtes überhaupt in Verbindung gebracht hatte. Vgl. Mitteis, Sav.Z. XXX, S. 401 und Grundzüge S. 31. Über das Verhältnis des ἔκδικος = defensor civitatis zu den ἔκδικοι oder σύνδικοι der griechischen Städte in älterer Zeit (vgl. z. B. Liebenam, Städteverwaltung S. 303 ff. Pauly-Wissowa sub ἔκδικος (Brandis)) lehren uns die Papyri nichts. Daß vom ἔκδικος τῆς πόλεως irgendein Weg zu den ἔκδικοι älterer Art zurückführen muß, ist mit Recht von J. Lévy, Études sur la vie municipale de l'Asie mineure sous les Antonins II (in: Rev. Ét. Gr. XII, 1899, S. 256 ff.) S. 275 f. hervorgehoben worden. C. J. 6, 1, 5 stelle einen Übergangszustand dar; zu dieser Stelle s. Mitteis, Sav.Z. XXX, S. 401. — In ähnlichem Sinn Declareuil, Nouv. Rev. hist. de Droit XXXII (1908) S. 46.

[2] P. Hernals (XVI, 1890) Nr. 11 = Preisigke, Sammelbuch 4490, nach Wilcken, Archiv V, S. 260 in arabischer Zeit geschrieben. Über die Fortdauer der byzantinischen Ämter vgl. Wilcken, Archiv II, S. 183 f. und Grundzüge S. 90. Die Kurien selbst sind untergegangen (Wilcken, Grundzüge S. 232).

[3] Die Steine bieten in dieser Zeit wenig mehr; Zusammenstellung der aus lateinischen Inschriften bekannten Defensoren in E. de Ruggiero's Dizionario epigrafico.

[4] Eine Anzahl von Urkunden sind auch von Seeck und Baale schon benutzt; die wichtigsten sind natürlich von Mitteis und Wilcken a. a. O. erwähnt oder besprochen.

Hermoupolis	BGU 1094, Stud. Pal. X, 100; P. Lips. Inv. Nr. 244 = Chrest. II, 71.
Oxyrrhynchos	P. Oxy. 129, 901, 902 (= Chrest. II, 72);
Arsinoitonpolis	BGU 401, BGU 836 (= Chrest. I, 471), P. Hernals Nr. 11 (= S. B. 4490), P. R. Q 250 (Wessely, Arsinoe S. 57), Wiener Denkschr. 37 S. 134, App. 107.
Alexandrien	P. Soc. It. 1, 76.

Wir finden in dieser Reihe auch Städte von ehemals griechischer Organisation, worauf Wilcken, Archiv V S. 447 und Grundzüge S. 81 hinweist. Man würde das jedoch wohl auch ohne positive Beispiele annehmen müssen, da ja auch in Reichsteilen, wo es andere als solche „Griechenstädte" gar nicht gab, Defensoren vorhanden sind.

Während eine Reihe von Stücken den Defensor nur als Privatmann Geschäfte abschließend[1] und unter den Zeugen von Urkunden[2] erwähnt, gibt die große Mehrzahl eine willkommene Ergänzung zu den in der Gesetzgebung erhaltenen Nachrichten über seine amtliche Tätigkeit.

So erscheint er in polizeilicher Funktion BGU 401 (a. 618); Stud. Pal. X, 252 (6. Jahrh.).[3]

In der Rechtspflege tritt seine richterliche Funktion stark hinter dem acta conficere zum Zweck der Sicherung des Beweises zurück.

Als Prozeßrichter in Zivilsachen wird er doch wohl angegangen in P. E. R. Inv. Nr. 4204 (Führer durch die Ausstellung Nr. 343),[4] P. Stud. Pal. X Nr. 100 und P. Lond. III, 1000

[1] P. Hernals 11 = S. B. 4490.
[2] P. Mon. 11, 80; P. Lond. I, S. 231 ff. Vgl. unten S. 74[3].
[3] Vgl. Wilcken, Archiv V, S. 450.
[4] Den Wortlaut des Petits teilt Mitteis in CPR S. 95 und Grundzüge

(S. 250) = Chrest. II, 73.[1] Davon fällt P. E. R. 4204 (a. 497) noch vor die Veröffentlichung des Codex Justinianus, immerhin jedoch später als das Gesetz des Valentinian und Valens C. Theod. 1, 29, 2 (a. 365), das dem Defensor schon eine beschränkte niedere Gerichtsbarkeit zuwies.[2] Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit kann man auch P. Mon. 6 als ein Zivilurteil eines Defensors ansehen, obwohl sich der Richter nur als *σχολαστικός* bezeichnet. Die Defensoren sind ja häufig aus dem Stand der scholastici genommen.[3]

Immerhin lassen auch diese Beispiele den friedensrichterlichen Charakter der Rechtsprechung des Defensors noch erkennen und die Vorsicht, mit der Mitteis nur von „Schutzgesuchen" an den Defensor, wenn auch in „wirklichen Zivilsachen" spricht,[4] ist vielleicht unbegründet.

Am zahlreichsten sind die Beispiele von Aufnahmen von

S. 31 Anm. 4 mit. Dank der Güte Professor C. Wesselys konnte ich eine vollständige Abschrift des Textes einsehen. Es handelt sich um eine Darlehensschuld, deren Zahlung nach dem Tode des Schuldners der *διακάτοχος* des Nachlasses ablehnt, obwohl er mehrfach gemahnt wurde (*πολλάκις αἰδεσίμως ὑπομνησθεὶς παρ' ἐμοῦ*). Er verweigert vielmehr jede Einlassung (*οὐ βούλεται ἀνάγκης ἐκτὸς τὰς ἀποκρίσεις μοι ποιεῖσθαι*).

[1] Daß dieses Stück an den *ἔκδικος* gerichtet war, wie Mitteis vermutet, erscheint nach Vergleich mit den beiden andern Beispielen als ziemlich wahrscheinlich. Man könnte auch unter Hinweis auf die ähnlich gefaßten Papyri Cairo I 67091–67093 einen riparius als Adressaten vermuten (so Maspero zu Cairo 67091). Allein das Petit im P. Lond.: *ἄγεσθαι καὶ καταναγκάζεσθαι τὰς ἀπολογίας μοι κατὰ νόμους παρασχεῖν* unterscheidet sich von den an riparii gerichteten und läßt eher auf eine richterliche Befugnis der angegangenen Behörde schließen als diese; denn von den riparii wird nur verlangt *καταστῆσαι ἐν ἀσφαλείᾳ μέχρι δικαστικῆς κρίσεως* (vgl. Maspero zu 67091, 2). Diesen Unterschied übersieht Steinwenter, Kontumazialverfahren S. 187 f., wenn er die Eingaben an Defensoren und riparii in einer Reihe nennt und auch die an die ersteren gerichteten Eingaben zu denen zählt, die nur Haft *μέχρι κρίσεως δικαστικῆς*, nicht aber richterliche Entscheidung durch den Adressaten verlangen. Es ist zum mindesten zweifelhaft, ob die obengenannten Eingaben an den Defensor nur polizeilichen Charakter haben, wie Steinwenter annimmt.

[2] Über das Verhältnis von C. Theod. 1, 29, 2 zu C. J. 1, 55, 1 s. die treffenden Bemerkungen bei Baale S. 36 ff.

[3] Vgl. Wenger, P. Mon. S. 68.

[4] Grundzüge S. 31.

Tatbeständen für den späteren Beweis. Dabei ist, wenn es sich um strafrechtliche Tatbestände handelt, wohl in erster Linie deren zivilrechtliche Seite gemeint.[1] Auf die sofortige Feststellung eines Tatbestandes hat man von jeher großen Wert gelegt.[2] Bestätigungen dieser Art begegnen in byzantinischer Zeit[3] unter der Bezeichnung *ἐκμαρτύριον* oder *ἐκσφράγισμα*.[4] Wenn nötig, werden dabei Gutachten von Sachverständigen (z. B. *δημόσιοι ἰατροί*) eingeholt. *Ἐκμαρτύρια*, die vom Defensor oder seiner *τάξις* ausgehen, sind P. Cairo I, 67087; II, 67254; BGU 1094. Vielleicht gehört auch der *ἀντισχρίβας*,[5] der Stud. Pal. I S. 8, Nr. III ein *ἐκμαρτύριον* ausstellt, zum officium eines Defensors (a. 456!). Dabei handelt es sich gewöhnlich nicht um Vernehmung von Zeugen, sondern lediglich um die Angaben des Verletzten und um den sachlichen Tatbestand. Von einer Ladung der Gegenpartei, die

[1] Beispiele von Rechtsprechung in Strafsachen bieten uns die Papyri nicht; auch ist nicht immer zu erkennen, ob der Tatbestand noch in den Bereich der geringen Kompetenz des Defensors fällt.

[2] Technischer Ausdruck schon in Athen *ἐπιμαρτύρεσθαι*, vgl. Leisi, Der Zeuge im attischen Recht S. 151; Beispiele aus ptolemäischen Urkunden Krit. Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsw. III. Folge, XV (1912) S. 175.

[3] In dieser Hinsicht ist der Defensor der Nachfolger des Strategen geworden. Vgl. die von Preisigke zu P. Cairo Preis. 7 angeführten Beispiele, und Wilcken, Archiv III, S. 536 zu P. Fior. 59. Vgl. auch P. Lips. 37, 32.

[4] *Ἐκμαρτύριον* ist nicht dasselbe wie *ἐκμαρτυρία* (= außerhalb des Gerichtsortes aufgenommenes Zeugnis), doch vermischt sich der Gebrauch in späterer Zeit, besonders in den Basiliken, wo auch die Lesarten der Ausgabe gelegentlich zweifelhaft sind.

Zu *ἐκσφράγισμα* vgl. Steinwenter, Kontumazialverfahren S. 42 Anm. 3. Ältere Beispiele aus Inschriften führt Br. Keil, Anonymus Argentinensis S. 307 Anm. an (CIG 3276, 3281). *ἐκσφράγισμα* bezeichnet wohl mehr die „Ausfertigung" der Form nach (jedoch ohne Betonung von Siegeln), als dem Inhalt nach. Weitere Belege Schol. Bas. 22, 1, 74 (Heimb. II, 500); Bas. 49, 5, 6 (Heimb. V, 31); Bas. 21, 1, 28 (Heimb. II, 403). Die Erklärung des Scholion 2 zu dieser Stelle *ἤτοι χάρτην ἐπισφραγισμένου παρὰ τοῦ προφέροντος* ist zu eng.

[5] Vgl. Wochenschrift f. kl. Philol. 1902 Sp. 59 f.; Archiv II, S. 142. Ein *ἀντισχρίβας* im Bureau des Defensors P. Lips. Inv. Nr. 244 (= Chr. II, 71); doch ist dieser *ἀντισχρίβας* nicht Empfänger eines Eides, wie der Herausgeber glaubte; richtig E. Cuq, Mém. Ac. des Inscr. XXXIX (1913), S. 207 f.

nach dem Gesetz[1] erforderlich wäre, ist nirgends die Rede; vielmehr bestätigen die ausgestellten Zertifikate entweder überhaupt nur die Tatsache, daß der Adressat gewisse Aussagen gemacht hat, oder den Effekt einer strafbaren Handlung auf Grund von Augenschein.

Mit dem acta conficere hängt es auch zusammen, daß der ἔκδικος häufig zur Übermittlung von Zustellungen auch außerhalb des Prozesses benutzt wird. So stellt er P. Oxy. 139 (= Chrest. II, 296) einen libellus repudii des Schwiegervaters dem Schwiegersohn zu.[2] Über die Form dieser Zustellungen s. unten S. 54. Über eine besondere Art, die διαμαρτύριαι, s. S. 41 ff.

Die Tätigkeit des Defensors bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften wird in § 5 im Zusammenhang mit den Gesta, deren Führung ihm obliegt, behandelt.

Schließlich hat der Defensor auch mit der öffentlichen Bekanntmachung von Erklärungen zu tun. So soll der Defensor das bekannte ἀποκήρυγμα P. Cairo 67097 D öffentlich aushängen lassen.[3] Unter diesem Gesichtspunkt kommt er wohl auch als Adressat einer cessio bonorum (Chrest. II, 71) in Betracht.

Über die Amtsdauer der einzelnen Inhaber des Amtes lehren uns die Papyri bisher nichts.

λογιώτατος ist ein dem Defensor in der Regel zukommendes Prädikat. Es entspricht dem lateinischen eloquentissimus (vgl. C. Gloss. II, 362 λόγιος = disertus, facundus; Koch, Byzantinische Beamtentitel, Diss. Jena 1903, S. 84). Beispiele aus den Papyri: P. Hernals 11 = Preisigke, Sammelbuch 4490;

[1] Nov. 90, cap. 9.

[2] Vgl. S. 54.

[3] Über den Charakter dieser Stücke vgl. S. 25. — E. Cuq, Mém. Acad. Inscr. XLIX (1913), S. 204, irrt jedoch, wenn er aus Nov. 15, 3, 1 folgert, die πράκτορες seien dort als Hilfsbeamte des Defensors bezeichnet. Der Text besagt das Gegenteil: Die Defensoren sollen der Finanzverwaltung bei der Einhebung der Steuern unter die Arme greifen. Die Übersetzung des Authenticums, der Cuq zu folgen scheint, ist falsch.

P. Soc. 1, It. 76; P. E. R. 4204 = Führer d. d. Ausstellung 343; Oxy. 902 = Chrest. II, 72; BGU 836 = Chrest. I, 471; BGU 401; ergänzt in P. Cairo Preis. Nr. 7. Ein bestimmter Rang wird damit nicht bezeichnet. Gelegentlich hat ein Defensor außer der Bezeichnung *λογιώτατος* noch den Titel *λαμπρότατος* (vir clarissimus). Beispiele: P. Oxy. 129; P. Cairo I, 67097 D Z. 80; *λαμπρότατος καὶ εὐλογιμώτατος*[1] P. Lips. Inv. Nr. 244 (Chrest. II, 71).

Vgl. Baale, Der defensor civitatis (Diss. Amsterdam 1904) S. 93, der aus den Titeln Schlüsse auf die soziale Stellung der Defensoren zu ziehen sucht. Das Material hat sich seither etwas vermehrt; es ergibt im Einklang mit Baales Ausführungen und dem sonstigen Eindruck, den man aus den Urkunden gewinnt, daß die Stellung des *ἔκδικος* im 6. Jahrhundert in Ägypten keineswegs des Ansehens entbehrte.

Als titulare Anrede entspricht *ἡ σὴ λογιότης*; vgl. Koch, S. 126. In den Papyri u. a. P. Hernals XVI, Nr. 11, Z. 9 (nach Herstellung von Wilcken, Archiv V, S. 261).

Z. 3. *Διαμαρτυρία*. C. Gloss. II S. 272: *διαμαρτυρία* contestatio, tes⟨ti⟩ficatio, hoc testatio. *διαμαρτύρομαι* contestor, obtestor, pertestor, testificabor. Zur Terminologie vgl. Kipp, Die Litisdenuntiation (Leipzig 1887) S. 70 ff. Mit *διαμαρτυρία* geben die griechischen Rechtsquellen byzantinischer Zeit testatio, attestatio, contestatio, protestatio und verschiedene andere Ausdrücke wieder, die sämtlich Denuntiation an einen Gegner bezeichnen. Eine Zusammenstellung solcher Denuntiationen aus den Gesetzen gibt Asverus, Die Denunciation der Römer (Leipzig 1843) S. 69—91. Unter bestimmte Be-

[1] *Εὐλογιμώτατος* ist, wenn richtig gelesen, nur eine Variante für *λογιώτατος*; häufiger findet sich *ἐλλογιμώτατος* (auch in Novellen, z. B. 72, 8; vgl. Koch S. 84); so ist vielleicht auch hier statt des in den Wörterbüchern fehlenden *εὐλογιμώτατος* zu lesen. Belege für *λογιώτατος, ἐλλογιμώτατος* etc. bei Zehetmair a. a. O. (s. Index!). S. 47 wird allerdings der defensor civitatis als solcher nicht erkannt, sondern unter den advocati aufgeführt. — Noch eine andere Bildung ist *εὐλογιώτατος*; vgl. die Kairener Holztafel bei Maspero, Bulletin de l'Institut d'Archéologie Orientale VII, S. 150 f., Z. 1.

griffe lassen sich diese Denuntiationen schwer bringen (Kipp S. 46—49; S. 49: „es gibt keine Rechtssätze, die auf eine Erklärung um deswillen Anwendung leiden, weil dieselbe eine Denuntiation ist"). In den meisten Fällen, die im Gesetz erwähnt werden, knüpft sich an die Vollziehung ein rechtlicher Vorteil für den Denuntianten, oder an die Unterlassung ein Nachteil. Beispiele: Dig. 14, 6, 16; C. I. 10, 72, 1; C. I. IV, 34, 11 § 3 (aufgehoben durch Nov. 88; vgl. Bas. 13, 2, 44, wo auf das principium der lex die Nov. 88 folgt; C. I. 7, 40, 1 (Bas. 50, 15, 2); Nov. 100, 1 § 1; Nov. 115, 3 § 12; Nov. 117, 15. Zahlreiche weitere Beispiele bei Asverus und Kipp. Einiges aus späteren Quellen: Lex Rhodia (ed. Ashburner) Pars III, cap. 34 (S. 31); *διαμαρτυρίαι* im Zusammenhang mit der *προτίμησις* vgl. Brandileone in Centenario di Michele Amari (Palermo 1910) S. 38 ff. und Zachariae, Jus Gr. Romanum III, S. 238 und Geschichte des griech.-röm. Rechts[3] S. 236 ff.[1]

Daneben gibt es aber auch Protestationen, die einen rein beweisrechtlichen Charakter haben. Z. B. Dig. 11, 7, 14 § 2.[2] Vgl. Heumann-Seckel, Handlexikon sub protestari: „öffentlich (vor Zeugen, vor Gericht usw.) oder ausdrücklich erklären, namentlich um vorzubeugen, daß das sonstige Verhalten des Protestierenden in einer ihm nachteiligen Weise gedeutet werde, z. B. sein Schweigen als Zustimmung." (Vgl. Kipp S. 65; Windscheid-Kipp, Pandektenrecht, 9. Aufl. 1906, I S. 338.)

Von dieser Art ist unsere *διαμαρτυρία*; auch sie er-

[1] S. 246 Anm. 803 ist statt *διὰ μαρτυρίας* wohl *διαμαρτυρίας* zu lesen; die Auseinanderreißung des Wortes ist in den Ausgaben (und wohl auch in Handschriften) häufig; vgl. Mansi, Conciliorum ampl. coll. V col. 1339; Bas. ed. Heimbach IV S. 9 Note k.

[2] Plerique filii cum parentes suos funerant — — — licet ex hoc ipso neque pro herede gestio neque aditio praesumitur, tamen ne vel miscuisse se necessarii, vel ceteri pro herede gessisse videantur, solent testari, pietatis gratia facere se sepulcrum. Quod si «supervacuo» fuerit factum, ad illud se munire videntur, ne miscuisse se credantur, ad illud non, ut sumptum consequantur, quippe protestantur pietatis gratia id se facere. Vgl. Dig. 29, 2, 20 § 1.

folgt supervacuo[1] und enthält eigentlich nichts, was nicht zwischen den Parteien schon vertraglich festgelegt wäre. Sie soll lediglich betonen, daß sich aus dem vertragsweise geschaffenen Zustand keine Ersitzung des Durchgangsrechts ergeben dürfe.

Unsere *διαμαρτυρία* hat auch nicht den Charakter einer Mahnung oder Klagandrohung, der in einer andern uns erhaltenen *διαμαρτυρία*[2] in den Vordergrund tritt. Fl. Christodote erinnert hier einen Bürgen[3] für ein Darlehen, das sie ihrem Bruder gegeben hat und das nach Ablauf des Termins nicht zurückbezahlt wurde, an seine Verpflichtung. Zweck der Mahnung ist, den Schuldner in Verzug zu setzen. Auf die Wirkungen des Verzuges[4] (Schadensersatz) weist Z. 9 f. ausdrücklich hin. Daß die Mahnung sehr zweckmäßig durch Zustellung durch den Defensor erfolgt, ist ohne weiteres ersichtlich, da der Beweis dadurch erleichtert wird.[5] Eine weiter-

[1] Vgl. V Z. 22 *περιττόν τι*.

[2] P. Soc. It. 1,76 (a. 574—578). Die Familie der Petentin ist von J. Maspero (Rev. de Phil. NS XXXVII (1913) S. 215—217) historisch eingereiht worden. *Ἰωάννης ὁ ἐνδοξότατος Κομήτου* war dux der Thebais um 537. (Ed. Just. XIII, 3, 2 ed. Zachariae). Der Vater der Petentin hieß *Ἰωάννης* und war *πατρίκιος*; dieser Titel läßt auf das Amt als Statthalter schließen (vgl. M. Gelzer, Studien zur byz. Verwaltung S. 32; zu den Beispielen hätten hinzugefügt werden können zwei Papyri Rainer bei Wessely, Prolegomena S. 56 f. (B I) und S. 57 f. (C XIX), wo der Herausgeber damals den Eigennamen *Στρατήγιος* nicht erkennen konnte; S. 56 Z. 8 lies *τοῦ πανε[υφ]ήμου [πα]τρικίου* statt *τοῦ νῦν ἐ[πισ]ήμου* nach BGU 368; das Facs. widerspricht nicht; zu *πανεύφημος* vgl. Koch, Byz. Beamtentitel (1904) S. 94; im gleichen Stück Z. 14 f. *ὑπὲρ | τι[μ]ῆ[ς]* nach Facs.). Ein Bruder der Petentin heißt *Κομήτης*, wie der Großvater. Der Eigenname *Κομήτης*, den erst Maspero erkannt hat, ist auch sonst gelegentlich verkannt worden; vgl. Wilcken, Arch. V, 295 zu P. kl. Form. 743, 2 und Nov. 167 (dazu Zachariae, Anecdota S. 253 Note 32).

[3] Und zwar Bürgschaft durch *ἀντιφώνησις* (constitutum debiti alieni); vgl. Mitteis, Grundzüge S. 269. Von einer vorherigen Angehung des Hauptschuldners wird nichts berichtet.

[4] Vgl. Windscheid-Kipp § 280.

[5] Darauf wird wohl auch durch die Worte *πρὸς ἀναίρεσιν πάσης δικαιολογίας* (Z. 9) hingewiesen; außerdem liegt freilich in diesen Worten, daß die Gläubigerin sich von der Mahnung vielleicht Erfolg verspricht.

gehende Wirkung dieser *διαμαρτυρία*, die ja auch auf die etwa notwendige Klagerhebung hinweist, nach Art der praeparatio litis[1] bei der querela inofficiosi, ist nicht anzunehmen.[2]

Den Charakter einer Mahnung, zugleich freilich den einer Konstatierung über deren Erfolglosigkeit, hat eine *διαμαρτυρία*, die in P. Lond. II Nr. 483 (S. 323 ff.) Z. 72 erwähnt wird. Wenn der Emphyteut zwei bezw. drei Jahre mit der pensio (*πάκτον*) im Rückstand geblieben ist, soll ihn der Grundherr (ein Kloster) erst entsetzen können *διαμαρτυρίας*[3] *χάριν τινῶν ἀξιοφανῶν ἀνδρῶν μαρτυρούντων τῇ τοιαύτῃ ἀγνωμοσύνῃ.*[4]

Eine richtige Protestatio ist auch CPR 20 (3. Jahrh.), obwohl sich das Stück nicht als *διαμαρτυρία*, sondern als *μαρτυροποίημα*[5] bezeichnet. Im Kommentar dazu sind die einschlägigen Rechtsverhältnisse von Mitteis ausführlich besprochen, wobei auch auf den Charakter solcher Protestationen im allgemeinen hingewiesen ist.[6]

---

[1] Dig. 5, 2, 7; vgl. Steinwenter, Kontumazialverfahren S. 25 f.

[2] Der Ausdruck der Herausgeber „testimonianza d'accusa" scheint mir nicht glücklich gewählt.

[3] Korrektur von Grenfell-Hunt, Classical Review XII (1898) S. 436.

[4] Die Form dieser Mahnung ist rein vertragsmäßig; im Gesetz ist darüber nichts bestimmt. Dagegen sind dort mehrere andere attestationes im Verhältnis zwischen Grundherrn und Emphyteuten vorgesehen (C. J. 4, 66, 1—3). Eine Mahnung des Emphyteuten mit Diamartyrie sieht C. J. 4, 66, 3 § 2 nur für den Fall vor, daß der in Gläubigerverzug geratene Grundherr die Verpflichtung des Emphyteuten zur Zahlung der pensio wieder in Lauf bringen will.

[5] Etwas anderes ist die *μαρτυροποίησις* im Epikrisisverfahren (vgl. P. M. Meyer, P. Hamb. S. 135 Anm. 6; auch S. 125 Anm. 3; Jouguet, Bull. Soc. arch. d'Alexandrie XIV (1912) S. 210 f.).

μαρτυροποίημα = testatio in dem bilinguen P. Oxy. VIII, 1114 (a. 237). Eine den im Epikrisisverfahren üblichen Testationen über die Identität der Person ähnliche Bestätigung ist auch das in BGU IV, 1093 erwähnte *μαρτυροποίημα*, dessen Zweck nicht ersichtlich ist.

Wie alle hier in Betracht kommenden Ausdrücke, kann auch *μαρτυροποίημα* Testationen von sehr verschiedenem Inhalt bezeichnen. *μαρτυροποίησις* = Beglaubigung eines Auszugs aus öffentlichen Akten vgl. E. Weiss, Sav.Z. 33, 229 f.

[6] S. 114. Neudruck des Textes bei Wilcken, Chrest. I, Nr. 402.

Anderer Art muß dagegen die *διαμαρτυρία* sein, von der in BGU III, 836 (= Chrest. I, 471) Z. 7 die Rede ist. Sie wird gleichfalls durch den Defensor civitatis den Adressaten zugestellt, scheint aber nur Beschwerden über Übergriffe der bucellarii zu enthalten, wodurch die Einwohner eines Dorfes ihr Verhalten gegenüber den regulären Truppen entschuldigen wollen.

Vielleicht kann man als *διαμαρτυρία* auch eine an eine Behörde gerichtete Erklärung bezeichnen, in der eine fälschlich angeschuldigte Partei das für sie günstige Verfahren zusammenfaßt, um für spätere Zeiten gegen den gleichen Vorwurf gesichert zu sein. Ein solches Stück ist CPR 232 (2.—3. Jahrh.), wenn ich den teilweise zerstörten Text recht verstehe.[1] Die Verfasser der Eingabe stellen fest, daß ein gegen sie eingeleitetes Verfahren wegen Diebstahls deshalb zunichte geworden sei, weil im Termin zur Leistung des von den Anklägern deferierten Eides die Ankläger ausgeblieben seien. Dies besagen Z. 27 ff. *οὐ[κέτ]ι ἐπὶ τοὺς ὅρκους ἀπήντα.*[2] Ob die Eingabe außer dieser Feststellung,[3] deren Zweck Z. 30 und 33 ff. angegeben wird, noch die Erhebung einer Anklage gegen die Verleumder beabsichtigt, mag dahingestellt bleiben. Vielleicht hat das Stück sogar die Bezeichnung *διαμαρτυρία* enthalten; in Z. 6 ist nämlich die Ergänzung *ταύτην* [*ψευδο*]*μαρτυρίαν* wohl unhaltbar; statt dessen wäre etwa *ταύτην* [*τὴν δια*]*μαρτυρίαν*[4] denkbar und der Sinn etwa folgendermaßen wiederzugeben: „Wir sehen uns veranlaßt (*προσ̣χθῆμε*[*ν*?]), die vorliegende protestatio bei Euch

[1] Von der von Wenger, Sav.Z. 23, 220 f., gegebenen Erklärung muß ich mehrfach abweichen.

[2] Die Schreiber der gegenwärtigen Eingabe waren zur Eidesleistung bereit und am Termin erschienen. A. A. Wenger a. a. O.

Ist in Z. 29 vielleicht von dem von Steinwenter mehrfach (s. Index) besprochenen *κήρυγμα* die Rede? Der Text kann in diesen Zeilen vielleicht noch gefördert werden.

[3] Die Situation erinnert etwas an P. Teb. I, 43 aus ptolemäischer Zeit.

[4] Oder *ἐκ*]*μαρτυρίαν*?

(παρ' ὑμῖν) niederzulegen, damit . . ." Mehr läßt sich bei dem Zustand des Stücks und dem Mangel an Parallelen aus dieser Zeit nicht sagen.

Über die Form der Zustellung und den Geschäftsgang bei der Beantragung wird weiter unten im Zusammenhang mit den gesta in Ägypten zu handeln sein (§ 5, S. 59 ff.).

Es mag noch bemerkt werden, daß sich zwar nicht die Bezeichnung διαμαρτυρία,[1] wohl aber das Verbum διαμαρτύρεσθαι in den attischen Quellen ebenfalls zur Bezeichnung eines solennen Protestes vorfindet. Vgl. Leisi, Der Zeuge im attischen Recht (Frauenfeld 1908) S. 32 und 160. Ganz besonders dienen diese Diamartyrien zur Abschneidung des Indizienbeweises, daß man durch Stillschweigen seine Zustimmung zu dem Verhalten des Gegners gegeben habe.[2]

Daß an die Vornahme oder Unterlassung bestimmte gesetzliche Wirkungen geknüpft waren, ist aus dem attischen Recht nicht bekannt. Doch wäre es für spezielle Fälle nicht undenkbar. Eine den römischen Denuntiationen genau entsprechende Handlung ist dagegen z. B. die vom Recht von Gortyn III, 45 vorgesehene Aufforderung an den Mann einer geschiedenen Frau, ein nach der Scheidung geborenes Kind anzuerkennen.

Z. 4—5. καὶ μέρος τῶν ὑπομνημάτων γενομένην entspricht dem Sprachgebrauch der Novellen, z. B. Nov. 113, 3.

Z. 6. ὁ τῆς ἐκδικίας βοηθός. Βοηθοί (= adiutores) können alle Hilfsbeamten einer Behörde genannt werden;

[1] Die διαμαρτυρία des attischen Prozesses hat eine engere Bedeutung; sie ist eine Einrede gegen die Zulässigkeit der Klage; vgl. Leisi a. a. O. S. 28 ff.; Thalheim bei Pauly-Wissowa 9, Sp. 324 f.

[2] Bezeichnende Beispiele: Dem. 33, 20; 42, 5; das Unterlassen einer solchen Protesterklärung wird z. B. Dem. 48, 46 f. vom Gegner auszunützen versucht; ebenso 55, 4, wo als verschiedene Formen des Widerspruchs μέμφεσθαι, κωλύειν, ἀπαγορεύειν, διαμαρτύρεσθαι erscheinen (vgl. hierzu Partsch, Archiv VI, S. 50). — Ein Protest wäre z. B. auch P. Lond. I S. 201 nötig gewesen; dem Beklagten wird vorgehalten, er habe nach seiner Volljährigkeit durch sein Schweigen die vorher abgeschlossene Urkunde genehmigt.

vgl. Bethmann-Hollweg, Zivilprozess III, S. 146. Nach Nov. 15, 3, 1 soll der Defensor aus dem officium (*τάξις*) des Statthalters[1] einen exceptor (*ταχυγράφος*) und zwei Officialen (*ταξεῶται*) erhalten.

Folgende Papyri nennen Hilfsbeamte des Defensors:

P. Cairo Preis. 7 (ein [*ὑπηρέτης*] der *τάξις*);

P. Oxy. 1108 (ein exceptor des *ἔκδικος*);

P. Cairo I, 67006, 76 (*ὁ ἐκλήμψων τοῦ ἐκδίκου*);[2]

P. Cairo I, 67087 (der *βοηθὸς τῆς ἐκδικίας* stellt selbständig ein *ἐκσφράγισμα* aus);

BGU 1094 (ein Bauer gibt zu Protokoll des Defensors *καὶ τῆς βοηθείας* eine Aussage ab).

Z. 12. *χώρημα* vgl. Stephanus = capacitas, receptaculum; hier vielleicht besonders Vorratsräume bezeichnend.

Z. 15. *δυσωπεῖν* vgl. C. Gloss. II, S. 282 = exoro; diese Bedeutung ist der Spätzeit geläufig; die ursprünglich darin liegende Betonung des flehentlichen Bittens ist ziemlich abgeschwächt. Beispiele bei Sophokles und im Thesaurus; dazu etwa Leontios v. Neapolis, Vita des Johannes Eleemon, ed. H. Gelzer S. 8, Z. 10 (und Index); P. Oxy. I, 128 Verso, 4; Cairo Cat. I, 67096, 35.

Z. 16. *ἐάσαι ἐπὶ σχήματος* = beim Alten lassen; vgl. Nov. 21, 2 (*μένειν ἐπὶ σχήματος*).

Z. 19. *πρόκριμα* = praejudicium, hier im weiteren Sinn = Rechtsnachteil (vgl. Heumann-Seckel, Handlexikon sub praejudicare); in byzantinischer Zeit in dieser Bedeutung z. B. P. Cairo 67006, 71 (*προκρίματος μὴ γιγνομένου*).

Z. 20. *ἡ τοῦ νόμου ἀκρίβεια* = legis subtilitas; hier ist jedoch nicht wie z. B. Nov. 117, 4 eine besondere Feinheit des Gesetzes, sondern einfach dessen unzweideutiger Sinn gemeint.

[1] Vgl. Bethmann-Hollweg III, S. 161; *ἡ ἐπιχώριος τάξις* ist speziell das officium des Praeses provinciae (richtig das Authenticum: provinciale officium; vgl. P. Cairo 67024, 5 und 35 (dazu Maspero zu Z. 6); ebenso Ed. Just. XIII ed. Zachariae, S. 53.

[2] Vgl. unten S. 61 ff.

Z. 27. *ἀναχόπτομαι* hier wohl passivisch aufzufassen = „ich lasse mich abhalten". Nicht gerade häufiger Ausdruck der byzantinischen Gräzität. *ἀνακόπτειν* = abhalten z. B. *τοῦ ἔρχεσθαι*. Beispiele: Leontios v. Neapolis, Vit. Joh. El. S. 11,7; Marcus, Vita Porphyrii Gazensis (ed. Teubner) S. 54, 8. Papyri: Giss. I, 87, 10 *παραγγέλλειν ἀνακοπῆναι* (ohne Zusammenhang); P. Thead. 19, 16 (4. Jahrh.) *δέομαι κελεῦσαι τὴν παιδίαν τῆς γυναικὸς ἀνακοπῆναι*. P. Flor. I, 36 (a. 312) *τὰ . . . τολμώμενα ὑφ' οὐδενὸς ἄλλου ἀκακόπτεται, εἰ μὴ ὑπὸ [τῆς σῆς μισοπ]ονηροῦ ἀνδρίας* (vgl. Wilcken, Archiv III, S. 533).

§ 5. Die Institution der Gesta in Ägypten.

Die Errichtung von öffentlichen Urkunden über Angelegenheiten des privaten Rechtsverkehrs kann in Justinianischer Zeit nur durch Einverleibung in die Akten einer mit dem ius actorum ausgestatteten Behörde geschehen.[1] Zuerst nur subsidiär neben dem praeses provinciae, den Kuratoren und den Munizipalmagistraten zuständig, ist der Defensor civitatis zur Zeit Justinians diesen mindestens völlig gleichgestellt, ja er scheint in der Praxis, vielleicht infolge der durch Nov. 15, 3 getroffenen Anordnungen, zur bevorzugtesten Insinuationsbehörde geworden zu sein.[2]

[1] Überblick über die geschichtliche Entwicklung des ius actorum bei Br. Hirschfeld, Die gesta municipalia, Diss. Marburg 1904, S 50 ff.; Saboulard, Étude sur la forme des actes en droit Romain (Thèse, Paris 1889) S. 118 f.

[2] Über die Tätigkeit des Defensors bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften s. Baale, Defensor civitatis § 10; Seeck bei Pauly-Wissowa, 8. Halbbd. S. 2371; Br. Hirschfeld, Gesta municipalia S. 52; M. Tardy, Les tabellions Romains (Thèse, Bordeaux 1901) S. 128 f. — Vgl. auch oben S. 35 ff. — Bei dieser Gelegenheit mag auf einen ziemlich verbreiteten Irrtum hingewiesen werden. Sowohl Baale S. 57 als Saboulard S. 119 nehmen an, daß durch C. J. 8, 53, 32 die Zuständigkeit des Defensor in Bezug auf Insinuierung von Schenkungen vorübergehend aufgehoben worden sei, während die Konstitution doch nur für Schenkungen in Konstantinopel gilt; diese soll man auch nicht außerhalb der Stadt bei den im übrigen sachlich zuständigen Behörden, sondern nur beim magister census insinuieren dürfen. Das Gesetz ist nur ein Nachtrag zu c. 30 h. t.

Über die äußeren Formen der insinuatio apud acta waren wir bisher nur durch Beispiele aus der westlichen Reichshälfte unterrichtet. Eine Reihe von Urkunden aus Ravenna[1] und die westgotischen und fränkischen Formelbücher,[2] denen die wenigen erhaltenen Denkmäler entsprechen, geben uns ein sehr deutliches Bild von einer in den wesentlichen Zügen einheitlichen, stereotypen Formen folgenden Praxis.[3] Und

---

Vgl. auch Bas. 47, 1, 64 (Heimbach IV, S. 587) und das Scholion *Ἰσιδώρου* zu 47, 1, 63 (auf derselben Seite). Auch F. Martel, Étude sur l'enregistrement des actes (Thèse, Paris 1877 — mir nicht zugänglich) vertritt nach Hirschfeld S. 54 Anm. 3 die falsche Auffassung, wogegen Hirschfeld sehr mit Recht Widerspruch erhebt. Richtig auch Tardy S. 128. Falsch hingegen H. Monnier, Mélanges Girard II, S. 253 Anm. 5.

[1] Marini, I papiri diplomatici (1805); abgedruckt bei Spangenberg, Iuris Romani tabulae negotiorum solemnium (1822); Zusammenstellung der Nummern, die Gesta enthalten, bei Spangenberg S. 50 (einige Druckfehler!); Hirschfeld S. 15 Anm. 1.

[2] Literatur s. S. 11 Anm. 2; Übersicht über Gesta in den Formelbüchern bei Stouff, De formulis (Diss. Paris 1890) S. 21 Anm. 5; auch G. Gavet, Mélanges Girard I, S. 499.

[3] Auf Grund der genannten Quellen ist der Hergang dargestellt worden von Spangenberg S. 46 ff.; Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter S. 106 ff; Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien (1847) I, S. 146 f.; Saboulard a. a. O. S. 122 f.; Stouff a. a. O. S. 42 ff.; Tardy a a. O. S. 128 ff. Wenig fördert der knappe Aufsatz von G. Gavet, Mélanges Girard I, 499—503. Diese Darstellung beruht lediglich auf den Formelbüchern und einer fränkischen Urkunde. Die bedeutendste, die donatio Ansoaldi, Bibl. de l'école des Chartes LIX (1898), 1898, S. 235 ff., wird nicht angeführt. Es erscheint fraglich, ob der Verfasser, der nicht etwa speziell die fränkische, sondern die römische allegatio gestis behandeln will, die Ravennatischen Urkunden und die Spezialliteratur über den Gegenstand kennt. Vgl. das Urteil von H. Steinacker, Der Ursprung der „Traditio cartae" und das „Westgotische Urkundenwesen", S.A. aus der Festschrift des akademischen Vereins deutscher Historiker in Wien (1914), S. 19 Anm. 35. — Gavets Ansicht: „Les *codices publici* ..... jouent donc seulement le rôle de répertoire où se note une mention, *le memorandum*, de la solennité" ist schwerlich zutreffend. In dem S 502 Abs. 2 angeführten Text ist nicht von „une *memoranda*" die Rede, sondern memoranda steht prädikativ zu gesta; die Gesta sollen „zur Erinnerung" aufbewahrt werden. Übrigens sollen nach Nov. 127, 2, wenn die *πρωτότυπα συμβόλαια* verloren gehen, die acta Ersatz bieten; dazu ist „une mention de la solennité" schwerlich geeignet. Auch scheint Marini 79 (Spangenberg 20) eine spätere Ausfertigung nach

zwar sind diese äußeren Formen der Gesta-Anfertigung schon zur Zeit des Codex Theodosianus im wesentlichen ausgebildet.[1] Die griechische Eroberung ändert nur wenige Äußerlichkeiten an dem gewohnten Schema, wie ein Vergleich der vorjustinianeischen Gesta aus Ravenna mit den späteren lehrt.[2] Das hat seinen Grund eben darin, daß auch im Osten die Art Gesta zu führen sich seit der Trennung kaum verändert hat. Die Art der Protokollierung in Dialogform und die Ausdrucksweise entstammt natürlich der im römischen Reich für die Aktenführung überhaupt üblichen Tradition, die uns aus zahlreichen Beispielen (Amtstagebücher, Prozeßprotokolle, Konzilsakten usw.) älterer und jüngerer Zeit bekannt ist.[3]

Die Einheitlickeit der Tradition in der Gestaführung, die der Einheitlichkeit des Urkundenstils im ganzen Reich[4] ent-

dem apud acta vorhandenen Text zu sein. (Vgl. über diese Fragen Hirschfeld S. 16 f.)

[1] Es läßt sich sogar vermuten, daß die uns erkennbare Form der Gesta-Protokolle noch etwas älter ist, und Cuiacius konnte mit einem gewissen Recht nach einer Formel Markulfs das Protokoll einer römischen Testamentseröffnung rekonstruieren, wobei natürlich die kleinen sprachlichen Änderungen, die er anbringt, um seinem Formular eine altertümlichere Färbung zu geben, wenig zur Sache tun. Cuiacius, Oevres complètes tome I p. 476 (nicht 446); abgedruckt bei Saboulard S. 122. Nur darf man sich dann nicht, wie Saboulard S. 150 es tut, über die Ähnlichkeit zwischen dem so entstandenen Formular und Markulf verwundern. Dies Versehen des französischen Autors ist um so befremdlicher, als er S. 122 selbst das entsprechende Formular Markulfs anführt.

[2] Abweichungen im einzelnen nachzugehen, ist nicht Aufgabe dieser Untersuchungen.

[3] Vgl. Wilcken, Philologus 53, S. 80 ff., Grundzüge S. 34 und 86; Pauly-Wissowa unter acta (Kubitschek) und commentarii (v. Premerstein); Mommsen, Römisches Strafrecht S. 512 ff.

[4] Diese Einheitlichkeit des Urkundenwesens im byzantinischen Reich fiel sofort in die Augen, als man die ersten byzantinischen Papyri aus Ägypten mit den gleichzeitigen Urkunden aus Ravenna vergleichen konnte. Siehe Brunet de Presle in P. Par. S. 247. Neuerdings P. M. Meyer, Berl. phil. Wochenschr. XXXII (1912) Sp 297 im Hinblick auf den neuen Vertrag aus Konstantinopel (P. Cairo Cat. I 67032); ebenso Partsch, GGA. 1911 S. 139.

Selbst in Ägypten tritt in dieser Zeit die lokale Tradition hinter dem Reichsrecht stark zurück. Das Zentrum für die Fortbildung des Urkunden-

spricht, tritt besonders klar zutage, wenn wir die gleichen Formen und Redewendungen, nicht etwa bloß die Institution als solche, nun auch im Osten, in Ägypten nachweisen können. Bisher ließ sich eine entsprechende Anwendung der gesta im Osten nur aus der Gesetzgebung und allgemeinen Erwägungen erschließen.[1]

Jetzt bietet uns P. Heid. 311 Verso ein merkwürdiges Beispiel dafür, daß man diese den ägyptischen Kanzleigebräuchen ursprünglich fremde Protokollierungsform auch in Ägypten eingeführt hat. Zwar handelt es sich nicht um Insinuierung eines Rechtsgeschäfts, sondern es soll eine außerprozessuale protestatio durch den defensor der Gegenpartei zugestellt werden. Das Schriftstück beginnt zwar zunächst, als handle

stils ist jetzt Konstantinopel. Aus Ravennatischen, ägyptischen und vereinzelten in der Hauptstadt geschriebenen Papyri ergibt sich uns das einheitliche Bild der byzantinischen Urkunde Justinianeischer Zeit. (Über die äußere Form vgl. § 1.)

Wie weit sich in diesem Typus römische und griechische Elemente mischten, ist eine Frage für sich. Wenn R. Kircher (Sav.Z. XXXII, 1911, S. 100 ff.) „die grundsätzliche Verschiedenheit des altrömischen und des Ravennatischen Vertrags", die durch Gegenüberstellung zweier Beispiele gezeigt wird, mit „durch die deutliche Annäherung der Ravennatischen Notariatspraxis an das gräko-ägyptische Formelwesen" zu erklären sucht, so muß dabei jeder Anschein vermieden werden, als denke man an eine direkte Einwirkung. Ein Vergleich Ravennatischer Urkunden mit gleichzeitigen ägyptischen Urkunden, die Kircher nicht berücksichtigt, würde den in Konstantinopel entwickelten Stil der Zeit mit hinreichender Deutlichkeit zutage treten lassen. Die gemeinschaftliche Grundlage der uns erhaltenen Repräsentanten ist so groß, daß man ohne erhebliche Schwierigkeiten eine lateinische Urkunde wörtlich in die Sprache der gleichzeitigen griechischen Dokumente übersetzen könnte. Erst von hier aus ergibt sich die Fragestellung: Wie weit ist die in Konstantinopel entwickelte byzantinische Urkunde in Abweichung von der altrömischen Art von dem im Osten herrschenden Typus beeinflußt? Eine zweite Frage ist dann, wie weit die oströmisch-byzantinische Urkunde etwa speziell durch die ägyptische Praxis beeinflußt ist. Diese Frage ist nicht leicht zu entscheiden, da wir ja diese oströmisch-griechische Urkunde vorwiegend aus ägyptischen Beispielen kennen.

Vgl. zu den von Kircher berührten Problemen auch die Bemerkungen von Riccobono, Sav Z. XXXIV (1913) S. 224.

[1] Vgl. Br. Hirschfeld, Gesta S. 22.

es sich um eine Eingabe an den defensor, in der alten in Ägypten üblichen hypomnematischen Form *τῷδε τῷ λογιωτάτῳ ἐκδίκῳ . . . παρὰ τῆσδε*. Auch der folgende Satz, der das Petit enthält, könnte ganz gut aus einer Eingabe stammen: *διαμαρτυρίαν τινὰ συνέιαξα πρὸς τὸν ἐμὸν ὁμογνήσιον ἀδελφὸν τόνδε, καὶ παρακαλῶ ταύτην ἀναγνωσθῆναι καὶ μέρος τῶν ὑπομνημάτων γενομένην, δήλην γενέσθαι καὶ τῷ ἐμῷ ἀδελφῷ τῷδε διὰ τῆς σῆς λογιότητος*. Von hier an fällt der Schreiber jedoch plötzlich in die aus dem Westen bekannte, den gesta eigentümliche Dialogform. Gleich als hätte die Antragstellerin ihr Gesuch in der Sitzung mündlich vorgebracht, erscheint nun der defensor als sprechend: *ὁ ἔκδικ(ος)*·[1] *ὁ τῆς ἐκδικίας βοηθὸς ὁ δῖνα ὑποδεξάμενος τὴν παρὰ τῆσδε προγινομένην διαμαρτυρίαν ἀναγιγνωσκέτω*, worauf die *διαμαρτυρία* im Wortlaut folgt. Vergleicht man diesen Passus mit einer beliebigen entsprechenden Stelle aus einer lateinischen Gesta-Verhandlung, so wird sofort klar, daß auch das Griechische aus dem Gesta-Formular stammt. Als Beispiel diene die von Cuiacius zur Rekonstruktion des römischen Formulars für Testamentseröffnungen benutzte Markulfsche Formel.[2] Hier heißt es: Defensor dixit: Amanuensis[3] mandatum accipiat et recitet. — Auch das in unserm Stück in Eingabenform erscheinende Petit der Antragstellerin weist sprachliche Anklänge an entsprechende Teile der lateinischen Protokolle auf, die den mündlichen Antrag in der Sitzung wiedergeben. Z. B. Marini Nr. 94 (= Spangenberg Nr. 39, S. 219):[4] Quaeso laudabilitatem

[1] Die Auslassung von *εἶπεν* ist nicht ungewöhnlich; vgl. Mitteis, Chrestomathie, S. 101 Anm. 2.

[2] Vgl. oben S. 50 Anm. 1. Da uns in den westlichen kein Gesta-Protokoll über Insinuierung und Zustellung einer protestatio (*διαμαρτυρία*) erhalten ist, mußte irgendein anderes Protokoll gewählt werden. Für unsere Stelle ist es übrigens belanglos, welcher Art das Schriftstück ist, dessen Verlesung und Eintragung angeordnet wird. In der oben angeführten Stelle handelt es sich um die Vollmacht.

[3] Vgl. oben S. 46 f.

[4] Auf Andeutung der unwesentlichen Ergänzungen wurde verzichtet.

vestram, optimi magistratus, uti eadem (sc. donationem) a me suscepi, relegi, actisque indi praesentibus jubeatis etc. — Der plötzliche Übergang von der Eingabenform in den Dialog ist sehr auffallend und kann schwerlich anders erklärt werden als durch die Annahme, der Schreiber unseres Entwurfs, in dem wir den Beauftragten einer Partei, nicht etwa einen Angehörigen der *τάξις* des Defensors erblicken, habe sich einer Vorlage, wahrscheinlich eines Formulars bedient, es sei ihm jedoch nicht gelungen, eine einheitliche Eingabe herzustellen. Denn daß der Schreiber eine Eingabe, nicht ein Gesta-Protokoll entwerfen wollte, ergibt sich doch wohl aus der hypomnematischen Anrede. Wäre der Schluß des Dokuments erhalten, so könnte man gewiß ersehen, wie das Ganze gemeint war.

Die Umwandlung einer Vorlage in Gesta-Form in eine einfache Eingabe könnte dadurch veranlaßt sein, daß man in Ägypten derartige Zustellungen von Parteierklärungen vielleicht überhaupt nicht inter acta (*ἐγγράφως*)[1] beantragte, d. h. daß dabei keine formellen Gesta aufgenommen wurden, sondern die Erledigung durch Subscriptio auf einer Eingabe bezw. auf einem Exemplar des in mehrfacher Ausfertigung eingereichten Schriftstücks erfolgte. Ähnliche Urkunden lassen über diesen Punkt keine sichere Entscheidung zu. P. Soc. It. 1, 76, die einzige sonst noch erhaltene *διαμαρτυρία*, ist nicht eingereicht worden. Es fehlt sowohl die Unterschrift des Defensors, wie die des Antragstellers, die auf dem an den Gegner gelangten Exemplar stehen mußten. Die ungelesene Stelle in Z. 11, wo ein zweites Exemplar (gleichfalls ohne Unterschrift) einen freien Raum hat, mag den Namen des Defensors enthalten (oder ein Blankettwort), die *ὑπογραφή* des Defensors ist das aber nicht. Auch das dem Antragsteller zurückgegebene Exemplar mußte die Unterschrift des

[1] Über das abgekürzte Verfahren (*ἀγράφως*), bei dem übrigens ebenso wie beim *γάμος ἄγραφος* auch geschrieben wurde, vgl. Bethmann-Hollweg, Civilprozeß III, S. 349 und P. Cairo Cat. I, 67031.

Defensors enthalten. So wie es ist, stellt dies Stück nur die *διαμαρτυρία* selbst dar, die mit oder ohne einleitendes Hypomnema im Amtslokal des Defensors abgegeben werden konnte. Ob von der Behörde über den Antrag noch gesta aufgenommen wurden, ist nicht zu ersehen. Z. 11, wo über den Hergang sonstige Angaben gemacht werden, sagt in dieser Hinsicht nichts. P. Oxy. I, 129 (= Chrest. II, 296) ist ein vom Schwiegervater unterschriebenes Exemplar eines libellus repudii, das durch den Defensor dem Schwiegersohn zugestellt werden soll. Nach den Angaben Z. 10 f.[1] ist es für den Adressaten bestimmt. Von Gesta-Anfertigung hören wir nichts. Es ist nicht unwahrscheinlich, und stimmt zu den geringen Spuren von Gesta, die wir im übrigen aus Ägypten haben, daß man solche Fälle in einem einfacheren Verfahren erledigte, das der alten ägyptischen Praxis entspricht: Einreichung in mehreren Exemplaren,[2] wahrscheinlich mit schriftlichem Antrag, und Erledigung durch *ὑπογραφή* sowohl auf dem bei den Akten bleibenden Exemplar, das auch den Antrag enthält, als auch auf den Exemplaren, die Adressat und Antragsteller erhalten. Auf diese Weise sind einerseits bei Amt alle Vorgänge schriftlich fixiert, andrerseits hat der Antragsteller den nötigen Beweis in Händen, so daß die umständliche Anfertigung von Gesta überflüssig ist.

So viel geht jedenfalls mit Sicherheit aus unserm Text hervor, daß das Gesta-Formular in Ägypten bekannt war. Wir haben jedoch seit kurzem noch einen zweiten Text P. Cairo Cat. II, 67131 Recto, der einen Teil eines wirklichen[3] Gesta-

[1] ... *τὸ παρὸν τῆς ..... συναφίας ῥεπούδιον διαπεμψάμην* (l. *διεπεμψάμην*) *σοι διὰ τοῦ εἰρημένου λαμπρο(τάτου) ἐκδίκου μεθ' ὑπογραφῆς ἐμῆς, οὗ τὸ ἴσον ἔλαβον ἐνυπόγραφον χειρὶ τοῦ αὐτοῦ λαμπρο(τάτου) ἐκδίκου.* Nach P. Soc. It. 1, 76 wäre auch das dem Adressaten zuzustellende Exemplar vom Defensor zu unterschreiben.

[2] Daß die Exemplare nicht wörtlich gleichlauten, sondern auf ihre Bestimmung anspielen, zeigen Stellen, wie *οὗ τὸ ἴσον ἔλαβον* etc. (P. Soc. It. 76, 11; Oxy. 129, 11).

[3] Auch dieses Stück ist freilich Entwurf geblieben: Es fehlt die Unterschrift des leitenden Beamten. Z. 30 f. ist noch von der Hand des Ex-

Protokolls darstellt. Auf der Rückeite stehen Verse des Dioskoros, die nach Maspero[1] um das Jahr 566 geschrieben sind. Das Recto, für dessen Datierung der Inhalt nichts ergibt,[2] wird um etliche Jahrzehnte früher anzusetzen sein. Aus den stark zerstörten Überresten ist folgender Sachverhalt ersichtlich: Psoios, ein numerarius canonici scrinii,[3] berichtet vor einer Behörde, daß er gewisse Schuldverpflichtungen des verstorbenen Isidoros, der von Beruf *ταχυδρόμος τῆς ἡγεμονικῆς τάξεως* war, beglichen habe, und fordert den gleichfalls anwesenden Gläubiger Theodosios auf, die erfolgte Zahlung zu bestätigen und zu erklären, daß er keine weiteren Ansprüche mehr habe, weder gegen Theus (vielleicht die Witwe [Maspero], jedenfalls aber die Erbin des Isidoros) noch gegen Psoios selbst, der vielleicht auf Grund einer Bürg-

ceptors; J. Maspero merkt keinen Wechsel in der Handschrift an. Dies entspricht auch dem Gebrauch im Westen. Vgl. Marini 74, 79, 83, 84, 88a mit den Anmerkungen, insbesondere S. 256 zu Nr. 74 Anm. 69. Der Magistrat unterschreibt mit Edantur oder mit Namen und recognovi (vgl. Hirschfeld S. 64). [P. Oxy. IX, 1204, aus erheblich früherer Zeit (a. 299), folgt auf den Antrag auf Edition der *ὑπομνήματα* über eine Verhandlung vor dem *καθολικός* und die Genehmigung des Antrags nur der Editionsvermerk des commentariensis, ohne Erwähnung einer Unterschrift des Verhandlungsleiters; die ganze Verhandlung erscheint in gekürzter Fassung als Einlage in einem *ὑπόμνημα*.] Auch die Verwendung des Verso durch Dioskoros deutet darauf hin, daß wir es nicht mit einer Ausfertigung zu tun haben; ebenso die verschiedenen Korrekturen im Text.

[1] Bulletin de l'Institut d'Archéologie Orientale du Caire X, S. 142.

[2] Daß die Reden der Behörden und Parteien noch in lateinischer Sprache eingeleitet werden (z. B. defens(or) d(ixit) Z. 12; ferner Z. 15, 26 bis 27, 30), weist vielleicht auf relativ frühe Zeit (Anfang 6. Jahrh.). Später scheint man auch solche Partien wieder griechisch zu geben, in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rückgang der lateinischen Sprache von Justinian an. Vgl. Lafoscade, Influence du latin sur le grec, in: Bibl. de l'école des hautes études XCII (1892) S. 132 ff.; besonders Lydus, De magistratibus (Wünsch) III, 68; auch II, 12. Noch im Jahre 536 sind die referierenden Teile der Konzilsakten lateinisch (s. H. Gelzer, Byz. Z. III, S. 23). Danach wäre P. Heid. 311 später anzusetzen; doch läßt sich weder ein bestimmter Zeitpunkt des Übergangs noch eine einheitliche Handhabung in den Landesteilen nachweisen. Gewisse Formeln, wie Subskriptionen und Datierungen (legimus, proponatur) haben sich noch lange gehalten.

[3] Vgl. Masperos Anmerkung und Bethmann-Hollweg III, S. 150 f.

schaftsverpflichtung zahlt. Der Defensor (civitatis), der hier als Verhandlungsleiter erscheint, konstatiert die Protokollierung des Vorgebrachten und fordert den Theodosios auf, sich zu äußern. Dieser gibt die gewünschte Erklärung ab; von seiten des Amtes wird die Protokollierung festgestellt und zu weiteren Anträgen aufgefordert. Psoios bittet um Edition der Gesta, welche angeordnet wird. — Daß es sich hier nicht um einen Akt streitiger Gerichtsbarkeit (etwa eine Zeugenaussage) handelt, ist klar, und der Herausgeber hat es schon durch die Überschrift, die er dem Text gab, angedeutet: Procès-verbal d'un acte juridique passé devant le praeses de Thébaïde. Masperos Annahme, der Praeses der Thebais[1] sei der Leiter der Verhandlung, beruht allerdings nur auf der nicht sehr sicheren Ergänzung in Z. 30.[2] Z. 12 erscheint vielmehr der Defensor (civitatis) als Vorsitzender. Ein Zusammenwirken des Praeses und des Defensor wäre auffallend, obgleich nicht ganz undenkbar. In der Regel werden sie alternativ genannt.[3] Von einer Anwesenheit von Kurialen ist weder hier, noch in P. Heid. 311, noch in unsern sonstigen Dokumenten aus der Tätigkeit des Defensors in Ägypten etwas zu bemerken, während ja in den Ravennatischen Urkunden der Defensor, wenn überhaupt, dann an der Spitze der Kurie erscheint.[4] Im Frankenreich findet sich

[1] Und zwar der unteren, vgl. Wilcken, Grundzüge S. 75: solche zivile Praesides gab es ja auch noch nach dem 13. Edikt Justinians (Wilcken l. c. S. 76 Anm. 1), so daß sich für die Datierung hieraus nichts ergibt.

[2] Die Edition gibt: [Pra]$\overset{s}{e}$ ḍ|.

[3] Vgl. etwa Ed. praef. praet. 19 (Zachariae, Anekd. S. 273).

[4] Hegel, Städteverfassung von Italien, S. 147 Anm. 4 führt an: Marini 115 (a. 540) und 116 (a. 540) = Spangenberg 50 und 51, wo der Defensor übrigens nur in der Adresse der epistula traditionis erscheint, nicht als Verhandlungsleiter. [Hinzuzufügen wäre Marini 117 = Spangenberg 52 (a. 541), trotz starker Ergänzung.] Ferner Marini 74 (= Spangenberg 14, S. 104 ff.) aus dem Jahr 552; hier figuriert der Defensor mit zwei magistratus als Verhandlungsleiter, aber nach Spangenberg S. 109 Anm. 2 nur honoris causa; es unterschreiben nur die beiden magistratus. Alle diese Stücke stammen aus der Zeit kurz nach der griechischen Eroberung (Hartmann, Byzantinische Verwaltung S. 46).

regelmäßig der Defensor zusammen mit der Kurie.[1] Es hat den Anschein, als wenn dieses von der vorjustinianeischen Gesetzgebung geforderte[2] Zusammenwirken mit drei Kurialen von Justinian für überflüssig gehalten wurde. Justinian streicht die darauf bezüglichen Stellen und Nov. 15 erwähnt keine Mitwirkung von Kurialen.[3] Auch sonst ist von einem Zu-

[1] Hirschfeld S. 82; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II (1. Aufl. 1892) S. 198. In dem einzigen erhaltenen westgotischen Formular erscheint der Defensor nicht, obwohl die Gesetzgebung ihn kennt (vgl. Hirschfeld S. 75).

[2] C. Th. 12, 1, 151; Nov. Val. 13 (ed. P. M. Meyer) § 10; Brev. 12, 1, 8; Ed. Theod. cap. 52 f.

[3] Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter I, S. 111—112 hat bereits bemerkt, daß in Justinians Gesetzgebung von der Mitwirkung von Kurialen nicht die Rede ist; er glaubt aber nach den westlichen Beispielen ihre Anwesenheit als selbstverständlich annehmen zu müssen. Dies erscheint jetzt nicht mehr wahrscheinlich. Eine Anspielung auf Zusammenwirken von Defensor und Rat der Stadt könnte man höchstens in Ed. praef. praet. 29 (vermutlich aus dem Jahr 524 oder 525) erblicken, wo es heißt: *χρήσθω προστάξει πρὸς τὸν ἔκδικον τῆς πόλεως ..... ὁ ἄρχων, καὶ πρὸς τοὺς τὰ πρῶτα φέροντας τῆς βουλῆς.* Andererseits schreibt Ed. praet. 16 (aus dem Jahr 512?; vgl. Zachariae, Anekd. S. 258 Anm. 88) nur vor: *ὥστε μὴ συνίστασθαι πρᾶξιν ἐν παραβύστῳ, ἀλλὰ τὰ πραττόμενα παρούσης τῆς τάξεως ἢ τοῦ πλείονος αὐτῆς μέρους πράττεσθαι.* Mit *τάξις* ist nämlich nur das officium (cohors) gemeint, nicht, wie Zachariaes Übersetzung ordo glauben machen könnte, der Rat. *τάξις* hat bei Justinian regelmäßig die Bedeutung cohors, officium; ob damit überhaupt je ordo = Kurie gemeint ist, scheint mir sehr zweifelhaft. An den von Du Cange in diesem Sinn angeführten Novellenstellen gibt das Authenticum, wie gewöhnlich und durchaus richtig, officium bezw. officiales (für *ταξεῶται*); *βουλευταὶ* und *ταξεῶται* werden gerade hier deutlich voneinander geschieden (Nov. 123 cap. 1, 4 (nicht 11) und 15). Das Wörterbuch von Sophokles führt *τάξις* = Kurie nicht an. Es ist übrigens fraglich, ob Zachariae, der Ed. praef. praet. 18 und sonst *τάξις* selbst mit officium wiedergibt, hier darunter die Kurie verstanden wissen wollte. Auch ordo ist ja ein vieldeutiges Wort (vgl. Hegel I, S. 185 ff.; E. Mayer, Ital. Verfassungsgeschichte I, S. 64). Auch im Westen mag übrigens die Anwesenheit einiger Kurialen praktisch nicht viel anders ausgesehen haben, wie die Mitwirkung eines Officium. Vgl. die Entwicklung der Bedeutung von curialis (E. Mayer, Ital. Verf.Gesch. I, 72).

Die in Anm. 4 S. 56 angeführten Beispiele aus Italien können kaum im Sinne Savignys als Zeugen für eigentümlich Justinianische Praxis herangezogen werden; denn zu einer Änderung des bestehenden Brauchs (der Defensor ist ja nicht etwa eine neue Einführung Justinians) war keine Veranlassung, da ja Justinian weniger verlangte.

sammenwirken von Kurie und Defensor in Ägypten bisher nichts bekannt. Der Defensor erscheint vielmehr stets als selbständige Behörde.

Inhaltlich steht unserem Stück am nächsten das bekannte instrumentum plenariae securitatis Marini Nr. 80 = Spangenberg Nr. 21.[1] In beiden Fällen handelt es sich um Errichtung einer Quittung in möglichst gesicherter Form. Die Situation ist nur insofern verschieden, als in der lateinischen Urkunde eine vor einem tabellio errichtete securitas[2] verlesen und den Akten einverleibt wird, worauf sich eine Kommission der Gesta-Behörde[3] zum Aussteller begibt und dessen Anordnung einholt; der Bericht über diesen Vorgang wird gleichfalls protokolliert.[4] In der ägyptischen Urkunde sind beide Parteien persönlich an der Amtsstelle anwesend; die eine Partei stellt den Antrag, die Erklärung der andern den Akten einzuverleiben. Von einer vorher angefertigten Urkunde, deren Inhalt der Aussteller etwa durch seine persönliche Aussage zu bestätigen hätte, ist nicht die Rede; aus der Fassung des mündlichen Antrags ist vielmehr zu entnehmen, daß auch in dem verloren gegangenen Teil des Dokuments von der Verlesung eines Schriftstücks nicht die Rede war. Ein derartiges

[1] Bibliographie der älteren Ausgaben bei Spangenberg. Schon Cuiacius und Brissonius kannten es (vgl. Savigny, Geschichte I S. 348 f.). Faksimile, in Kupfer gestochen, bei Mabillon, De re diplomatica, Supplementum p. 73—76, und (nach der gleichen Platte) bei A. Champollion-Figeac, Chartes et manuscrits sur papyrus de la Bibliothèque Royale, Paris 1840 ff., fasc. II, Charte II. Ein modernes Faksimile, sowie eine Lesung der bisher unentzifferten, auch von Spangenberg abgebildeten, ersten Zeile wäre eine schöne Aufgabe für die lateinische Paläographie. Ein „Protokoll" im Sinn von Nov. 44 ist die erste Zeile sicher nicht.

[2] = griechisch ἀμεριμνία.

[3] Verhandlungsleiter ist ein agens magistratum (vgl. Marinis Anm. 69 Seite 272); nach den Parallelen zu schließen, ist außerdem die Kurie oder einige Kurialen anwesend. [Die Ergänzungen Spangenbergs geben ein ungefähres Bild von dem Inhalt des am Anfang teilweise, am Schluß völlig zerstörten Dokuments.]

[4] Dieses umständliche Verfahren ist gewöhnlich, aber es kommt auch vor, daß der Aussteller gleich mit zur Amtsstelle kommt, um sofort seine Erklärung abzugeben, z. B. Marini 84 = Spangenberg 28.

Verfahren finden wir in westlichen Quellen kaum. Es kann aber kein Zweifel sein, daß es ebenso gut denkbar und vielleicht sogar ursprünglicher ist, als die Allegation einer vorher ausgefertigten Urkunde.[1]

Halten wir uns diesen Unterschied im Verfahren vor Augen, so entsprechen sich im übrigen die Formeln des Geschäftsgangs in ohne weiteres einleuchtender Weise. Stellen wir diese Formel der griechischen Urkunde, soweit sie erhalten sind, entsprechenden lateinischen Redewendungen gegenüber![2]

Z. 12 f. Defens(or) d(ixit): *ἃ μὲν εἴρ[η]ται Ψοΐῳ τῷ αἰδεσίμῳ νουμεραρίῳ τοῦ [κ]αν[ον]ικοῦ σκρινίου, γέγραπται τοῖς πραττομένοις ὑπομνήμασι*. Marini 80 Col. III, 14: Ag(ens) mag(istratus) d(ixit): Lecta chartula plenariae securitatis in acta migravit. Z. 13 f. *Ὁ δέ τε [π]αρὼν Θεοδόσιος εὐδοκιμώτατος πραττέτω [ὡς ϑέ]λεται.* Eine derartige Aufforderung durch die Behörde ist in Marini 80 nicht erhalten, doch finden wir eine ähnliche Ausdrucksweise, wenn es im Antrag, Col. I

[1] Dies ist auch die allgemeine Annahme in der Literatur. Z. B. Spangenberg S. 47 (unten); v. Savigny, Geschichte I, 113; Hirschfeld S. 31 und 72 bis 73. Auch die Scholiasten zu Bas. 47, 1, 60 (Heimbach IV, 585) gehen von der Auffassung aus, daß Schenkungen apud acta verlautbart werden können *δωρεαστικοῦ μὴ ὑπόντος*.

Im Westen allerdings scheint in der Zeit, aus der die uns erhaltenen Exemplare stammen, der unmittelbare mündliche Abschluß von Rechtsgeschäften zu Protokoll der Behörde, völlig außer Übung gekommen zu sein. Wenn einmal, wie Marini 79 = Spangenberg 20 (um das Jahr 557), eine Verpflichtungserklärung (hier die Übernahme des Amtes als tutor specialis) unmittelbar zu Protokoll erklärt wird, so hängt das mit der öffentlichrechtlichen Art des Geschäftes zusammen; auch hier ist wenigstens die petitio schriftlich abgefaßt; sie wird vom Antragsteller persönlich in der Sitzung überbracht, offiziell verlesen und in die Akten eingetragen. — Wenn die italienische und fränkische Praxis (nach Brunner, Urkunde S. 143) in späterer Zeit wieder zu der direkten Errichtung der Urkunde durch die Behörde zurückkehrt, so erreicht sie damit wohl auf Umwegen den Punkt, von dem man ausgegangen ist.

[2] Dabei können wir uns auch, wo das instrumentum plenariae securitatis zerstört ist, oder keine entsprechende Parallele bietet, anderer Dokumente bedienen.

Z. 4, heißt, der Vertragsgegner solle den Inhalt der Urkunde bestätigen seu quam habeat voluntatem his actis edicere non moretur; es gehört zum Stil dieser Verhandlungen, daß dem Aussagenden seine freie Willensäußerung nicht vorweg genommen werden soll. Die Redewendungen der Anträge entsprechen ziemlich den Formeln, deren sich die Behörden dann wirklich bedienen. Vgl. z. B. P. Cairo Z. 4 f. *αἰτῶ αὐτὸν Θεοδόσιον τὸν εὐδοκιμώτατον δι' οἰκείας φωνῆς σαφηνίσαι ὅτι* etc. mit Marini 79 Z. 51 ff. (Spangenberg S. 136) Horanius, Anthonius adque Volusianus, sed et cunctus ordo d(ixerunt): Lectae petitionis seriem gesta suscipiant. Nunc postulatus Flavianus v(ir) h(onestus) ad medium deducatur et, utrum libenter in designatis negotiis officium tutelae suscipiat, voce propria fateatur. Auf die Aussage des Theodosios folgt (nur zum Teil gelesen) Z. 26 von seiten der Behörde die Feststellung der Protokollierung, ähnlich wie Z. 13, und die stereotype[1] Aufforderung zur Stellung weiterer Anträge: [. .] . . .[2] . . [ἀλ]λὰ καὶ τα[ῦ]τα ἐν [ὑπ]ομ[ν]ήμασι προσθέσθε τοίνυ[ν]· (das Folgende ungelesen). Dabei entspricht *προσθέσθε* wohl dem häufig vorkommenden prosequantur.[3] Z. 27 findet sich der übliche Antrag auf Edition der Gesta, von dem Z. 29 noch folgende Worte erkennbar sind:[4] *π[ε]παγμ[έν]ων [ὑ]πομνημάτων ἐκδοθῆναι καὶ ἐμοί*. Lateinisch lautet dies Petit etwa: Petimus, ut gesta nobis edi jubeatis ex more[5] oder auch breiter: Quoniam omnia suo ordine, quae ad firmitatem chartulae donationis pertinebant, rite impleta sunt, ideoque petimus l(audabilitatem) v(estram), optimi mag(istratus), ut gesta nobis

[1] etwa: nunc quid amplius fieri desideratur? (Marini 84, Col. III, Z. 1 = Spangenberg 28, S. 177).

[2] Hier stand, wie aus dem in der Ausgabe wiedergegebenen Abkürzungszeichen entnommen werden kann, eine den Fortgang der Verhandlung enthaltende Redensart, etwa defens(or) d(ixit).

[3] Z. B. Marini 88a Z. 7 (Spangenberg 33, S. 195).

[4] Vor dem Erhaltenen ergänzt Hunt (zu Oxy. IX, 1204, Z. 26) etwa *ἀντίγραφον κέλευσον*; vielleicht stilgemäßer: [*παρακαλῶ . . . . . ἀντίγραφον τῶν*] *κ. τ. λ.*

[5] Marini 84, Col. III, Z. 2 = Spangenberg 28 (S. 177).

propter munimen eccl(esiae) nostrae a conpetenti officio edi jubeatis ex more.[1] Die Verfügung der Behörde lautet Z. 30: *ἐκδοθήσεται τῇ σῇ αἰδ[ε]σιμότητι καὶ παντὶ τῷ βουλομένῳ.* Lateinisch entspricht: Ut petistis, gesta vobis dabuntur ex more.[2] Die Subskriptionen fehlen in unserem griechischen Exemplar.[3]

Außer den beiden bisher besprochenen Zeugnissen von Gesta in Ägypten geschieht der Mitwirkung des Defensors bei der Bezeugung eines Rechtsgeschäftes noch Erwähnung in P. Cairo I, 67006 Verso Z. 74 ff.[4] . . . . . *οιοισ . μάρτυρας τινας δειδόμενα πάντα ἐφιτῖν*[5] *τὸν ἐκλήμψο[ν]τ[α] τοῦ ἐκδίκου, πρὸς τῷ αὐτὸν ἐντελεστέραν ἀσφάλειαν καὶ ἐκσφράγισμα τοῦ ἐκδίκου Εὐλυκοπολιτῶν ειχ . ει*[6] *μετὰ τοῦ προικόου δηλοῦν καὶ αὐτὸ τὴν ἔκτισιν καὶ τὴν ἀπότοσιν πάντον τῶν τοθέντον αὐτῷ.* Soviel man aus dem kuriosen Griechisch entnehmen kann, soll der Exceptor des Defensors nebst einigen Zeugen der Tradition gewisser, aus Anlaß der Eheschließung geschenkter Gegenstände, unter denen sich auch Immobilien befinden, beiwohnen. Ein *ἐκσφράγισμα* des Defensors über diesen Vorgang soll außer dem Vertrag über die Mitgift[7] (*μετὰ τοῦ προικόου* (= *προικῴου*) sc. *συμβολαίου*) noch die Auszahlung und Übergabe aller Gegenstände bezeugen. Das

[1] Marini 88a, Z. 7 f. = Spangenberg 33 (S. 195).

[2] Marini 84 = Spangenberg 28. Diese Schlußverfügung findet sich in den lateinischen Originalausfertigungen (nicht in späteren Duplikaten, wie Marini 79 = Spangenberg 20) in großen Schriftzügen hervorgehoben, aber noch von der Hand des Exceptors. Auch unser griechisches Exemplar hebt sie durch einen Zwischenraum vom Vorhergehenden ab.

[3] Vgl. oben S. 54 Anm. 3.

[4] Weder Datierung noch Schluß sind erhalten, wahrscheinlich ist auch dies Stück nur ein Entwurf. — Vgl. im allgemeinen die Bemerkungen von Mitteis, Sav.Z. 31 (1910) S. 393 und Grundzüge S. 228 ff.; Ferrari, Formulari notarili inediti (1912) S. 95 ff. (SA.).

[5] = *ἐπιδεῖν*, s. Add. et Corr. Vol. I S. 201.

[6] = *ἔχειν καί*?

[7] *προικῶα* = Mitgift (Mitteis, Grundzüge S. 229); *προικῷον συμβόλαιον* u. a. auch CPR 30, 6 (= Chrest. II, 290); *προικῶα* = instrumenta dotalia, vgl. Zachariae, Geschichte S. 71, 88.

προικῷον συμβόλαιον selbst wurde nicht apud acta insinuiert, wohl aber sucht man sich gegen die exceptio non numeratae dotis zu sichern.[1] Dies geschieht am sichersten durch die Bezeugung der numeratio (*ἔκτισις*) und traditio (*ἀπόδοσις*) von seiten einer Behörde.[2] Wir haben hier ein interessantes Beispiel aus späterer Zeit[3] für die Beurkundung der corporalis traditio,[4] die nach der von Brunner, Urkunde S. 119 ff. und

[1] C. I. 5, 15, 1 (vgl. Bas. 29 ,5, 41 cum schol., Heimb. III, 485) dotem numeratio, non scriptura facit. Vgl. Riccobono, Sav.Z. 34 (1913) S. 175 ff. Ein Beispiel für die Wichtigkeit des Beweises der corporalis traditio ist C. Theod. 9, 42, 15 (C. I. 9, 49, 9): dos etiam, non quae aliquotiens inaniter dotalium instrumentorum tenore conscribitur, sed quam se corporaliter tradidisse docuerit, repraesentetur. Vgl. zur Terminologie das von Riccobono S. 177 angeführte Basilikenscholion aus justinianeischer Zeit (Bas. 29, 6, 16, Heimbach III S. 494): *οὐκ αὐτὸν σωματικῶς τραδιτεύουσα τὸν ἀγρόν, ἀλλ' ἐν τῷ προικῴῳ συμβολαίῳ καταγράψασα.* Riccobono folgert aus dem dort behandelten Fall das Abkommen der traditio corporalis.

Die Urkunden, die außer den instrumenta dotalia über die Zahlung der dos aufgenommen werden, erwähnt auch C. I. 4, 30, 14 § 1. Vgl. auch die Scholien Bas. 23, 1, 76 (Heimb. II, 663 ff.). *. . . κατὰ ὁμολογίας ἀπολῃπτικῆς ἐπὶ προικὶ συντελεσθείσης ἀναργυρίαν μὴ εἶναι.* Schol. 8 (S. 665) *ἐκ τοῦ κατὰ πόδας· κἀκείναις δὲ ἀμεριμνίαις αἵτινες μετὰ τὴν συμβολαίων* (Anm. w. lege *μετὰ τὰ συμβόλαια*; vgl. aber unsern Papyrus!) *περὶ τῆς καταβληθείσης προικὸς . . . . ἐκτίθενται.* Im gleichen Sinn der Nomophylax. Von Gesta bei dieser Empfangsbestätigung der dos ist freilich nicht die Rede.

[2] Es ist möglich, daß diese Beurkundung gleichzeitig den Zweck hatte, den Wert der übergebenen Gegenstände zu schätzen. Vgl. das von Ferrari, Documenti S. 104 und S. 84 Anm. 3 angeführte Formular aus späterer Zeit (Zachariae, Jus Graeco-Romanum III, S. XIV).

[3] Genaue Datierung ist nicht möglich; es wird nur eine 15. Indiktion genannt. Ein terminus post quem wäre das Jahr 539, wenn Mitteis mit Recht (Grundzüge S. 230) eine Bezugnahme auf Nov. 98 annimmt. Daß das Verso nach dem Recto geschrieben sei, ist wahrscheinlich, aber nicht unbedingt sicher. Die Handschrift (sorte d'onciale grossière mêlée de quelques ligatures cursives) ist nicht die in byzantinischen Kontrakten gewöhnliche.

[4] Vgl. Brunner, Urkunde S. 123; Riccobono, Sav.Z. XXXIV (1913) S. 217. — Gesta über die corporalis introductio sind in der Gesetzgebung eigentlich deutlich nur Ed. Theod. 53 erwähnt; doch scheinen auch die C. Theod. 8, 12, 1 § 2 am Schluß, nach der Beschreibung der corporalis traditio, erwähnten acta sich auf den Vorgang der Besitzeinweisung, nicht auf die Insinuation der Schenkungsurkunde zu beziehen (vgl. Vat. fr. 249); die

Riccobono (Traditio ficta in Sav.Z. 33 und 34) dargelegten Tendenz von Justinian an meist durch Surrogate ersetzt wurde. Die Sorgfalt, die im gegenwärtigen Fall auf die Sicherung des Beweises der Tradition verwendet wird, scheint auf die Vorschrift des Ed. praef. praet. 5 (Zachariae, Anecdota S. 268) zurückzugehen, da es sich um minderjährige Beteiligte handelt.[1] In welcher Form sich die Bezeugung der

---

Interpretatio allerdings bezieht den Passus auf die gesta donationum. Bei Justinian 8, 53, 25 ist die Erwähnung der corporalis traditio eliminiert.

Als etwas Ausnahmsweises ist der Fall C. I. 4, 3 c. un. § 2 zu betrachten (sequatur corporalis traditio, et rem fuisse completam gesta testentur). Vgl. Schol. Bas. 22, 1, 71 (Heimb. II, 499), das auf die Ausnahme aufmerksam macht (ὑπέξελε δέ κτλ.).

Ein konkretes Beispiel sind die gesta introductionis in der Schenkung des Odoaker vom Jahre 489 (Marini 83 = Spangenberg 27); ferner Marini 107 (Spangenberg 40), stark zerstört und nicht datierbar; Reste sind auch die Schlußzeilen von Marini 114 (Spangenberg 49) nach Brunner, Urkunde S. 122 Anm. 2.

[1] Im allgemeinen nimmt man an, daß durch die in der Zeit Justinians in den Vordergrund tretenden Surrogate die corporalis traditio praktisch ziemlich ausgeschaltet wurde. Dieser Annahme entsprechen die ravennatischen Beispiele aus der Zeit nach der byzantinischen Eroberung. Als besonders geeignet zur Vermeidung der corporalis traditio wurde der Vorbehalt des Ususfructus auf kurze Zeit betrachtet, der schon früher in beschränkterem Maße (nicht auch beim Kauf) in Gebrauch war (Brunner S. 117 ff.). Auf die Ausschaltung der corporalis traditio deuten auch die Änderungen, die Justinian an den älteren Gesetzen im Titel 53 Cod. Just. 8 vornimmt (Ed. Krüger 1906 S. 363 Anm. 14 und 21); es sind sogar Anzeichen vorhanden, daß die dahin zielenden Änderungen erst nach der ersten Ausgabe des Codex gemacht wurden, da der Text des Isidorus mehrfach ausführlicher ist (S. 364 Anm. 12; S. 365 Anm. 7; über den Text des Isidorus vgl. Krüger, Geschichte der Quellen[2] S. 412 Anm 40 und Zachariae am dort zitierten Orte). Von einer Verpflichtung zur Beurkundung der Tradition vollends ist bei Justinian nirgends die Rede. In diesem Zusammenhang erscheinen mir jedoch einige Stellen aus den Edikten der praefecti praetorio beachtenswert, die, soviel ich sehe, in der Erörterung über die corporalis traditio nicht behandelt worden sind. Vor allem das Edikt des Bassus, das als Novelle 167 überliefert ist (außerdem auszugsweise bei Zachariae, Anekdota S. 266 Nr. 2). Das Edikt handelt zunächst von dem Verfahren, das einzuhalten ist, wenn jemand auf Grund einer sententia judicialis (ψῆφος ἀρχική) in die νομὴ σχολάζουσα (vacua possessio, hier offenbar auf herrenlose Grundstücke bezüglich; so auch Baale, Defensor S. 59) eingewiesen werden will. Das ist ein spezieller Fall, wo

Traditio und ihre Beurkundung vollzog, läßt sich nicht genau erkennen. Wahrscheinlich wurden wie im Westen Gesta

die Mitwirkung von Behörden besonders motiviert ist (vgl. etwa C. I. 8, 4, 11). Allein der Text fährt fort: *καὶ τοῖς μέλλουσι δὲ ἐκ συναλλαγμάτων τινῶν πρᾶγμα λαμβάνειν καὶ νομὴν τοιαύτην ἢ δεσποτείαν ὑπὸ τὴν ἑαυτῶν ποιεῖσθαι κατοχὴν ἀναγκαίας τὰς τῶν ἐκδίκων ⟨τὰ⟩ ἐν ταῖς ἐπαρχίαις μαρτυρίας νομίζομεν, ὥστε ὑπομνημάτων συνισταμένων ὑπ' αὐτοῖς δηλοῦσθαι τὴν παράδοσιν κτλ.* Das klingt ganz allgemein und würde etwa den Vorschriften des Ed. Theod. 53 entsprechen. In der justinianeischen Gesetzgebung weiß ich aber derartige Vorschriften kaum unterzubringen. Da das Edikt auch in der Novellensammlung nicht vollständig erhalten ist, ist auch dieser Passus vielleicht auf einen Spezialfall zu beziehen. Auch in den übrigen Edikten der Präfekten geschieht mehrfach der missio in possessionem Erwähnung. Auf den gleichen Fall wie der Anfang von Nov. 167, 1 bezieht sich Ed. praef. praet. 5 [3]: *τὰς τῶν σχολαζουσῶν νομῶν ἐξετάσεις καὶ παραδόσεις κατὰ τοὺς ἤδη κειμένους γενέσθαι νόμους*, worauf einige Ausführungsbestimmungen folgen. Auch Ed. 12 handelt von Besitzergreifung auf Grund einer *ψῆφος*; ebenso Ed. 29. *Περὶ νομῆς* handelt auch ein *τύπος* des *Θεόδοτος* (a. 541, 542, 548?), der aber nur im Index Marcianus (Zachariae S. 258 ff.) sub Nr. 34 figuriert. Dagegen spricht Ed. 33 allgemein von solchen, die Besitz erwerben wollen, *εἴτε γνώμῃ τῶν κυρίων τῆς κτήσεως εἴτε ἀγνοούντων*. Man könnte versucht sein, die Eigentümlichkeit dieser Stellen dadurch zu erklären, daß man sie in die Zeit vor Justinian (d. h. in die Zeit vor der 2. Ausgabe des Codex) setzt. Eine Reihe von Edikten der von Zachariae herausgegebenen Sammlung sind aus dieser Zeit und auch die beiden andern Eparchica der Novellensammlung sind vorjustinianisch (Nov. 166 aus den Jahren 521—523; Nov. 168 aus dem Jahre 512). Ed. 33 jedenfalls ist, wenn man Basilius als Urheber ansieht, vom Jahre 490; wenn man mit dem Index Marcianus Basilides liest, vom Jahre 529 (vgl. Zachariae S. 278 Note 238). Es wäre allerdings schwer zu erklären, wie Edikte, die nicht mehr in Geltung standen, in spätere Sammlungen, ja sogar in die Novellensammlung geraten konnten, obwohl die Sammlung der Novellen keine offizielle ist und in ihrem letzten Teil ganz willkürlich und jedenfalls ohne ein für uns erkennbares Prinzip zusammengestellt ist (vgl. Noailles, Les Collections des Novelles, thèse Bordeaux, Paris 1912, § 8, S. 133 ff.). Nov. 167 ist übrigens auch später anerkannt worden; wir finden sie im Breviarium des Theodorus, freilich nur im Index und hier an falscher Stelle, und sie ist auch in die Basiliken aufgenommen (Buch 56, 21; allerdings ist nur in einigen Indices der Titel erhalten, doch lag dem Cuiacius eine Handschrift vor, die auch den Text enthielt; s. Heimbach V, S. 181). Zudem ist es auch rein chronologisch kaum möglich, Novelle 167 in die Zeit vor dem Codex repetitae praelectionis zu setzen. Allerdings gibt Zachariae (Anekd. S. 260 Anm. 25) auch das Jahr 533 unter den Jahren an, in denen ein Bassus praefectus praetorio war; allein das beruht nur auf

darüber aufgenommen. Die eigentümliche selbständige Erwähnung des Exceptors, der der Traditio beiwohnen soll, während der Defensor selbst das ἐκσφράγισμα ausstellt, erinnert an die Aussendung einer Kommission, bestehend aus einigen Kurialen oder Prinzipalen mit dem Exceptor, die uns in ravennatischen Urkunden begegnet, sowohl zur Befragung eines Ausstellers über die Echtheit der zu insinuierenden Urkunde, als auch gerade zum Bericht über die vollzogene corporalis traditio (vgl. die S. 62 Anm. 4 genannten Stücke, vgl. auch C. Th. 11, 31, 5). Der Ausdruck ἐκσφράγισμα kann sehr gut zur Bezeichnung einer Ausfertigung der Gesta dienen. Möglicherweise ist aber darunter auch nur eine einfache „Bescheinigung" weniger formeller Art zu verstehen, die uns sonst in Ägypten unter diesem Namen begegnen.[1]

---

den Folgerungen des Alemannus zu Procop. anecd. 21, 6 (abgedruckt in der Bonner Ausgabe S. 447 ff.; vgl. 433 ff.); dort ist aber nur gesagt, daß ein Bassus später als Phokas (der während des Nikaaufstandes kurze Zeit Präfekt war, im Jahre 532) praefectus praetorio war. Das bezieht sich offenbar auf den Bassus, der 541 Stellvertreter, 548 selbst Präfekt war; der Apparat bei Schöll-Kroll erwähnt daher auch mit Recht die Möglichkeit, daß 533 in Betracht komme, nicht mehr. Nov. 167 muß daher wahrscheinlich in das Jahr 548 gesetzt werden. (Über den Präfekten Bassus vgl. Pauly-Wissowa 5. Hlbb. Sp. 109; Bury, History of the later Roman empire I, S 346; eine Prosopographie der höheren Beamten in byzantinischer Zeit wäre sehr wünschenswert.)

Ich gestehe, die Tragweite der hier besprochenen Bestimmungen über die Besitzeinweisung nicht völlig übersehen zu können. Es sei nur noch darauf hingewiesen, daß auch in viel späterer Zeit die Ausstellung einer Traditionsurkunde doch nur als Surrogat für die wirkliche traditio corporalis empfunden wurde und daß sich in ganz später Zeit noch gelegentlich eine wirkliche corporalis traditio findet (vgl. H. Monnier, Mélanges Girard I S. 288 Anm. 3; Brandileone, La traditio per cartam, Studi di Diritto Romano etc. in onore di V. Scialoja, Milano 1905, Vol. I, S. 3 ff.). Brandileone leitet allerdings die Notwendigkeit der Traditio in den von ihm behandelten Fällen von der Eigentümlichkeit der betreffenden Güter (Domanialgüter) ab (S. 26 Anm.).

[1] Vgl. oben § 4, S. 39 Anm. 4; auch Nov. 167 (S. 755 Z. 13) spricht, anscheinend in einem gewissen Gegensatz zu formellen Gesta in bezug auf die Hauptstadt von τὰ ὑπὲρ τῶν παραδόσεων συνιστάμενα ἐκμαρτύρια (ἐκσφράγισμα erscheint mehrfach mit ἐκμαρτύριον synonym), die den in den Besitz eingewiesenen ῥοπὴν ἱκανήν gewähren sollen.

Außer den genannten drei Stücken haben sich bisher in Ägypten keine weiteren Spuren von Verwendung der Gesta einer öffentlichen Behörde zur Beurkundung von Rechtsgeschäften gefunden. Insbesondere läßt sich bisher eine Tätigkeit der Munizipalbehörden in dieser Richtung nicht nachweisen.[1] Nach dem Verschwinden der älteren Einrichtungen

An dieser Stelle sei lediglich als Vermutung die Frage aufgeworfen, ob hier nicht S. 755, 13 (Schöll-Kroll) statt *ἐκβιβασμοὺς ἐμβιβασμούς* zu lesen ist, nach einer von Zachariae, Anekdota S. 267 Anm. 33 angeführten handschriftlichen Lesart. Darunter wäre die Beurkundung des Besitzeinweisungsaktes zu verstehen, die Ed. Theod. 53 gesta introductionum nennt (vgl. S. 82 Anm. 3). Was sollen in unserem Zusammenhang *ἐκβιβασμοί* executiones? (Schöll-Kroll, die zu der Stelle nichts bemerken, folgen einer späteren Abschrift (l) nach verlorenen Blättern von L; vgl. praef. p. X; s. auch Zachariae, Anekd. S. 253 ff.; Cuiacius las nach einer nicht mehr vorhandenen, also unkontrollierbaren Basilikenhandschrift ebenfalls *ἐκβιβασμούς*; vgl. Heimbach, Bas. Vol. V, S. 181. Zur sachlichen Interpretation dieser Novelle scheint die juristische Literatur bisher so gut wie nichts getan zu haben). *ἐμβιβασμός* und *ἐμβιβαστής* gehört zu den Worten, die der Index des C. Gloss. als in den Wörterbüchern nicht enthalten kennzeichnet. *ἐμβιβασμός* = ingressio, ingressus C. Gloss. II, 295; *ἐμβιβαστής* = inductor III, 361; es wäre leicht denkbar, daß Pseudo-Cyrill das Wort aus der Novellensprache aufgenommen hat (vgl Steinwenter, Kontumazialverfahren S. 93 f.).

[1] Man könnte versucht sein, in der Justinianischen Gesetzgebung, insbesondere der Novellen, ein Zurücktreten der Munizipalbehörden bei der Beurkundung zu beobachten. Auffallend sind vor allem die Änderungen, die Justinian an älteren Gesetzen vornimmt. C. I. 1, 55, 9 wird ordinibus, curatore et magistratibus (C. Theod. 11, 8, 3) weggelassen. C. I. 1, 55, 7 wird actis municipalibus (C. Theod. 9, 2, 5) durch publicis ersetzt; aus C. Theod. 3, 30, 6 praesentibus primatibus, defensore, officiis etiam publicis wird C. I. 5, 37, 24 sub praesentia publicarum personarum. Doch ist die Absicht des Gesetzgebers hierbei gewiß weniger, den Munizipalbehörden das ius actorum einzuschränken. Vielmehr ergab sich aus dem häufigen Fehlen der Munizipalmagistrate die Notwendigkeit, andere Gesta-Behörden, besonders im Defensor an ihre Stelle zu setzen, und die Hinweise auf die Behörden möglichst allgemein zu fassen. Z. B. Nov. 127, 2: *παρὰ τῷ τῆς πόλεως ἑκάστης ἐκδίκῳ ἢ παρ' οἷς ὅλως τὰ τοιαῦτα ὑπομνήματα συνίστασθαι δύναται.* Vgl. H. Monnier, Mélanges Girard II, S. 253 Anm. 3: Les textes de Justinien n'insistent que sur la competence du défenseur, sans doute parce que le nombre des cités qui n'avaient plus de magistrats s'était, par l'effet du malheur des temps, in fortunio publico, grandement accru. (Die Ausdrucksweise der justinianischen Texte wäre übrigens deutlicher geworden, wenn Monnier nicht bei

der Darstellung des Zustandes nach dem Codex Justinianeus eine Stelle aus dem Theodosianus anführte, die bei Justinian fehlt (Anm. 3), und das Ed. Theod. (52, 53) nicht in einer Reihe mit Novellenstellen zitierte.)

Neben Stellen, wo die Nichterwähnung der Munizipalbehörden auffällt (z. B. C. I. 1, 3, 31; 1, 4, 32; 4, 66, 3, 3; Nov. 167), finden sich viele andere, die ihrer gedenken. So C. I. 1, 56, 2; 6, 23, 1, 19; 7, 1, 18; 8, 53, 25; 8, 53, 30. Besonders ausführlich erwähnt C. I. 1, 4, 30 pr. (a. 531) die verschiedenen Möglichkeiten: *παρὰ τῷ τῆς πόλεως ἐκείνης ἐκδίκῳ ἢ στρατηγῷ, κατὰ τὴν Ἀλεξανδρείαν παρὰ τῷ ταύτης* iuridico, *ἅμα τῷ θεοφιλεστάτῳ ταύτης ἐπισκόπῳ ἢ καὶ δημοσίοις προσώποις, εἴγε εὐπορίη τούτων ἡ πόλις, γίνεσθαι τὰς χειροτονίας τῶν κηδεμόνων.* Der *στρατηγός* ist der alte Munizipalmagistrat. Vgl. Liebenam, Städteverwaltung S. 286, wo Stellen aus der Kaiserzeit sowohl wie aus der byzantinischen Zeit angeführt werden (für die byzantinische Zeit kommt besonders in Betracht C. Gloss. II, 438, 41: *στρατηγία* magistratus, duumviratus, 44: *στρατηγός* magistratus, duumvir); Gothofredus zu C. Th. 12, 1, 174 (Vol. IV, 536a, Lipsiae 1740); Zachariae, Geschichte S. 379 Anm. 1374 verweist auf Nov. 47 (Coll. II) Leos des Weisen, die den Kurien das Recht nimmt *στρατηγούς τινας* (d. i. duumviros, nicht *οἵους ἡ νῦν στρατηγικὴ ἀρχή*) zu wählen; vgl. ferner E. Mayer, It. Verf. Gesch. I, S. 57 Anm. 32; II, S. 509 Anm. 302; SavZ. Germ. Abt. XXIV, S. 223. Auch Basilikenscholien geben magistratus mit *στρατηγοί* wieder; z. B. Scholion Isidori zu Bas. 47, 1, 58 (Heimbach IV, 584), wo die magistratus des Cod. Just. 8, 53, 25 mit *στρατηγοί* übersetzt werden; ebenso Scholien *Θεοδώρου* und *Ἰσιδώρου* zu Bas. 47, 1, 63 (Heimbach IV, 586 f.). Mit den alten Gaustrategen in Ägypten haben diese *στρατηγοί* nichts zu tun; ob es einen Übergang gibt von dem *στρατηγὸς ἤτοι ἔξάκτωρ* des 4. Jahrhunderts (vgl. Wilcken, Grundzüge S. 77; Gelzer, Studien zur byz. Verwaltung S. 50 ff.), und ob *στρατηγός* zur Bezeichnung des Munizipalmagistrats in Ägypten gebräuchlich geworden ist, muß dahingestellt bleiben; die Papyri lehren uns über den letzteren Punkt nichts (Wilcken, Grundzüge S. 77 und Hermes XXVII (1892) 297 f.). Auch mit den Strategen der Themenverfassung haben diese munizipalen Strategen natürlich nichts gemein; daß es solche munizipale Beamte noch lange gegeben hat, zeigt die oben angeführte Bemerkung bei Zachariae, Geschichte S. 379 (vgl. auch E. Mayer, VerfGesch. II, S. 159 f.). — Was in der oben angeführten Novellenstelle der allgemeine Ausdruck *δημοσίοις προσώποις* genau bezeichnet, ist nicht deutlich erkennbar. Einmal identifiziert Justinian sie mit den tabularii (C. I. 1, 3, 31); C. I. 5, 37, 24 setzt er sie an die Stelle von primates, defensor und officia publica. Auch Ed. praef. praet. 12, 29 und 33 wird der Gegenwart von *δημοσιεύοντες* gedacht (*ἐπὶ δημοσιευόντων, δημοσίων παρόντων*). Man müßte mehr Material gesammelt haben, um die genauere technische Bedeutung von *δημοσιεύοντες* zu erkennen. Marcus, Vita Porphyrii (ed. Teubner) S. 23, 15 scheinen damit die vorher erwähnten öffentlichen Behörden (*δημέκδικος, εἰρηνάρχαι* und zwei *πρωτεύοντες*) gemeint zu sein; S. 79, 5 dagegen ist wohl an die städtischen Behörden überhaupt gedacht (zu *δημόσιος* = „städtisch" vgl. Wilcken, Chrestomathie S. 230).

zur öffentlichen Verlautbarung der Urkunden,[1] von denen kein direkter Weg zu unseren Gesta-Protokollen führt,[2] bedient man sich Ende des 5. und im 6.—7. Jahrhundert allgemein der einfachen Tabellionenurkunde (*συμβόλαιον ἀγοραῖον*, instrumentum publice confectum), oder gar bloß einer in ihrer Form von der Tabellionenurkunde kaum abweichenden, durch irgendeine schreibkundige Person abgefaßten Privaturkunde mit Zeugenunterschriften, die praktisch und rechtlich als sogenanntes instrumentum quasi publice confectum der Tabellionenurkunde nahezu gleichsteht.[3] Die Kompletionsformeln *δι' ἐμοῦ . . . . ἐτελειώθη, ἐγράφη, ἐγένετο, ἐσωματίσθη* etc. werden ebensowohl von irgendwelchen schreibkundigen Leuten, wie von den Tabellionen gebraucht. Daß es sich um eine Tabellionenurkunde handelt, kann man eigentlich nur dann ersehen, wenn der Schreiber sich in der Kompletionsformel als *συμβολαιογράφος, συναλλαγματογράφος, ταβελλίων* oder *νομικός* bezeichnet.[4] Außerdem mag man die Anwendung lateinischer Schriftzeichen und tachygraphischer Zeichen als Indizien gelten lassen. Solche instrumenta publice

[1] Vgl. Mitteis, Grundzüge S. 87; über *δημοσίωσις* und *ἐκμαρτύρησις* neuerdings Jörs, Sav.Z. XXXIV.

[2] Diese sind vielmehr eine importierte Einrichtung; der Geschäftsgang bei der *δημοσίωσις* und *ἐκμαρτύρησις* war ein völlig anderer; wurden auch die Gesuche vielleicht in einer Sitzung vorgebracht (s. Jörs S. 115 Anm. 5), so finden wir doch nirgends die den Gesta eigentümliche Dialogform.

[3] Über diese Urkundentypen vgl. im allgemeinen Saboulard S. 95 ff.; Tardy S. 13 ff.; über das sog. instrumentum quasi publice confectum Bethmann-Hollweg III, S. 282; Saboulard S. 95 ff.; H. Monnier, Mélanges Girard II, S. 248 Anm. 1.

Von den ganz formlosen Handscheinen mit abgekürzter Datierung, auf kleinen Blättern geschrieben, meist Quittungen, Darlehen, Pachtkontrakte etc., sei hier abgesehen.

[4] Ein Unterschied zwischen diesen Bezeichnungen ist bis jetzt nicht feststellbar; ebenso ist es unsicher, wie sich die Bezeichnungen *ταβουλάριοι* und *νοτάριοι* dazu verhalten (als *νοτάριος* bezeichnet sich der Schreiber des Konstantinopler Vertrags Cairo Cat. 67032). Seit Pfaff, Tabellio und Tabularius (1905) hat sich das Material stark vermehrt (vgl. Archiv V, S. 467); zur Sache auch Ferrari, Documenti S. 121 ff; Lewald, SavZ XXXIII, S. 626 Anm. 1. — Über die Konzessionierung der Tabellionen wissen wir nicht viel, vgl. Lewald a. a. O.

confecta oder forensia weisen auf diese ihre Eigenschaft gelegentlich auch in ihrem Text hin.[1]

Die Redewendungen, mit denen dies geschieht, sind verschiedentlich als mutmaßliche Hinweise auf eine Art *δημοσίωσις* im alten Sinn oder eine sonstige öffentliche Registrierung aufgefaßt worden. Da in diesem Fall nur die insinuatio apud gesta in Betracht kommen könnte, müssen diese Klauseln hier näher betrachtet werden.

P. Cairo II, 67151 (Testament des Fl. Phoibammon) heißt es Z. 50: *γραφῆναι ἐπέταξα ἐν δημοσίῳ τόπῳ*. Im Gegensatz zu der Annahme Jean Masperos, der diesen Ausdruck auf Deponierung bei einer öffentlichen Behörde bezog, hat Lewald Sav.Z. XXXIII, S. 626 zweifellos richtig betont, daß vielmehr nur das Bureau eines *συμβολαιογράφος* gemeint ist. Die Urkunde selbst ist zwar nicht vollzogen und deshalb aus der Bezeichnung in der Kompletionsformel nichts zu entnehmen, aber sie ist gewiß bei einem *συμβολαιογράφος* angefertigt, wie schon aus dem Vorhandensein eines Protokolls hervorgeht.[2] Daß aber das *γραφῆναι ἐν δημοσίῳ τόπῳ* auf die Anfertigung der gegenwärtigen Urkunde, nicht auf eine Registrierung des fertigen Dokuments sich bezieht, geht aus den von Lewald angeführten P. Wiener Denkschriften XXXVII Nr. 34 (S. 126) hervor, dessen Tenor Z. 4 beginnt: *ἐν δημοσίῳ τόπῳ ἀρχειαίῳ τῆς κώμης Πεννη* [. . Auch P. Grenf. I, 60 heißt es unmittelbar nach der Grußformel: [*ὁμολογῶ . . . . . .*] *παροῦσα ἐν δημοσίῳ τόπῳ*, während sich aus dem ganzen Habitus der nicht völlig erhaltenen Urkunde ergibt, daß wir nichts anderes als eines der gewöhnlichen Tabellioneninstrumente vor uns haben.[3] Ganz einwandfrei

[1] Der Ausdruck *γραμμάτιον ἀγοραῖον* findet sich jetzt auch in einer Urkunde aus Ägypten P. Cairo I, 67168, Z. 10 und 63. Das *γραμμάτιον ἀγοραῖον* selbst ist nicht erhalten.

[2] Dies wurde auch schon von Maspero hervorgehoben.

[3] An sich bezeichnet *δημόσιος τόπος* natürlich nicht geradezu den Amtsraum eines Tabellio, sondern jedes öffentliche Lokal. So ist P. Oxy. I, 135 (a. 579) zweifellos das Amtslokal einer Behörde gemeint, wenn es heißt: *παραδώσω ἐν δημοσίῳ τόπῳ* (in einem Gestellungsversprechen).

ergibt sich dieser Sachverhalt aus P. Brit. Mus. 2017.[1] Hier lautet Z. 3 ff. *τὴν παροῦσαν Ἀκυλιανὴν*[2] *καὶ περιεκτικὴν* [*καὶ*] *διαλυτικὴν ἀμεριμνείαν πάσης ἑτέρας ἀσφαλείας δύναμιν* | *ἔχου-*[*σ*]*ν τίθετα*[*ι*] *καὶ ποιεῖται ἐπ' ἀγορᾶς ταύτης τῆς ἄνω Ἀπόλ-λωνος* etc.; Z. 43 ff.: *ἐπὶ ταύτην ἐλήλυθεν τὴν ἔγγραφον Ἀκυ-λιανὴν ἀμεριμνείαν . . . . . διʼ ἧς ὁμολογεῖ καὶ ὡμολόγησεν παρὼν ἐν δημοσίῳ τόπῳ* etc. Gefertigt ist die Urkunde: + *διʼ ἐμοῦ Ἰωάννου νομικοῦ ἐγρ(άφη)*; folgen vier lines of shorthand. Auf die gleiche Eigenschaft als instrumentum publice confectum bezieht sich auch die in dieser Urkunde wie in einigen schon länger bekannten Stücken begegnende Formel (Z. 91 ff.): *ἐρρῶσθαι διὰ παντὸς τὴν παροῦσαν Ἀκυ-λιανὴν δνάλυσιν . . . . . κυρίαν οὖσαν καὶ βεβαίαν καὶ ἔννομον πανταχοῦ προφερω(μένην) ἐν δημοσίῳ ἀρχείῳ γε-γενημένην καὶ κατὰ νόμους τετελιωμένην* etc. Wie insbesondere die Ausdrucksweise des oben angeführten P. Wiener Denkschriften XXXVII Nr. 34 zeigt, ist mit diesem *δημόσιον ἀρχεῖον* nicht anderes gemeint, als das Amtslokal eines *συμβολαιογράφος*. Ähnlich zwei Londoner Papyri Cat. Nr. 209 und 210.[3]

Nr. 209 Z. 44 ff.: *ἐφʼ ᾧ αὐτὴν καὶ πᾶν μέρος α*[*ὐτ*]*ὴ*[*ς*] *κ*[*υρίαν εἶναι καὶ*]
βεβαίαν καὶ ἔννομον ἀπανταχοῦ προφερομένην καὶ ἐμφ[*ανι-ζομένην*][4]

[1] Erst teilweise veröffentlicht in New Palaeographical Society, Series I. Tafel 228; ich verdanke der Liebenswürdigkeit H. J. Bells die Einsicht in eine vollständige Abschrift; zur Datierung s. Bell, ByzZ. XXII, S. 393.

[2] Zur Aquiliana stipulatio s. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 490 Anm. 3 und S. 489; Zachariae, Geschichte S. 294.

[3] Ed. Grenfell, Journal of Philology XXII (1894) S. 268 ff. Nr. 1 (271 bis 275) = Cat. Nr. 210 mit Tafeln im Londoner Katalog Vol. II Nr. 120 bis 123; kurze Nachträge zum Text von Wilcken, Archiv I, S. 165; zur Datierung vgl. Bell, Byz.Z. XXII, S. 398. — Nr. 3 (S. 279—282) = Cat. Nr. 209 (so nach dem Catalogue, Grenfell hatte Nr. 211); Tafeln im Cat. Vol. II, Nr. 117–119.

[4] So dürfte zu ergänzen sein; vgl. P. Mon. 11, 66. Das Faksimile steht damit nicht im Widerspruch (Tafel 119); von dem letzten erhaltenen Buchstaben, den Grenfell mit *μ* wiedergab, ist nur eine schwache Spur vorhanden, die mit *φ* eher besser zu vereinbaren ist.

ἐν δημοσίῳ ἀρχείῳ γεγενημένην καὶ κατὰ νόμους τ[ετελειωμένην]

Der Kompletionsvermerk lautet: † *δι' ἐμοῦ Κυρίλλου διακ(όνου) καὶ συναλλαγματογράφου ἐγένετ[ο]* † Die darauffolgende Subscriptio eines Privatmannes, der weder zu den Parteien, noch zu den Zeugen gehört, ist nicht sicher zu erklären, da das entscheidende Verbum fehlt. Auf keinen Fall aber handelt es sich um einen *δημοσίωσις*-Vermerk irgendwelcher Art. — Der entsprechende Passus in Lond. 210 lautet so ähnlich, daß wir auf seine Anführung verzichten können. Bemerkenswert ist jedoch der Kompletionsvermerk *δι' ἐμοῦ Δανιηλίου*[1] *Ἡρακλείδου ἐγράφη* †; er zeigt uns, daß wir damit rechnen müssen, daß Urkunden auch dann von Symbolaiographen ausgestellt sein können, wenn diese sich nicht ausdrücklich als solche bezeichnen.[2]

Während die bisher angeführten Redewendungen die Urkunde, in der sie vorkommen, als *συμβόλαιον ἀγοραῖον* charakterisieren, finden sich jetzt in einigen Münchener Stücken ähnlich lautende Formeln, die der Urkunde den gleichen Wert beilegen sollen, als wenn sie publice confecta wären, die also das Dokument als quasi publice confectum bezeichnen wollen. So heißt es P. Mon. 4, 37 ff.: *πρὸς τῷ ἄκοντα ἐμμένειν αὐτῇ* (sc. *τῇ πράσει*) *ὡς ἐν δημοσίῳ ἀρχείῳ γεγενημένῃ* etc.; ebenso 11, 59 f.; ähnlich 12, 46. Nach den bisher besprochenen Formeln werden wir hierin nicht einen Hinweis auf eine Beurkundung durch eine Behörde erblicken, sondern annehmen, die Urkunde solle gelten, als ob sie von einem Tabellio errichtet wäre (quasi publice confecta).[3] In keinem

[1] Nicht *Δανιήλου* wie Wilcken a. a. O. bietet; vgl. Facs.

[2] Hierher gehören ferner wahrscheinlich noch P. Stud. Pal. I S. 7 f. Z. 27; und, worauf Lewald a. a. O. aufmerksam macht, P. Cairo 67169, 42. Der Komplationsvermerk ist im ersten Fall nicht erhalten; er fehlt bei dem Kairener Stück, das jedoch von der Hand des Dioskoros ist. Der genaue Wortlaut der Stelle im P. Cairo läßt sich vielleicht mit Hilfe des Originals herstellen.

[3] Wir folgen also der ersten von Wenger in der Ausgabe zu 4, 38 aufgestellten Möglichkeiten.

der Fälle bezeichnet sich der Autor des *τελείωσις*-Vermerks, der übrigens nicht immer mit dem Schreiber des Textes identisch ist,[1] als *συμβολαιογράφος*, woraus man, freilich nur mit Vorbehalt, schließen darf, daß er es auch nicht war.[2. 3]

Noch eine gelegentlich wiederkehrende Klausel ist vermutungsweise als Hinweis auf irgendeine Art *δημοσίωσις* aufgefaßt worden. P. Mon. 13 heißt es Z. 66 f., die Urkunde solle gültig sein *ἀπανταχοῦ προφερομένην καὶ δημοσιευομένην ἐπὶ πάσης ἀρχῆς καὶ ἐξουσίας ἐν παντὶ τόπῳ καὶ χρόνῳ* etc. Im Testament des Abraham von Hermonthis (Chrest. II 319; zur Datierung — 6. nicht 8. Jahrh. — vgl. Crum, Coptic Ostraka p. XIV; Bell, Byz.Z. XXII, S. 394 f.) lautet Z. 5 f. *ἔχουσαν τὸ ἐκ τῶν νόμων κῦρος ἁπανταχοῦ προφερομένην κ[αὶ] δημοσιευομένην*, Z. 66—67 *πανταχοῦ προφερομένην καὶ ἀναγιγνωσκομένην ἐπὶ πάσης ἀρχῆς καὶ ἐξουσίας καὶ δυνάμεως*. An zahlreichen andern Stellen steht entweder bloß *προφερομένην* oder *προφερομένην καὶ ἐμφανιζομένην* (s. Mon. 11, 66) oder ähnlich. Alle diese Redensarten besagen das gleiche, nämlich daß die Urkunde gültig sein soll, vor welcher Behörde immer sie auch produziert werden wird, und zwar nicht etwa zum Zweck der Insinuation oder Registrierung, sondern lediglich als Beweismittel. Der Gebrauch des Wortes *δημοσιεύειν* allein hat Anlaß geboten, an eine *δημοσίωσις* im alten Sinn zu

[1] Man kann daraus schließen, daß auch nicht offizielle Tabellionen das Urkundenschreiben gewerbsmäßig und in größerem Stil betrieben, da sie sogar Gehilfen beschäftigen.

[2] So auch Wenger zu 4, 38.

[3] Diese Klausel erinnert an das in früheren Jahrhunderten übliche *τὸ δὲ χειρόγραφον τοῦτο κύριον ἔστω ὡς ἐν δημοσίῳ ἀρχείῳ καταχωρισμένον*. Vgl. Mitteis, Grundzüge S. 83; Jörs a. a. O. S. 112 ff, mit Übersicht über die Literatur S. 112 Anm. 1. — Vgl. auch Form. Markulf app. 25: ut hac mandatum — — — taliter obtineat firmitatem, quasi gestibus fuisset oblegatum; form. Andec. 52: juratum (= ratum) mandatum tamquam gestis oblecatum.

Eine Zustimmung zu späterer allegatio gestis liegt in den von uns behandelten Redewendungen sicher nicht ausgedrückt; diese findet sich in westlichen Urkunden stets expressis verbis.

denken.[1] Richtig ist vielmehr die zweite von Wenger[2] vorgeschlagene Alternative, wonach *δημοσιεύειν* = iudiciis publicare steht. Auch *ἐμφανίζειν* heißt nicht bloß insinuare (apud acta) zum Zweck der Beglaubigung, sondern ebenso als Beweismittel im Prozeß.[3] Das ist auch ganz natürlich, denn beide Arten von Insinuation gehen in der gleichen Form vor sich, nämlich durch Verlesung und Protokollierung apud acta.[4]

Wir sehen aus all diesen Beobachtungen, daß die Spuren der insinuatio apud gesta in Ägypten sehr gering sind. Zwar sind uns keine Beispiele bekannt, wo in einem Fall, wo die Insinuatio obligatorisch gewesen wäre, diese Prozedur verabsäumt worden wäre. Schenkungsurkunden sind ohnehin nur ein kleiner Prozentsatz unseres Materials, und große Schenkungen sind nicht erhalten. Doch hat man jedenfalls von der Möglichkeit, auch andere Rechtsgeschäfte jeder Art zu insinuieren, worauf Nov. 73 cap. 7

---

[1] Koschaker, Sav.Z. 29 S. 2 Anm. 1 muß in der Klausel, die er auf die alte *δημοσίωσις* bezieht, deshalb „wohl nur eine leere Floskel" erblicken. Auch Jörs, der Sav.Z. XXXIV, S. 111 Anm. 1 auf die Stelle im Testament des Abraham aufmerksam macht, scheint an eine Art Insinuation zum Zweck der Beglaubigung zu denken, wenn er von *δημοσιεύειν* im Sinne von „verlautbaren" spricht.

[2] Zu Mon. 13, 66. — Die Zeichen am Ende der Urkunde (Z. 85, 8. Hand), die dort vermutungsweise als ein Aktenvermerk, der mit einer *δημοσίωσις* in Verbindung stehen könnte, gedeutet sind, wurden, wie mir Herr Prof. Wenger mitteilt, von Wessely und von Bell als Foibammon (lat.) zu entziffern versucht.

[3] Einige Beispiele: Nov. 73 Rubr. *περὶ τοῦ πῶς χρὴ ἐπιτίθεσθαι τὸ πιστὸν τοῖς παρὰ δικασταῖς ἐμφανιζομένοις συμβολαίοις.* Bezeichend auch auch P. Brit. Mus. 2017 (vgl. oben S. 70) *πληροφορηθεὶς μάλιστα ἐκ τῆς δυνάμεως τῆς ἐμφανισθείσης τοῖς αὐτοῖς περιβλέπτοις δικασταῖς καθαρᾶς πράσεως* (durch Produzierung einer Verkaufsurkunde vor den Richtern läßt sich ein Geistlicher zum Abschluß eines Vergleichs bewegen, ohne ein Urteil abzuwarten). — Häufig ist *ἐμφανίζειν* in entsprechenden Klauseln in koptischen Urkunden. Einen Hinweis auf Insinuatio apud gesta habe ich auch in koptischen Urkunden nicht gefunden; meine Kenntnis erstreckt sich allerdings vorwiegend auf das geringe bisher übersetzte Material. — Ähnlicher Sprachgebrauch in mittelalterlichen Urkunden, vgl. Monnier, a. a. O. S. 287 Anm. 4.

[4] Besonders wird die Eintragung der Beweisurkunden in die Akten eingeschärft durch Ed. praef. praet. 32 (Zachariae, Anecd. S. 277).

(S. 368, 16) hinweist, im Gegensatz zum Westen geringen Gebrauch gemacht. Auch Verträge über Grundstücke hat man in einfachen Tabellionen- oder Privaturkunden niedergelegt und den Beweis seiner Rechte auf diese Art für genügend gesichert gehalten.[1] Testamentseröffnungen, die im Westen so häufig sind, finden sich nicht in unserm Material.[2] — Wenn in einigen Urkunden[3] schließlich ein Defensor civitatis unter den Zeugen erscheint, so bildet das natürlich kein Surrogat für die Insinuatio apud acta, obwohl der Defensor gewiß als ein sehr glaubwürdiger Zeuge angesehen wurde.[4]

Anhang.

Bemerkungen zu den Kairener Kaiserreskripten.

Die Frage, ob die von Jean Maspero veröffentlichten[5]

[1] Vgl. schon Hadrians Reskript an Valerius Verus Dig. 22, 5, 3, 2: sicut non semper, ita saepe sine publicis monumentis cuiusque rei veritas deprehenditur. (Griechisch nach Bas. 21, 1, 3 [Heimbach Vol. II S. 387]: *εἰ καὶ μὴ πάντοτε, ἀλλ' οὖν ὡς ἐπὶ τὸ πλεῖστον καὶ χωρὶς δημοσίων ὑπομνημάτων ἡ ἀλήθεια δείκνυται*, oder nach dem Scholion S. 388: *καὶ γὰρ ὥσπερ οὐ χρεία τίς ἐστι δημοσίων ὑπομνημάτων ἀεί, ἔστι ὅτε χρεία γίνεται τούτων.*)

[2] Aus früherer Zeit haben wir zahlreiche Beispiele (vgl. Mitteis, Grundzüge S. 241), doch findet sich nirgends die charakteristische Dialogform der Gesta, sondern der Vorgang wird durch einfache Aktenvermerke konstatiert (vgl. die entsprechende Schilderung im syr.-röm. Rechtsbuch [Riccobono-Bariera-Ferrini, Fontes II S. 662.]). — Es mag hier noch auf ein ganz spätes Formular einer Testamentseröffnung hingewiesen sein, das Ferrari, Formulari Notarili (1912) nach Mitteilung von Benescewicz aus dem Cod. Hierosol. Patr. 24, c. 24 publiziert. Auch dies Formular, das eher eine Anleitung zur Abhaltung der Verhandlung als ein Muster für die Beurkundung ist, referiert über den Hergang in erzählender Form, ohne Wiedergabe von direkten Reden.

[3] P. Lond. I S. 231 Z. 86 (Testament des Abraham; bei Mitteis, Chrest. 319 sind die Zeugenunterschriften weggelassen); Mon. II, 80.

[4] Vgl. Ferrari, Documenti S. 84 f., der in der Anwesenheit von Beamten unter den Zeugen in mittelalterlichen Urkunden una forma illanguidata di jurisdizione voluntuaria, degenerazione et lontana reminiscenza dell' antica „allegatio curiae" erblickt.

[5] Erste Ausgabe: Bulletin de l'institut français d'archéologie orientale

Kaiserreskripte zur Einreichung bestimmte Entwürfe,[1] oder verkürzte, inoffizielle Abschriften nach den Originalen zum Privatgebrauch der Beteiligten,[2] oder gleichfalls inoffizielle Übersetzungen der für die Parteien unverständlichen lateinischen Originale,[3] oder endlich gar nur Stilübungen[4] eines Rechtsanwalts seien, steht mit unserm Heidelberger Text nur in ganz lockerm Zusammenhang. Eine durch den Heidelberger Papyrus angeregte Übersicht über den Gebrauch der Blankettworte hat uns gezeigt, daß ihr Vorkommen in den Texten der Kaiserreskripte über deren Charakter nichts Entscheidendes aussagt.[5] Trotz dieses losen Zusammenhangs mit dem Ausgangspunkt kann ich es mir nicht versagen, hier einige Bemerkungen mitzuteilen, die ich bei der Prüfung dieser Frage gemacht habe. Sie gelangen zu keinem entschiedenen Resultat, sind aber vielleicht geeignet, zu weiterer Untersuchung der Frage anzuregen.

1. Sind die überlieferten Stücke Übersetzungen lateinischer Originale?

Die redaktionellen Abweichungen der in mehreren Exemplaren erhaltenen Stücke erklären sich nach der Ansicht Partschs[6] am ungezwungensten, wenn man sie als verschiedene

---

du Caire VI (1909) S. 97 ff.; VII (1910) S. 138 ff.; hier ist auch Masperos Auffassung der Texte dargelegt. — Neuausgabe: Cairo Catalogue I (1911) Nr. 67024 (zweites Exemplar 67025); Nr. 67026 (zweites Exemplar 67027); Nr. 67028; Nr. 67029. — Eingehende Behandlung aller in Betracht kommenden Fragen mit Abdruck der Texte: Partsch, Göttinger Gelehrte Nachrichten (phil.-hist. Kl.) 1911, S. 201 ff.; Nachträge hierzu: Arch. f. Papyrusforschung V, S. 527.

[1] So Maspero in bezug auf Nr. 67024 (Bulletin VI, S. 107).

[2] Cuq, Revue de Philologie, N. S. 35 (1911) S. 357 f.

[3] Partsch, a. a. O.

[4] Maspero in bezug auf Nr. 67026 und 67028 (Bulletin VII, 149 ff.).

[5] S. oben S. 22 ff.

[6] Diese Auffassung hat, insbesondere in Deutschland, viel Beifall gefunden. Rückhaltlos stimmt P. M. Meyer zu (Berl. phil. W.schr. XXXII, 1912, Sp. 295); Mitteis, Grundzüge S. 290 f. und zu Chrest. II Nr. 382 widerspricht nicht; auch Wenger, der zu P. Mon. 14, Z. 16 (S. 160) ein Argu-

Übersetzungsversuche nach den aus der kaiserlichen Kanzlei stammenden Originalen betrachtet.

Diese Annahme stützt sich vorwiegend auf sprachliche Anhaltspunkte, „Latinismen", d. h. der griechischen Sprache nicht konforme Wendungen, die die lateinische Vorlage durchschimmern lassen sollen. Diese „Latinismen" erweisen sich jedoch bei genauerem Zusehen fast durchweg als trügerisch.

Das Entscheidende ist folgendes: Eine an lateinischen Sprachgebrauch anklingende Wendung kann im einzelnen Fall nur dann auf eine lateinische Vorlage hinweisen, wenn der „Latinismus" sich in der byzantinischen Rechts- und Urkundensprache nicht schon völlig eingebürgert hat. Ein derartiger Latinismus, der auf Grund lange dauernder Zweisprachigkeit in der kaiserlichen Kanzlei, wie im Verkehr der niederen Behörden, sich in der griechischen Amtssprache eingelebt hat, fällt als Indiz für das Vorliegen einer Übersetzung natürlich weg. Es ist nicht richtig, daß Justinians Kanzleisprache, wie Partsch S. 210 bemerkt, Latinismen sorgfältig vermeide, wenn wir unter Latinismen alle Ausdrücke verstehen, die einmal unter dem Einfluß des Lateinischen gebildet worden oder zu ihrer technischen Bedeutung gelangt sind.[1] Vielmehr ist so viel sicher, daß das byzantinische

ment Partschs widerlegt, läßt die Gesamtauffassung unangefochten. Ablehnend äußerte sich dagegen E. Cuq, Revue de philologie 1911 S. 357 f., sehr zurückhaltend V. Arangio-Ruiz, Bulletino dell' Istituto di diritto Romano XXIV (1911) S. 224 ff.

[1] Eingehende Studien hierüber sind nicht vorhanden. Wenn L. Hahn, Philologus, Supplb. X, S. 712 sagt: „Eine Quelle juristischer Latinismen sind die zunächst griechisch abgefaßten Novellen Justinians . . . .", so ist uns damit nicht viel gedient, denn seine Beispiele beziehen sich nur auf Fremd- und Lehnwörter; diese handgreiflichste Art von Latinismen können wir gegen Partsch nicht ins Feld führen; als Indiz für das Vorliegen von Übersetzungen kommen sie nicht in Betracht. — Bei der Prüfung des Sachverhalts im einzelnen ist man meist auf den Zufall angewiesen, da es an den primitivsten Hilfsmitteln, wie einem Vokabular der griechischen Konstitutionen fehlt; die Lexika, auch die speziell die byzantinische Sprache umfassenden, bieten nur gelegentliche Beispiele aus den Rechtsbüchern. Vielleicht wird die neueste Arbeit von L. Hahn, die vor kurzem von der

Kanzleigriechisch für alle technischen Ausdrücke der Rechtssprache entsprechende griechische Ausdrücke geprägt hat, die sehr oft das lateinische Vorbild erkennen lassen, über eine lateinische Vorlage im einzelnen Fall jedoch nichts aussagen können. Auch in der Sprache der byzantinischen Urkunden auf Papyrus gibt es wenige Redensarten technischer Art, die nicht an eine Wendung aus lateinischen Gesetzen oder den Urkunden von Ravenna erinnerten.

Wir glauben nachweisen zu können, daß auch die von Partsch angeführten Latinismen nicht von anderer Art sind, sondern, soweit sie nicht überhaupt auch ohne das Latein erklärbar sind, der allgemeinen Kanzleisprache der Zeit angehören.[1]

Betrachten wir zunächst P. 67024 (67025):[2] *παρὰ τὸν τοῦ δικαίου λόγου* (Z. 26) ist schon von Wenger, zu P. Mon. 14 Z. 16 (S. 160) für nicht beweisend erklärt worden.

πέρας ἐπιθεῖναι (Z. 19) ist nicht dem lateinischen finem imponere nachgebildet, da *τέλος ἐπιτιθέναι* schon bei griechischen Klassikern begegnet (vgl. Steph. Thes. sub *ἐπι-*

bayerischen Akademie mit dem Zographospreis gekrönt wurde, aber noch nicht erschienen ist, den Einfluß des Lateinischen auf das Griechische näher behandeln. Ältere Arbeiten desselben Verfassers (Rom und Romanismus, Leipzig 1906; zum Gebrauch der lateinischen Sprache in Konstantinopel, in Festgabe für M. v. Schanz, Würzburg 1912), sowie Budinszky, Die Ausbreitung der lateinischen Sprache über Italien und die Provinzen, Berlin 1881, und Lafoscade, Influence du latin sur le grec, in Bibliothèque de l'école des hautes études XCII (Paris 1892) bieten für unsere Frage das Detail nicht in genügendem Maße.

Über den Plan eines auch die griechischen Konstitutionen umfassenden Index zum Cod. Inst. vgl. R. v. Mayr, Sav.Z. XXXIV, 390 ff. Über den Plan zu einem Novellenindex berichtete kürzlich Wenger in der bayerischen Akademie (vgl. Sitz.ber. philos.-philol. u. hist. Kl. 1914, 5. Abh. „Über Papyri und Gesetzesrecht und über den Plan eines Wortindex zu den griechischen Konstitutionen Justinians").

[1] Diesen Einwand hat schon Cuq, Rev. de Phil. 1911, S. 358 gegen Partsch vorgebracht und auch zur Begründung einiges angeführt. Doch sind seine positiven Angaben vielleicht nicht hinreichend, einen Anhänger der von Partsch so ausführlich begründeten Vermutung zu überzeugen.

[2] Partsch S. 210 ff.

τιθέναι); ὅρον ἐπιθεῖναι findet sich, schwerlich auf Grund einer lateinischen Vorlage, schon P. Lond. II S. 182 ff. (= Chrest. II, 87) Z. 2 um das Jahr 141 n. Chr.

τὰ εἰς χρήματα βλέποντα (Z. 48) gibt allerdings quae ad pecuniam spectant wieder, begegnet aber, wie Cuq[1] gezeigt hat, auch in Nov. 26, 3 § 1. Ebenso steht es mit dem bloßen Infinitiv bei Verben des Sorgens, wie Partsch selbst S. 210 Anm. 4 zugibt.[2]

Die nachträgliche Einfügung von ἡμῖν (Z. 1) und ἡμῶν (Z. 7) besagt nicht viel. docere steht zwar im Lateinischen häufig (keineswegs immer) ohne Objekt, ebensogut wäre das aber bei διδάσκειν möglich, auch in der Sprache Justinians.[3] Außer Ed. Iust. IX praef. (Partsch Anm. 7) kommt ἐδίδαξαν absolut auch ibidem cap. 3 vor, wo die Beziehung auf den Kaiser durch den Zusammenhang zwar gegeben ist, aber doch keineswegs in intensiverem Maß, als an unserer Stelle. Vgl. ferner: Nov. 44 praef. (S. 274, 15) ἀλλὰ μόνον ἐδίδαξεν, ὅτι . . . .; Nov. 90, 5 (S. 451, 10) ἀνάγκη . . . . παριέναι τοὺς μάρτυρας καὶ τὰ αὐτοῖς ἐγνωσμένα διδάσκειν; Nov. 135, praef. δεηθεὶς ἡμῶν ἐδίδαξεν ὡς . . .; Nov. 156, praef. οἱ τὰ πράγματα πράττοντες . . . ἐδίδαξαν; Nov. 158, praef. δέησις ἡμῖν ἀνεγνώσθη . . . ., διδάσκουσα Θέκλαν τινά . . . .; CIG III Nr. 2712 (S. 479) = Haenel, Corpus Legum S. 280 = Zachariae, Monatsberichte der Berliner Akademie 1879 S. 34 f., Z. 7 ταῦτα διδάξας und τῆς ἡμετέρας τάξεως διδαξάσης; P. Oxy. VIII, 1106 ε]λθόντες ἐδίδαξαν πάλιν τι[ν]ὰς . . . . . ἐπελθεῖν; P. Lips. 40, 14 καλῶς διδάσκει; auch P. Mon. 6, 1 geht wahrscheinlich kein Objekt voraus;[4] charakteristisch ist P. Pommersfelden

[1] Rev. de philol. 1911 S. 358.

[2] Vgl. außer Nov. 30, 8 etwa noch Nov. 111 Epil.

[3] Die folgenden Beispiele sind mir zufällig bei der Lektüre der Texte begegnet. Gäbe es einen Novellenindex, so hätte Partsch seine Behauptung, daß διδάσκειν im justinianeischen Kurialstil regelmäßig mit einem Objekt, wie ἡμᾶς oder τὸ ἡμῶν κράτος oder ähnlich verbunden sei, nachprüfen können.

[4] Bell las nach brieflicher Mitteilung an Heisenberg, der dieser und

gr.[1] pag. Ia Z. 11; pag. IIIa Z. 22.[2] — Eine andere Möglichkeit einer Erklärung für die nachträgliche Einfügung von ἡμῖν und ἡμῶν, wenn es überhaupt einer solchen bedurfte, soll weiter unten besprochen werden.[3]

In Z. 7 war der nachträglich eingefügte Artikel in dem Griechisch der Zeit gar nicht nötig; er wird es erst durch die nachträgliche Einfügung von τὴν αὐτοῦ, die ihrerseits eine kaum auf lateinische Vorlage zurückgehende Verstärkung des Ausdrucks ist.

Großen Wert legt Partsch auf einen angeblichen Übersetzungsfehler in Z. 52 ff. Die Stelle lautet:

τῶν κατὰ συναρπαγὴν οἷον εἰκὸς συλλαβῶν ποριζομένων παρὰ τὰ παρ' ἡμῶν νῦν ϑεσπισϑέντα, ϑεσπίζομεν οὐδεμίαν δυναμένων ἔχειν ἰσχύν.

Dabei bleibt die aus der Konstruktion fallende und in dem anderen Exemplar wieder beseitigte Einschaltung von ϑεσπίζομεν für die Annahme einer Übersetzung außer Betracht.

Die Schwierigkeit aber, die Partsch in dem οἷον εἰκός bezw. ὡς εἰκός des Exemplars C sucht, ist nicht vorhanden, sondern beruht nur auf einem Mißverständnis dieses Ausdruckes. Es liegt dem Kaiser durchaus fern, die Möglichkeit der Erschleichung eines Gegenreskripts als wahrscheinlich hinzustellen, sondern er bezeichnet sie nur als möglich, was nichts Auffallendes hat, denn dieser Möglichkeit vorzubeugen ist ja der Zweck der ganzen Klausel. ὡς εἰκός und οἷον εἰκός[4] heißt: „wie ja möglich" oder einfach „gegebenen-

Wenger zustimmen: ἐδίδαξεν τὰ πράγματα περὶ ὧν ἡ κίνησις κοινὰ εἶναι αὐτῇ τε κτλ. (mir durch die Güte des Herrn Professors Wenger bekannt).

[1] Ed. Zachariae v. Lingenthal, Z. f. geschichtl. Rechtsw. XI (1842) S. 272 ff.

[2] Die Ergänzungen Zachariaes sind einwandfrei.

[3] S. 119.

[4] Einen Bedeutungsunterschied dieser beiden Ausdrücke anzunehmen, fehlt jeder Anlaß. οἷον εἰκός begegnet auch P. Cairo II, 67151 Z. 176; auch hier meint der Testator natürlich nicht, daß seine Witwe „wahrscheinlich"

falls, eventuell", nicht „wie wahrscheinlich, wie gewöhnlich". Das läßt sich aus zahllosen Beispielen aus den Novellen belegen. Das Authenticum gibt ὡς εἰκός in der Regel mit forte[1] wieder, auch mit forsan, ut fit, ut contingit und ähnlichen Ausdrücken.[2] Stets gibt es einen guten Sinn, wenn

oder „natürlich" sich Nachlaßgegenstände aneignen werde, sondern er trifft nur für diese Eventualität Vorsorge.

[1] Auch Partsch bemerkt S. 211 Anm. 3, daß ὡς εἰκός Nr. 139 (graece tantum exstat) und sonst oft im Sinn von forte stehe; heißt denn forte „wahrscheinlich"?

[2] Es wäre kaum der Mühe wert, hier einen großen Apparat von Belegstellen aufzuführen, wenn nicht bei angesehenen Gelehrten auffallende Unklarheit über die Bedeutung von ὡς εἰκός herrschte. Maspero bemerkt Add. et Corr. S. 202 mit Recht, daß die von Partsch gesuchte Schwierigkeit nicht vorliege; aber er sagt ὡς εἰκός heiße à ce qu'il semble, was Partsch, Arch. f. Papf. V, S. 528 Anm. 1 gleichfalls mit Recht zurückweist (à ce qu'il semble wäre etwa ὡς ἔοικεν z. B. Nov. 22, 37). Auf lexikographische Hilfsmittel kann man demgegenüber, was die byzantinische Zeit betrifft, nicht einfach verweisen. Es seien daher, um der Nachprüfung ein Hilfsmittel zu bieten, eine Reihe von Novellenstellen angeführt, die ich bei der Lektüre notiert habe. Die Übersetzung des Authenticum ist, soweit vorhanden, beigefügt. Nov. 17, 8 (S. 122, 20; ut adsolet); 41, 2 (S. 263, 1); 80, 2 (S. 391, 38; forsan); 88, 2 (S. 427, 2 und 13; forsan); 90, 5 (S. 451, 5; forsan); 90, 9 (S. 452, 14; forte (utadsolet), die Version Gregors d. Gr. sogar nur etiam); 119, 9 (S. 576, 31; forsan); 123, 1 (S. 595, 12; ut evenit); 124, 1 (S. 626, 15; ut contingit); 135 praef. (S. 690, 10); 152, 1 (S. 728, 9); Ed. Iust. IX, 7 (S. 775, 25). An manchen dieser Stellen würde eine Übersetzung, wie die von Partsch für nötig erachtete, zu ebenso merkwürdigen Konsequenzen führen, wie die es sind, die Partsch zu seiner Erklärung der Stelle veranlassen. Z. B. würde sich S. 595, 12 ergeben, daß der Kaiser es für natürlich oder wahrscheinlich hält, daß an einem Ort, wo eine Bischofswahl stattfindet, keine drei geeigneten Personen vorhanden sind; in Wirklichkeit ist nur mit der Eventualität dieses Falls gerechnet. S. 626, 15 erschiene die Unmöglichkeit, daß die Parteien zum Richter gelangen, als wahrscheinlich, was doch nicht minder sonderbar wäre, als wenn in unserm Fall der Kaiser die Erschleichung von Gegenreskripten als wahrscheinlich hinstellte. Das Ergebnis der Beispiele aus den Urkunden ist das gleiche. Ließe sich z. B. BGU 836 (= Chrest. I, 471), P. Soc. It. 76, 9; P. Mon. 6, 74; P. Cairo 67089 Verso 19 mit der von Partsch angenommenen Bedeutung auskommen, so würde P. Cairo 67089 Verso 25 und 35 der Aussteller es als wahrscheinlich hinstellen, daß die Freiheit der betreffenden Person bestritten wird; in Wirklichkeit trifft er nur für eine Eventualität Vorsorge. Ebenso ist CPR 30 fr. 2 Z. 23 (= Chrest. II, 290) nicht an wahr-

man das übersetzt mit: „wie es gelegentlich vorkommt“; auf den mehr oder minder großen Grad von Wahrscheinlichkeit ist dabei niemals Gewicht gelegt. Es gibt freilich auch Stellen, wo man übersetzen könnte: „wie natürlich, wie gewöhnlich“.[1] Doch kommt es hier ja nur darauf an zu zeigen, daß Partschs Auffassung unnötig ist.

Es ist also gar kein Rätsel vorhanden. Abgesehen davon ist aber auch die von Partsch vorgeschlagene Lösung sehr gezwungen. Der Scholastikus Dioskoros, der doch wohl als Übersetzer in Betracht käme, soll in *rescriptis per subreptionem elicitis* seiner Vorlage *elicitis* nicht verstanden haben;[2] er soll daraus *e licitis* gemacht und *licitis* mit *ὡς εἰκός* übersetzt haben.[3] Es mußte in der Tat eine sehr dringende Notwendigkeit vorliegen, die uns zwingen könnte, dem Übersetzer ein solches Mißverständnis zuzutrauen.

Noch schwächer sind die sprachlichen Indizien in den andern Reskripten. Seine Bemerkung zu 67026, 17 ff. (G. G. N. S. 226) hat Partsch selbst zurückgenommen (Arch. f. Papf. V, S. 529). In Nr. 67028 entspricht *πρὸς δευτέρους γάμους ἐλθεῖν* gewiß dem lateinischen ad secundas nuptias migrare (Partsch

---

scheinlich zu erwartende *κάσοι* gedacht, sondern nur an unvorhergesehene Möglichkeiten.

[1] Dies würde z. B. Bas. Praef. (Heimbach, Vol. I S. VIII) gut passen. Doch bemerke man, daß selbst die gelegentlich begegnende Übersetzung ut adsolet in ganz abgeschwächtem Sinn gebraucht wird, und kein Gewicht darauf legt, daß der betreffende Fall wahrscheinlich oder gewöhnlich sei. Vgl. z. B. Nov. Theod. 22, Interpr. (ed. P. M. Meyer S. 53): Quod si, ut adsolet, in duabus provinciis ei possessio vel habitatio fuerit . . .; dieser Fall ist gewiß nicht die Regel, sondern nur eine Möglichkeit.

[2] Eine, wie Partschs Beispiele gerade zeigen, in den Gesetzen so häufige Wendung! — Die von Partsch, Arch. f. Papf. V, S. 528 angeführte Inschrift Riccobono-Baviera-Ferrini, Fontes I Nr. 79 (344) = CIL III p. 2228, Nr. 13640 soll ein weiteres Beispiel für die reichlich belegte Obreptionsklausel bieten. Doch entspricht die von Partsch vorgeschlagene Ergänzung zu Col. II, 4—5 obr[eptione elice]ntium der Lücke sowohl (s. Corpus!), wie dem griechischen Text schlechter als die bisherige.

[3] Heißt *εἰκός ἐστι* wirklich licet?

S. 231 Anm. 1), aber ähnliche Redensarten sind in den Urkunden ganz geläufig.[1] Umgekehrt vermutet Mitteis, zu Chrest. II, 319, 4 (Testament des Abraham), daß sich das lateinische ad secundas nuptias migrare[2] aus ähnlichen griechischen Wendungen erkläre. Gleichviel ob diese Annahme richtig ist,[3] ein Argument für das Vorliegen einer Übersetzung ist die Phrase nicht. Das gleiche ist der Fall mit *περιελθεῖν εἴς τινα* (Partsch S. 232 Anm. 1); dieser Ausdruck ist auch ohne lateinisches transire ganz geläufig.[4] Das *μέν* am Satzende in Z. 15 (Partsch S. 232 Anm. 2) ist zwar auffallend, wird aber durch die von Partsch rekonstruierte Vorlage nicht erklärt. So ist es mit den „deutlichen Latinismen" auch in diesem Dokument schlecht bestellt.[5]

---

[1] z. B. *ἔρχεσθαι εἰς ὁμολογίαν*, vgl. P. Mon. Index.

[2] Darüber, ob die Wendung erst von Tribonian herrührt, erlaube ich mir kein Urteil.

[3] Die sich entgegenstehenden Vermutungen zeigen jedenfalls, daß es ein gefährliches Ding ist, die Priorität einer solchen Wendung im Lateinischen oder Griechischen ohne eingehende Untersuchungen erkennen zu wollen.

[4] Vgl. P. Mon. Index; aber auch länger bekannte Urkunden, wie P. Par. 21 ter, Z. 22; P. Journ. of Philol. 22 (1894) S. 272 Z. 33 (mit Note!); P. Lond. II, S. 325, Z. 17; mehrfach auch in Nov. 159.

[5] Zu der ganzen Latinismenfrage verweist Partsch S. 210 Anm. 1 auf den analogen Fall der in der vita Constantini des Eusebius eingelegten Urkunden. Für die einzelnen Latinismen hat die Analogie natürlich keine Bedeutung; im Gegenteil, was zur Zeit des Eusebius vielleicht noch auf eine lateinische Vorlage hinweist, ist wahrscheinlich in unserer erheblich späteren Zeit in die allgemeine Sprache übergegangen, die von dem Übersetzergriechisch der zweisprachigen Kaiserkanzlei (vgl. Heikel, praefatio der Berliner Eusebius-Ausgabe I (1902) p. LXXVII) stark beeinflußt wurde. Es ist übrigens bemerkenswert, und mag zur Warnung dienen, daß unter den von Heikel, praefatio p. LXXIV ff. als Spuren der Vorlage angeführten Latinismen sich eine Anzahl befindet, die deutlich der allgemeinen Amtssprache angehören. Es muß freilich bemerkt werden, daß Heikel nicht nur Ausdrücke anführen will, die sich nur aus dem Lateinischen erklären lassen, sondern auch solche, die „doch ziemlich deutlich auf ein lateinisches Original hinweisen" (S. LXXIV). Obwohl es natürlich möglich ist, daß die Wahl gerade dieses parallel gebildeten griechischen Ausdrucks in der Übersetzung im einzelnen Fall durch die entsprechende lateinische Wendung veranlaßt ist, wird man doch Beispiele, die sich auch ohne das Latein erklären lassen, als Symptome besser nicht verwerten. Ich kann nur einige

Es wäre noch die Frage aufzuwerfen, ob denn die Annahme privater Übersetzungsversuche wirklich geeignet ist, alle die stilistischen Abweichungen zu erklären, die uns hindern, an einfache Abschriften wirklicher Reskripte zu denken. Da könnte man etwa anführen, daß P. 67024 (67025) Z. 45 ff. die verschiedenen Konstruktionen ἄξει ἡ σὴ ἐνδοξότης einerseits, und ἄξεις andrerseits nicht gerade wie zwei verschiedene Übersetzungen einer Vorlage aussehen. Auch der in 67024, 27 getilgte, im Exemplar C weggelassene Passus kann doch nicht, wenn eine Übersetzung vorliegt, entweder in A aus eigenem Ermessen hinzugefügt, oder nachträglich, obwohl in der Vorlage vorhanden, in A gestrichen und in C weggelassen worden sein. Doch soll auf solche Abweichungen,

zufällige Beispiele nennen: μετὰ ἀφέσεως ἐντίμου ist zwar eine Übersetzung von cum honesta missione, ist aber in der griechischen Amtssprache technischer Ausdruck geworden. Ζήτησις = quaestio ist ebenfalls ganz geläufig. Andere Beispiele sind überhaupt keine Latinismen. So braucht ἀνενεγκεῖν = „berichten, melden“ nicht auf lat. referre zurückgehen, da es in dieser Bedeutung schon in der ptolemäischen Kanzleisprache geläufig ist. Die kausale Bedeutung von ὅθεν (= unde) führt auch Stephanus an, und zwar ohne Belege, wohl nicht, weil es an solchen fehlte. In byzantinischen Urkunden ist dieser Gebrauch sehr gewöhnlich; ein früheres Beispiel ist z. B. P. Flor. I, 59, 7 a. d. J. 225 oder 241 n. Chr. Über ὅρον ἐπιθεῖναι s. oben S. 77 f. Immerhin ist man darüber, „daß der Gesamtcharakter der Sprache zur Annahme eines lateinischen Urtextes zwinge, wenn auch nicht jedes Argument für sich“ (Pasquali, GGA. 1900, 284) jetzt wohl ziemlich einer Meinung. Auch Mancini, Rivista di fil. class. XXXII (1905), S. 309 ff., der die These verficht, die Edikte seien von Eusebius aus einer mit Fälschungen untermischten Sammluug entnommen, leugnet im Grunde die Tatsache, daß Übersetzungen vorliegen, nicht (S. 331 ff.). Allerdings verweist er auch, ohne Eingehen auf das Einzelne, auf die influenza contaminatrice sempre maggiore che il latino viene acquistando sul greco officiale e letterario della tarde età imperiale (S. 333). In anderem Zusammenhang bemerkt er S. 345: i latinismi che indubbiamente vi si trovano, non sorprendono in un impiegato di cancellaria nemmeno se egli scrive al dirittura in greco.

Ich führe diese Äußerungen an, ohne auf die Fragen bei Eusebius näher einzugehen, weil dieselben Gesichtspunkte auch in unserm Fall zu beachten sind. [Letzte Behandlung der Frage der Echtheit der Urkunden bei Eusebius: P. Battifol, Bull. d'ancienne litterature et d'archéol. chrétienne, avril 1914; ohne näheres Eingehen auf die Merkmale der Übersetzungen.]

insbesondere auf Auslassungen oder Zusätze kein besonderes Gewicht gelegt werden, da Fehler und Versehen immerhin denkbar sind.

Was die allgemeine Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit lateinischer Reskripte in Privatsachen unter Parteien griechischer Zunge in einer griechisch redenden Provinz anlangt, so hat Partsch selbst (S. 222 f.) auf die zunächst sich bietenden Bedenken aufmerksam gemacht, hat aber geglaubt, sie beseitigen zu können.[1] Gibt man zu, daß eine absolute Unmöglichkeit der Existenz solcher Reskripte nicht vorhanden ist, so bleibt doch die Wahrscheinlichkeit sehr gering.[2] Gewiß war im Jahre 527, aus dem das Archiv V, S. 528 angeführte Reskript auf Stein stammt, die Sache noch nicht so weit;[3] auch in der im Corpus Iuris überlieferten Kaisergesetzgebung geschieht der entscheidende Schritt erst etwa nach der zweiten Veröffentlichung des Codex. Zu unserer Zeit (fünfziger Jahre des 6. Jahrhunderts) jedenfalls ergehen Reskripte auch in Privatprozessen griechisch, wie z. B. die Novellen 155 (a. 533) und 158 (a. 544) zeigen. Die Tradition ist hier also schon gebrochen, wenn man nicht zu dem unwahrscheinlichen Ausweg greifen will, daß Reskripte in Privatprozessen, wenn sie allgemeines Interesse boten, erst ins Griechische übersetzt

[1] Dabei hat er den Hinweis auf das 5. ökumenische Konzil (a. 553) selbst wieder zurückgezogen (Arch. f. Papf. V, S. 529), da E. Schwartz darauf aufmerksam machte, daß der überlieferte Text nur eine vetus versio sei. Die irrige Annahme ist übrigens weit verbreitet; vgl. Hahn, Philologus Suppl. B. X, S. 705; Viereck, Berl. phil. Wochenschr. 1909 S. 115; Lafoscade a. a. O. S. 139; Cuq a. a. O. S. 358. Über die Akten von 536 s. H. Gelzer, ByzZ. III, S. 23.

[2] Vgl. E. Cuq, Revue de phil. 1911 S. 357; Cuq mißversteht allerdings die Stelle Lydus, de mag. III, 68, auf die er sich beruft. Johann der Kappadoker hat nicht ein Gesetz über den Gebrauch der lateinischen Sprache wieder in Kraft gesetzt, sondern hat es vielmehr abgeschafft; allein so spricht die Stelle ja noch mehr im Sinne Cuqs.

[3] Ein Gegenbeispiel aus späterer Zeit ist der Erlaß des Maurikios, Oest. Jahreshefte X (1907) Beiblatt S. 69, wo der Steinmetz, der lateinisch nicht lesen kann, die Kursive der immer noch lateinischen Subscriptio auf dem Stein nachzubilden sucht.

wurden, und so in die Gesetzessammlung gerieten. Auch ist nicht anzunehmen, daß die Äußerlichkeiten der Kanzleigebräuche, denen Partsch eine konservierende Wirkung zuschreibt, bei leges speciales einen stärkeren Widerstand geleistet hätten als bei leges generales. Aber auch an sich ist eine derartige Wirkung dieser Äußerlichkeiten nicht so hoch zu bewerten; denn die eigenartig verschnörkelte Schrift der Kaiserkanzlei hat ihre Parallele auch im Griechischen, und das sacrum encaustum wurde nicht zur Herstellung des ganzen Textes,[1] sondern nur für die eigenhändige kaiserliche Unterschrift verwendet;[2] diese allerdings ist noch lange lateinisch geblieben.

2. Andere Möglichkeiten.

Nachdem wir gesehen haben, daß positive Anhaltspunkte für die Annahme eines lateinischen Urtextes nicht vorhanden sind, bleibt noch die Frage übrig, ob nicht, trotz der allgemeinen Unwahrscheinlichkeit, die von Partsch vorgeschlagene Erklärung vielleicht die einzig mögliche ist.

So viel scheint mir festzustehen, daß die redaktionellen Abweichungen der in mehreren Fassungen erhaltenen Reskripte die Möglichkeit ausschließen, an einfache Abschriften nach dem Original zu denken. Zur Erklärung dieser stilistischen Abweichungen reicht es nicht aus, mit E. Cuq[3] auf

[1] So Partsch irrtümlich S. 207 und, wie der Hinweis auf C. I. I, 23, 6 pr. zeigt, auch S. 223.

[2] Vgl. etwa Gardthausen, Griech. Paläographie[2] I, S. 210 f.

[3] Rev. de phil. 1911, S. 357: „Il est evident que ceux qui ont écrit les deux copies n'ont voulu reproduire que la partie du rescrit qui intéressait les plaideurs . . . . . Ce sont donc des copies faites pour servir aux avocats et aux personnes chargées de suivre le procès. La copie au verso (lies: recto) aurait pu suffire, mais on l'a jugée trop incorrecte, surtout dans les dernières lignes: on a reproduit au verso une vingtaine de lignes (30—52) en suivant de plus près l'original et en supprimant la fin comme inutile." Weiter unten: „Ce ne sont pas des pièces officielles enregistrées dans les actes du magistrat; de là les lacunes, les incorrections, les annotations qu'on y a relevées."

den privaten, inoffiziellen Zweck dieser Abschriften zu verweisen. Die Differenzen der verschiedenen Fassungen sind nicht auf größere oder geringere Korrektheit beim Abschreiben einer Vorlage zurückführbar, sondern sie lassen die Absicht erkennen, einen zu entwerfenden Text stilistisch zu verbessern. Die Texte sind auf jeden Fall Entwürfe, nicht Abschriften.

Ursprünglich Entwürfe bleiben sie auch dann noch, wenn es sich erweisen sollte, daß das eine oder andere Exemplar als Handexemplar eines Parteivertreters gedient hat. Diese Annahme ist in bezug auf das Exemplar B des 3. Reskripts (67027) vorgebracht worden. Cuq[1] sieht darin ein Handexemplar des Vertreters der Gegenpartei. Dieser habe die Namen der Kläger durch die oben besprochenen Blankettworte hervorgehoben und eine Gegenbehauptung über den Zeilen 8 und 9 notiert. Maspero sagt jedoch nirgends, daß die Blankettworte nachträglich hinzugefügt seien; abgesehen davon wäre die Markierung durch Blankettworte ein jedenfalls sonst nicht bekanntes Verfahren. Der Zusatz aber kann nicht von einem Vertreter der Gegenpartei herrühren, der Dioskoros und seine Schwester als *οἱ ἡμέτεροι ἱκέται* bezeichnet werden. Außerdem stammt ja der ganze Fund aus den Papieren des Dioskoros. — Durch den gleichen eingeschalteten Passus wurde auch Partsch zu der Annahme veranlaßt, dieses Exemplar sei als Handexemplar benutzt worden, allerdings nicht von der Gegenpartei, sondern vom Vertreter der Kläger selbst.[2] Wie weit diese Vermutung mit dem paläographischen Befund übereinstimmt, muß bei dem Fehlen von Angaben des Herausgebers gleichfalls dahingestellt bleiben. Für Partsch war ausschlaggebend der Inhalt der eingeschalteten Notiz. Es scheint nämlich darin eine Behauptung enthalten zu sein, die den Angaben des Klägers direkt widerspricht; ist dies der

[1] Rev. de Phil. 1911, S. 357.
[2] GGN. 1911, S. 229 f.

Fall, so kann nur eine Notiz des Klägers über die vom Gegner gemachten Einwendungen vorliegen. Ich kann an die Stelle dieser Erklärung keine bessere setzen, muß aber doch auf einige Bedenken aufmerksam machen. Sehen wir vom Inhalt ab, so fügt sich der eingeschaltete Passus völlig in das Satzgefüge des Reskripts ein; rein sprachlich könnte er also sehr wohl als Bestandteil des Reskripts gedacht sein. Auch die Art der Einschaltung durch das Zeichen $\alpha+$[1] deutet eher auf eine Einfügung, als auf eine Aktennotiz, für die, wenigstens nach unseren Gebräuchen, der Platz zwischen den Zeilen auch nicht der geeignetste ist. Auf die gleiche Weise wird über Z. 10, an ἐπελθεῖν anschließend, ein Zusatz eingefügt, der als Notiz über Gegenbehauptungen wenig Sinn hat, sondern einfach den Text zu ergänzen scheint (ἐπελθεῖν τοῖς πράγμασιν τῶν ἡμετέρων ἱκετῶν). Von ἡμέτεροι ἱκέται ist auch in dem ersten Zusatz die Rede; das mußte vom Standpunkt eines Vertreters der Kläger gedacht sein, natürlich im ersten wie im zweiten Fall. An sich ist diese Parteienbezeichnung durch den Sachwalter gewiß möglich.[2] Es muß aber bemerkt werden, daß ὁ ἡμέτερος ἱκέτης auch vom Kaiser in seinem Reskript zur Bezeichnung des Petenten gebraucht wird, z. B. 67028, 6.[3] Man wäre also genötigt, einen doppelten Gebrauch dieses Ausdrucks anzunehmen. Endlich findet sich in der Einschaltung noch ein Wörtchen, das die Erklärer bisher als nicht existierend betrachtet haben, vermutlich weil sie nichts damit anzufangen wußten.[4] Es ist das bekannte Blankettwort τοῦδε in der Verbindung ἐκ τῆς μητρώας κληρονομίας τοῦδε. Es ist also von der mütterlichen Erbschaft des NN die Rede. Was diese nähere Bezeichnung bedeutet, weiß ich

[1] Dies Zeichen, das nach Wendland (bei Partsch S. 205) im 1. Reskript rhythmische Klauseln anzeigt, hat hier diese Bedeutung doch wohl nicht.

[2] Partsch S. 230; die Belege, die er zu kennen scheint, führt er allerdings nicht an.

[3] Ähnlich Nov. 158 praef. (Z. 12) τὴν ἡμῶν δεομένην.

[4] Sowohl Partsch (S. 229), wie Cuq (S. 357) übersetzen die Stelle ohne Berücksichtigung des τοῦδε.

nicht. Möglicherweise bezieht sie sich auf ein uns nicht näher bekanntes Detail des Tatbestandes, das uns, wenn wir es kennten, gestatten würde, den Zusatz als zum Text selbst gehörig aufzufassen. Jedenfalls paßt der Gebrauch eines Blankettwortes an Stelle eines sachlich wichtigen Namens nicht gut zu einer Notiz über eine Gegenbehauptung. Auch daß man eine solche gerade in ein Exemplar eintrug, das so offensichtlich den Charakter eines Entwurfs trägt, wäre auffallend.[1]

Welcher Art aber können diese Entwürfe sein, wenn es nicht Übersetzungsentwürfe sind? J. Maspero hatte in bezug auf das erste Reskript (Nr. 67024) angenommen,[2] die ein kaiserliches Reskript suchende Partei habe der kaiserlichen Kanzlei gleich einen Entwurf des von ihr gewünschten Reskriptes vorgelegt, der im Falle der Billigung vom Kaiser vollzogen worden wäre. Die Möglichkeit dieser Erklärung ist wohl einstimmig geleugnet worden.[3] In der Tat klingt sie sehr unwahrscheinlich. Allein ist sie ganz undenkbar? Auch bei Beachtung der von Partsch angeführten Gesetzestexte über die Herstellung von Reskripten wäre folgender Hergang a priori möglich: die Partei reicht in der Kaiserkanzlei eine Bittschrift (*δέησις*, *ἱκεσία*) ein; da das Reskript in der Regel keine Rechtsfrage entscheidet, sondern eine Form der Prozeßeinleitung ist, legt die Partei zur Beschleunigung des Verfahrens dem Quaestor sacri palatii einen Entwurf des Reskripts vor, für den der Quaestor zweifellos die Verantwortung übernehmen kann, wenn er findet, daß der Inhalt in Ordnung sei; er kann diesen Entwurf mit den nötigen Vermerken dem Kaiser zur Unterschrift vorlegen.[4] Die Gesetzgebung bezweckt eine gewisse Gewähr dafür, daß

[1] Über den paläographischen Befund bemerkt der Herausgeber nichts, was für diese Frage von Bedeutung wäre.

[2] Bulletin VI, S. 107.

[3] Partsch GGN. 1911, S. 206 f.; Cuq, Rev. de Phil. 1911, S. 357.

[4] Eventuell auch erst in der Kanzlei ins Reine schreiben lassen. Auch hier mag darauf hingewiesen werden, daß nicht das ganze Konzept, sondern nur die divini apices mit dem sacrum eucaustum geschrieben werden.

der Quaestor auch wirklich Kenntnis vom Inhalt der zur Unterschrift vorgelegten Reskripte hat; daher soll er nicht bloß unterzeichnen, sondern auch angeben inter quos et ad quem judicem vel per quam fuerit directa personam.[1] Diese Spezialisierung mag sich nicht bloß dagegen richten, daß die Untergebenen des Quaestor eine beliebige Entscheidung fabrizieren, sondern ebensosehr bezwecken, daß der Quaestor die Vorschläge der Parteien nicht unbesehen hinnimmt.[2] Ein auf diesem Weg hergestelltes Reskript ist nicht erschlichen, sondern ordnungsgemäß zustande gekommen. Schaden stiften kann es nicht viel, da, wenn eine Rechtsfrage von Belang zu entscheiden war, der Quaestor das wohl bemerkt haben muß; über Tatsachenfragen aber entscheidet das Reskript überhaupt nicht, sondern die Frage, ob der Tatbestand richtig ist, wird stets der Entscheidung des Richters überlassen.[3]

Vielleicht sind diese Erwägungen geeignet, das Befremdende eines derartigen Zustandekommens von Reskripten ein wenig zu mildern. Es kommt hinzu, daß wir in der Tat aus späterer Zeit und aus anderen Rechtskreisen Beispiele haben, die, wenn nicht ein gleiches, so doch ein ähnliches Verfahren erkennen lassen. Es kann zum Beispiel auf das häufige Vorkommen der Empfängerherstellung bei den deutschen Königsurkunden hingewiesen werden.[4] Man kennt Fälle, wo die

[1] Nov. 114 (a. 541).

[2] Auch die Untergebenen würden ja, von Nachlässigkeiten abgesehen, nur im Interesse einer Partei Anlaß haben, nicht ordnungsgemäße Reskripte herzustellen. Nov. 114 praef. sagt, der Kaiser wolle Vorkehrungen treffen, ne aliquibus liceat eas pro sua voluntate conficere; liegt vielleicht hierin eine Hindeutung auf die hier zu behandelnde Praxis der Reskriptenherstellung?

[3] Dafür, daß der Vermerk si preces veritate nitunter (*εἰ οὕτως ἔχοντα εὕροις*) nicht fehle, haftet der Quaestor mit den magistri scriniorum (C. I. 1, 23, 7, 1).

[4] Vgl. etwa Thommen, Diplomatik 2. Aufl. (in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaften 1 Abt. 2) S. 42 f. — Dabei wird nicht verkannt, daß die Herstellung einer Königsurkunde und eines Reskripts nicht die gleichen Dinge sind, allein es ist doch mehr ein Unterschied des Maßes als des Prinzips.

Königskanzlei nur das Papier und einige Formeln beisteuert, alles übrige aber vom Empfänger der herzustellenden Urkunde herrührt. Eine weitere Analogie, sogar aus der Praxis der byzantinischen Kaiserkanzlei, wenn auch aus späterer Zeit, böte die griechisch-lateinische Privilegienbestätigung Johanns' V. Palaeologus für die Kaufleute von Narbonne,[1] wenn die von P. Marc, Byz. Zeitschr. XXII, S. 559 vorgetragene Erklärung das richtige trifft. Freilich findet auch hier der Urheber dieser Erklärung ein derartiges Zustandekommen der Urkunde bedenklich. Andrerseits darf man jedoch auch die persönlich entscheidende Tätigkeit des Herrschers in den laufenden Geschäften des Tages nicht überschätzen. Ist von Justinian, dem Juristenkaiser, bezeugt, daß er sich der Rechtsprechung mit besonderer Liebe widmete, so gab es auch Kaiser, die unbesehen alles unterschrieben, was ihnen vorgelegt wurde.[2] Doch sollen Mißbräuche zur Erklärung unserer Entwürfe gar nicht in Betracht gezogen werden; die angenommene Art des Zustandekommens der Reskripte kann nur dann in Betracht kommen, wenn sie sich als ein einigermaßen regelmäßiges Verfahren glaubhaft machen läßt.

Vielleicht läßt sich sogar aus den Urkunden selbst einiges entnehmen, was zu dieser Erklärung gut stimmen würde. So könnte z. B. die mehrmalige nachträgliche Hinzufügung von ἡμῖν, ἡμᾶς, die Partsch S. 210–211 als Anzeichen einer Übersetzung aus dem Lateinischen deutet, vielmehr in der Absicht geschehen sein, stärker zu betonen, daß der Kaiser es ist, der spricht; ursprünglich mag der Verfasser des Entwurfs das Bewußtsein seines eigenen Standpunkts

[1] K. Brandi, Urkunden und Akten, Leipzig 1913, Nr. 53.

[2] Constantin Manasses, Compendium Chronicum (Migne gr. 127 S. 321 bis 322) erzählt eine Anekdote über Kaiser Theodosius II, den seine Schwester Pulcheria von dieser üblen Eigenschaft zu heilen suchte. Sie legte dem Kaiser einen Kontrakt zur Unterschrift vor, wodurch er ihr seine Gattin als Sklavin schenkte. Der Kaiser unterschrieb und Pulcheria machte von ihrem Recht Gebrauch. Es heißt, daß Theodosius von da an kuriert war.

nicht so völlig unterdrückt haben. Man ist einen Augenblick versucht, auch in Z. 1—2 des 1. Reskripts ein derartiges Rudiment zu erblicken, wenn referiert wird, der Petent stamme ἐκ τῆσδε τῆς κώμης τῆς Θηβαίων χώρας. ἥδε ἡ κώμη wäre das Dorf, an dem der Schreiber sich befindet und das wäre natürlich ein evidentes Vergessen der Tatsache, daß ja der Kaiser und nicht der Petent spricht. Doch ist diese Erklärung bei näherem Zusehen nicht haltbar, da der Zusatz τῆς Θηβαίων χώρας dazu nicht paßt. Vielmehr werden wir auch hier einfach das bekannte Blankettwort erkennen müssen.[1]

Für das Reskript I glaubte Maspero einen sicheren historischen Anhaltspunkt in der Erwähnung einer θεία κέλευσις in dem Vertrag aus Konstantinopel (P. 67032) zu haben.[2] Die übrigen Reskripte hielt er für bloße Stilübungen. Gegen die inhaltlichen Gründe zu dieser Annahme wendet sich Partsch S. 229 und 232 f. Daß der Gebrauch der Blankettworte, von denen eines ja auch im Reskript I begegnet, nichts beweist, haben wir oben gesehen. Daß jedoch eine gewisse Möglichkeit auch diesem Erklärungsversuch zur Seite steht, darf m. E. nicht bestritten werden. Sie würde gesteigert, wenn sich das schon erwähnte διήγημα τῆς ἀποκηρύξεως wirklich als rhetorisches Elaborat herausstellen würde. Einen neuen Einblick in den rhetorisch juristischen Betrieb gestatten

---

[1] J. Maspero, der sonst stets geneigt ist, aus dem Vorkommen von Blankettworten auf eine Stilübung zu schließen, hat dies Beispiel nicht angemerkt. Jedenfalls zeigt es, daß das 1. Reskript nicht anders zu beurteilen ist, als die übrigen.

[2] Bulletin VII, S. 152; vgl. aber Bulletin VI, S. 107; Partsch S. 217 f. Danach sind in dem Konstantinopeler Vertrag eher die in Reskript I Z. 14 erwähnten älteren θεῖαι συλλαβαί gemeint (so schon Wilcken, Archiv V, S. 287); dieses Reskript ist aber vielleicht Nr. 67029 (vgl. Gelzer, Archiv V, S. 370). Partsch versteht unter θεῖαι συλλαβαί mehrere Reskripte, von denen eines die θεῖα κέλευσις des P. 67032 sei, ein anderes wahrscheinlich Nr. 67029. Es muß aber bemerkt werden, daß der Plural θεῖαι συλλαβαί nicht notwendig mehrere Reskripte bedeutet, sondern wie litterae und apices zunächst nur ein Reskript; selbst iussiones (κελεύσεις) wären nicht notwendig auf mehrere Reskripte zu beziehen.

uns die jüngst von J. Maspero herausgegebenen *ἀντιῤῥητικοὶ λίβελλοι* des Horapollon.[1]

Erschwert wird unsere Erkenntnis durch das in der Rhetorik geltende Prinzip, solchen Arbeiten eine möglichst große *πιθανότης* zu geben, d. h. sie so sehr als möglich wirklichen Aktenstücken anzugleichen.[2]

---

[1] Bull. de l'Inst. fr. d'Arch. Or. XI S. 163 ff.

[2] Hierauf macht Lewald, SavZ. XXXIV, S. 445 Anm. 2 aufmerksam.

Lebenslauf.

Ich wurde am 20. April 1887 in München geboren, als Sohn des Honorarprofessors an der Universität Dr. August von Druffel und seiner Gattin Luise geb. Schmitz.

Im Juli 1905 absolvierte ich das k. Wilhelmsgymnasium in München und war im folgenden Jahr, während ich meiner Militärpflicht genügte, an der Universität München immatrikuliert. Darauf studierte ich an der Universität Wien klassische Philologie, ging jedoch bald zur Rechtswissenschaft über. Das juristische Fachstudium beendigte ich im Juli 1910 durch das Bestehen der Schlußprüfung. Schon vorher hatte mich das Studium rechtshistorischer Dokumente wieder zur klassischen Altertumswissenschaft zurückgeführt, und ich gab im Sommer 1911 den juristischen Vorbereitungsdienst auf, um mich wieder völlig der nie ganz unterbrochenen Beschäftigung mit dem Altertum widmen zu können. Mein Studium an der Universität München wurde durch zweimaligen Aufenthalt an der Universität Berlin unterbrochen.

Ueber den Erwerb von Fachkenntnissen hinaus verdanke ich folgenden Professoren der Rechts- und Staatswissenschaften wertvolle Bereicherung: v. Amira, v. Liszt, Brentano, Lotz, v. Philippowich.

Im Gebiet der philosophischen Disziplinen nahm ich an Vorlesungen und Übungen teil bei den Professoren und Dozenten: v. Arnim, H. Cornelius Crusius, L. Curtius, Drerup, K. Dyroff, Furtwängler, Heisenberg, Jodl, Krumbacher, Lipps, Lommatzsch, E. Meyer, P. M. Meyer, Mittwoch, v. Pöhlmann, Rehm, Simonsfeld, Streitberg, Voll, Vollmer, A. Wilhelm, Wölfflin.

In die Spezialgebiete der Epigraphik und Papyrologie führten mich ein: A. Rehm, A. Wilhelm, B. Kübler, P. M. Meyer, L. Wenger.

Menschlich verdanke ich am meisten der Freundschaft von L. Curtius und W. Furtwängler.

Ich habe bisher einige kleinere Artikel und Rezensionen im Philologus, im Archiv für Papyrusforschung, in der Berliner philologischen Wochenschrift und in der kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft veröffentlicht.